

Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) Vom 18. August 2021

Aufgrund des Artikels 2 der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (2. PStG-VwV-ÄndVwV) vom 18. August 2021 (BAnz AT 25.08.2021 B2) wird nachstehend der Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) in der seit dem

26. August 2021 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2010 (BAnz. Nr. 57a vom 15. April 2010),
2. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV-ÄndVwV) vom 3. Juni 2014 (BAnz AT 12.06.2014 B1),
3. den am 26. August 2021 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (2. PStG-VwV-ÄndVwV) vom 18. August 2021 (BAnz AT 25.08.2021 B2).

I. Inhaltsübersicht: Allgemeiner Teil

A 1	Namensführung
A 1.1	Angabe von Namen (§ 23 PStV)
A 1.2	Vorname
A 1.3	Familienname
A 2	Orts- und Zeitangaben
A 2.1	Ortsangaben
A 2.2	Zeitangaben
A 3	Religion
A 3.1	Körperschaftsstatus
A 3.2	Eintragung auf Wunsch
A 4	Sprache und Schrift
A 4.1	Übersetzung in die deutsche Sprache (§ 2 PStV)
A 4.2	Transliteration
A 4.3	Zeichensatz

- A 5 Ausländische öffentliche Urkunden**
 - A 5.1 Legalisation
 - A 5.2 Apostille
 - A 5.3 EU-Apostillenverordnung
 - A 5.4 Sonstige Übereinkommen zur Befreiung von der Legalisation

- A 6 Anerkennung ausländischer Entscheidungen**
 - A 6.1 Grundsatz
 - A 6.2 Entscheidungen in Ehesachen
 - A 6.3 Entscheidungen in Lebenspartnerschaftssachen
 - A 6.4 Entscheidungen über Todeserklärung

- A 7 Prüfung der Staatsangehörigkeit**
 - A 7.1 Deutsche
 - A 7.2 Heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge
 - A 7.3 Staatenlose

- A 8 Abkürzungen**

- A 9 Kostenfreiheit**
 - A 9.1 Kostenfreiheit nach Bundes- oder Landesrecht
 - A 9.2 Kostenfreiheit nach internationalen Übereinkommen

Besonderer Teil

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Zu § 1 PStG Personenstand, Aufgaben des Standesamts**

- 2 Zu § 2 PStG Standesbeamte**
 - 2.1 Verfahrensbeteiligte
 - 2.2 Strafbestimmungen
 - 2.3 Verschwiegenheitspflicht
 - 2.4 Fortbildungspflicht

Kapitel 2 Führung der Personenstandsregister

- 3 Zu § 3 PStG Personenstandsregister**

- 4 Zu § 4 PStG Sicherungsregister (§ 20 PStV)**

- 5 Zu § 5 PStG Fortführung der Personenstandsregister**
 - 5.1 Folgebeurkundungen (§ 17 PStV)

- 5.2 Beim Standesamt I in Berlin eingehende Urkunden über Personenstandsfälle im Ausland
- 5.3 Fristen zur Fortführung der Personenstandsregister

- 6 Zu § 6 PStG Aktenführung**
- 6.1 Sammelakten (§ 22 PStV)
- 6.2 Allgemeine Akten

- 7 Zu § 7 PStG Aufbewahrung**
- 7.1 Sorgfältige Aufbewahrung
- 7.2 Übergabe der Register und Sammelakten an Archive (§ 25 PStV)

- 8 Zu § 8 PStG Verlust eines Personenstandsregisters (§ 24 PStV)**
- 8.1 Verlust eines elektronischen Registers
- 8.2 Verlust eines Papierregisters
- 8.3 Verlust eines als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuchs

- 9 Zu § 9 PStG Beurkundungsgrundlagen**
- 9.1 Öffentlich beglaubigte Erklärung
- 9.2 Rückgabe von Urkunden (§ 4 PStV)
- 9.3 Prüfungspflicht des Standesbeamten (§ 5 PStV)
- 9.4 Anzeige eines Personenstandsfalls (§ 6 PStV)
- 9.5 Versicherung an Eides statt

Kapitel 3 Eheschließung

Abschnitt 1 Zuständigkeit, Anmeldung und Eheschließung

- 11 Zu § 11 PStG Zuständigkeit und Standesamtsvorbehalt**

- 12 Zu § 12 PStG Anmeldung der Eheschließung (§ 28 PStV)**
- 12.1 Zuständigkeit
- 12.2 Anmeldung durch Bevollmächtigten
- 12.3 Angaben der Eheschließenden
- 12.4 Vorzulegende Unterlagen
- 12.5 Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung
- 12.6 Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses
- 12.7 Weitere Unterlagen bei Auslandsbeteiligung
- 12.8 Sonstige Hinweise an die Eheschließenden

- 13 Zu § 13 PStG Prüfung der Ehevoraussetzungen**
- 13.1 Anzuwendendes Recht
- 13.2 Prüfung nach deutschem Recht
- 13.3 Prüfung nach ausländischem Recht
- 13.4 Prüfung bei lebensgefährlicher Erkrankung

13.5 Abschluss der Prüfung

14 Zu § 14 PStG Eheschließung (§ 29 PStV)

14.1 Eheschließung

14.2 Niederschrift über die Eheschließung

15 Zu § 15 PStG Eintragung in das Eheregister

Abschnitt 2

Fortführung des Eheregisters

16 Zu § 16 PStG Fortführung

16.1 Anlass der Fortführung

16.2 Folgebeurkundung über Tod, Todeserklärung und gerichtliche Feststellung der Todeszeit

16.3 Folgebeurkundung über Aufhebung oder Scheidung der Ehe

16.4 Folgebeurkundung über Änderung oder Angleichung des Namens

16.5 Folgebeurkundung über Änderung der Geschlechtszugehörigkeit

16.6 Folgebeurkundung Religionszugehörigkeit

16.7 Folgebeurkundung über Berichtigung

16.8 Folgebeurkundung über Auflösung der Ehe durch Wiederverheiratung

Kapitel 4

Lebenspartnerschaft

17 Zu § 17 PStG Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters

17a Zu § 17a PStG Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung

Kapitel 5

Geburt

Abschnitt 1

Anzeige und Beurkundung

18 Zu § 18 PStG Anzeige

18.1 Anzeigefrist, verzögerte Anzeige, fehlender Vorname

18.2 Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt (§ 31 PStV)

19 Zu § 19 PStG Anzeige durch Personen

19.1 Anzeigepflicht

19.2 Anzeigepflicht bei Mitgliedern des Nordatlantikvertrags, der NATO und bei Diplomaten

20 Zu § 20 PStG Anzeige durch Einrichtungen

20.1 Anzeigepflicht der Einrichtung

20.2 Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird

- 21 Zu § 21 PStG Eintragung in das Geburtenregister**
- 21.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für Inhalt der Eintragung
- 21.2 Grundsätze des deutschen Vornamensrechts
- 21.3 Geburtsname
- 21.4 Weitere Eintragungen
- 21.5 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 34 PStV)

Abschnitt 2
Besonderheiten

- 22 Zu § 22 PStG Fehlende Angaben**
- 22.1 Fehlende Vornamen
- 22.2 Geschlechtsangabe

- 23 Zu § 23 PStG Zwillings- oder Mehrgeburten**

- 24 Zu § 24 PStG Findelkind**

- 25 Zu § 25 PStG Person mit ungewissem Personenstand**
- 25.1 Örtliche Zuständigkeit
- 25.2 Ermittlung des Personenstandes vor Beurkundung
- 25.3 Anwendungsausschluss

- 26 Zu § 26 PStG Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes**
- 26.1 Geburt beurkundet bei anderem Standesamt
- 26.2 Ermittlung weiterer Daten

Abschnitt 3
Fortführung des Geburtenregisters

- 27 Zu § 27 PStG Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung**
- 27.1 Fortführung des Geburtenregisters (§ 36 PStV)
- 27.2 Folgebeurkundung über Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft
- 27.3 Folgebeurkundung über Anerkennung der Mutterschaft
- 27.4 Folgebeurkundung über Nichtbestehen der Vaterschaft
- 27.5 Folgebeurkundung über Annahme als Kind
- 27.6 Folgebeurkundung über Annahme als Kind im Ausland
- 27.7 Folgebeurkundung über Namensänderung
- 27.8 Folgebeurkundung über nachträgliche Angabe oder Änderung der Geschlechtszugehörigkeit
- 27.9 Folgebeurkundung über Änderung der Religionszugehörigkeit
- 27.10 Folgebeurkundung über Berichtigung
- 27.11 Hinweise

Kapitel 6

Sterbefall

Abschnitt 1 Anzeige und Beurkundung

28 Zu § 28 PStG Anzeige

- 28.1 Anzeigefrist
- 28.2 Angaben des Anzeigenden
- 28.3 Anhaltspunkte für einen gewaltsamen Tod
- 28.4 Nachweise bei Anzeige eines Sterbefalls (§ 38 PStV)

29 Zu § 29 PStG Anzeige durch Personen

- 29.1 Anzeigepflicht
- 29.2 Anzeigepflicht bei Mitgliedern des Nordatlantikvertrags, der NATO und bei Diplomaten
- 29.3 Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (§ 44 PStV)
- 29.4 Schriftliche Anzeige durch Bestattungsunternehmen

30 Zu § 30 PStG Anzeige durch Einrichtungen und Behörden

31 Zu § 31 PStG Eintragung in das Sterberegister

- 31.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für Inhalt der Eintragung
- 31.2 Unbekannter Todeszeitpunkt
- 31.3 Sterbeort und letzter Wohnsitz
- 31.4 Religionszugehörigkeit des Verstorbenen
- 31.5 Familienstand des Verstorbenen
- 31.6 Besonderheiten bei der Beurkundung (§ 40 PStV)
- 31.7 Hinweise

Abschnitt 2 Fortführung des Sterberegisters, Todeserklärungen

32 Zu § 32 PStG Fortführung

- 32.1 Folgebeurkundung über Berichtigung
- 32.2 Hinweise

33 Zu § 33 PStG Todeserklärungen

- 33.1 Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen (§ 41 PStV)
- 33.2 Sterbefallbeurkundung nach Todeserklärung

Kapitel 7 Besondere Beurkundungen

Abschnitt 1 Beurkundungen mit Auslandsbezug, besondere Beurkundungsfälle

34 Zu § 34 PStG Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im

Inland

- 34.1 Abgrenzung Inland und Ausland
- 34.2 Ausschluss von nachträglicher Beurkundung
- 34.3 Vermeidung von Doppelbeurkundungen
- 34.4 Maßgeblicher Zeitpunkt für Inhalt der Eintragung
- 34.5 Namensführung der Ehegatten
- 34.6 Nicht erwiesene Angaben
- 34.7 Übereinkommen zur Erleichterung von Eheschließungen im Ausland

36 Zu § 36 PStG Geburten und Sterbefälle im Ausland

- 36.1 Abgrenzung Inland und Ausland
- 36.2 Vermeidung von Doppelbeurkundungen und nicht erwiesene Angaben
- 36.3 Maßgeblicher Zeitpunkt für Inhalt der Eintragung
- 36.4 Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland
- 36.5 Zuständigkeit

37 Zu § 37 PStG Geburten und Sterbefälle auf Seeschiffen

- 37.1 Geburts- oder Sterbeort
- 37.2 Sterbefall außerhalb des Seeschiffes

39 Zu § 39 PStG Ehefähigkeitszeugnis

- 39.1 Voraussetzung zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses
- 39.2 Ablehnung der Ausstellung
- 39.3 Hinweis auf Namensführung
- 39.4 Formblatt für Ehefähigkeitszeugnis
- 39.5 Mehrsprachiges Ehefähigkeitszeugnis (§ 51 PStV)
- 39.6 Gleichgeschlechtliche Ehe und Lebenspartnerschaft

40 Zu § 40 PStG Zweifel über örtliche Zuständigkeit für Beurkundung

Abschnitt 2

Familienrechtliche Beurkundungen

41 Zu § 41 PStG Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten

- 41.1 Allgemeine Vorbemerkung
- 41.2 Namenserklärungen nach Auflösung der Ehe

43 Zu § 43 PStG Erklärungen zur Namensangleichung

- 43.1 Angleichung von Namen (§ 45 PStV)
- 43.2 Weitere Angaben in der Erklärung
- 43.3 Angleichungserklärung bei der Eheschließung

44 Zu § 44 PStG Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft

- 44.1 Allgemeine Vorbemerkung
- 44.2 Anerkennung der Vaterschaft
- 44.3 Anerkennung der Vaterschaft vor der Geburt des Kindes
- 44.4 Anerkennung der Vaterschaft und namensrechtliche Folgen

- 44.5 Unterhaltserklärung
- 44.6 Übereinkommen über die Zuständigkeit der Anerkennungsbehörden
- 44.7 Anerkennung der Mutterschaft
- 44.8 Übereinkommen über die Feststellung der mütterlichen Abstammung

45 Zu § 45 PStG Erklärungen zur Namensführung des Kindes

- 45.1 Allgemeine Vorbemerkung
- 45.2 Erklärungen mehrerer Personen
- 45.3 Weitere Angaben in der Erklärung
- 45.4 Doppelname

45a Zu § 45a PStG Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen

45b Zu § 45b PStG Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Kapitel 8

Berichtigungen und gerichtliches Verfahren

Abschnitt 1 Berichtigungen ohne Mitwirkung des Gerichts

46 Zu § 46 PStG Änderung einer Anzeige

47 Zu § 47 PStG Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung

- 47.1 Berichtigungen (§ 47 PStV)
- 47.2 Fehlende Angaben im Eintrag
- 47.3 Fehlerhafte Registrierungsdaten
- 47.4 Anhörung Beteiligter

Abschnitt 2 Gerichtliches Verfahren

48 Zu § 48 PStG Berichtigung auf Anordnung des Gerichts

- 48.1 Form des Berichtigungsantrags
- 48.2 Übereinkommen über die Berichtigung von Einträgen

49 Zu § 49 PStG Anweisung durch das Gericht

50 Zu § 50 PStG Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte

**53 Zu § 53 PStG Wirksamwerden gerichtlicher Entscheidungen;
Beschwerde**

Kapitel 9

Beweiskraft und Benutzung der Personenstandsregister

Abschnitt 1

Beweiskraft; Personenstandsurkunden

54 Zu § 54 PStG Beweiskraft der Personenstandsregister und -urkunden

- 54.1 Beweiskraft der Standesregister und ähnlicher Register
- 54.2 Beweiskraft öffentlicher Urkunden
- 54.3 Beweiskraft mehrsprachiger Urkunden

55 Zu § 55 PStG Personenstandsurkunden (§ 48 PStV)

- 55.1 Ausstellung von Personenstandsurkunden
- 55.2 Ausstellung von Urkunden nach Ablauf der Fortführungsfristen
- 55.3 Mehrsprachiger Auszug aus dem Personenstandsregister (§ 50 PStV)
- 55.4 Internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)

56 Zu § 56 PStG Allgemeine Vorschriften für die Ausstellung von Personenstandsurkunden

- 56.1 Inhalt der Urkunden
- 56.2 Besonderheiten bei Personenstandsurkunden aus Altregistern
- 56.3 Ausstellung von Personenstandsurkunden bei einem nicht registerführenden Standesamt

57 Zu § 57 PStG Eheurkunde

- 57.1 Eheurkunde aus der Niederschrift über die Eheschließung
- 57.2 Eintragung der Namen
- 57.3 Berücksichtigung von Folgebeurkundungen
- 57.4 Besonderheiten bei Eheurkunden aus Altregistern

59 Zu § 59 PStG Geburtsurkunde

- 59.1 Urkunde für tot geborenes Kind
- 59.2 Urkunde für angenommenes Kind
- 59.3 Urkunde für Mutterschaftshilfe
- 59.4 Weglassen von Angaben
- 59.5 Besonderheiten bei Geburtsurkunden aus Altregistern

60 Zu § 60 PStG Sterbeurkunde

- 60.1 Angabe der Todeszeit
- 60.2 Person für tot erklärt
- 60.3 Besonderheiten bei Sterbeurkunden aus Altregistern

Abschnitt 2

Benutzung der Personenstandsregister

61 Zu § 61 PStG Allgemeine Vorschriften für die Benutzung

- 61.1 Arten der Benutzung
- 61.2 Archivrechtliche Benutzung nach Ablauf der Fortführungsfristen

- 62 Zu § 62 PStG Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht**
 - 62.1 Rechtliches und berechtigtes Interesse
 - 62.2 Benutzung durch Personen (§ 53 PStV)

- 63 Zu § 63 PStG Benutzung in besonderen Fällen**
 - 63.1 Benutzung bei Annahme als Kind
 - 63.2 Benutzung bei Änderung der Geschlechtszugehörigkeit

- 64 Zu § 64 PStG Sperrvermerke**
 - 64.1 Allgemeine Vorbemerkung
 - 64.2 Sperrvermerk zum Schutz persönlicher Interessen
 - 64.3 Sperrvermerk zum Zeugenschutz

- 65 Zu § 65 PStG Benutzung durch Behörden und Gerichte**
 - 65.1 Behördenbegriff
 - 65.2 Benutzung der Sammelakten durch Behörden und Gerichte
 - 65.3 Benutzung durch Religionsgemeinschaften
 - 65.4 Benutzung durch ausländische diplomatische oder konsularische Vertretungen (§ 54 PStV)
 - 65.5 Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden
 - 65.6 Europäisches Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften in Verwaltungssachen im Ausland
 - 65.7 Schriftverkehr zwischen Standesämtern und ausländischen Behörden
 - 1. Diplomatischer Weg
 - 2. Konsularischer Weg
 - 3. Direkter Schriftverkehr mit ausländischen konsularischen Vertretungen
 - 4. Sonstiger Verkehr mit ausländischen Behörden

- 66 Zu § 66 PStG Benutzung für wissenschaftliche Zwecke (§ 55 PStV)**
 - 66.1 Voraussetzungen
 - 66.2 Erforderlichkeit

- 67 Zu § 67 PStG Einrichtung zentraler Register**

- 68 Zu § 68 PStG Mitteilungen an Behörden und Gerichte von Amts wegen**
 - 68.1 Mitteilungen bei Beurkundung im Geburtenregister (§ 57 PStV)
 - 68.2 Mitteilungen bei Beurkundung im Eheregister (§ 58 PStV)
 - 68.3 Mitteilungen bei Beurkundung im Sterberegister (§ 60 PStV)
 - 68.4 Mitteilungen an Ausländerbehörden
 - 68.5 Mitteilungen für statistische Zwecke (§ 61 PStV)
 - 68.6 Besonderheiten bei Mitteilungen (§ 62 PStV)
 - 68.7 Datenübermittlung (§ 63 PStV)

Kapitel 10

Zwangsmittel, Bußgeldvorschriften, Besonderheiten

- 69 Zu § 69 PStG Erzwingung von Anzeigen**
 - 69.1 Zwangsgeld
 - 69.2 Zwangsgeld bei Mitgliedern ausländischer Missionen

- 70 Zu § 70 PStG Bußgeldvorschriften**
 - Ordnungswidrigkeit, Straftat

Kapitel 11 **Verordnungsermächtigungen** Nicht belegt

Kapitel 12 **Übergangsvorschriften**

- 75 Zu § 75 PStG Übergangsbeurkundung (§ 65 PStV)**
 - 75.1 Übernahme in elektronische Register (§ 69 PStV)

- 76 Zu § 76 PStG Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Altregister**
 - 76.1 Fortführung von Altregistern (§ 66 PStV)
 - 76.2 Personenstandsurkunden aus Altregistern (§ 70 PStV)
 - 76.3 Nacherfassung in elektronischen Registern (§ 69 PStV)

- 77 Zu § 77 PStG Fortführung, Aufbewahrung und Benutzung der Familienbücher (§ 67 PStV)**

Anlage 1 Bezeichnung der Folgebeurkundungen im Eheregister

Anlage 2 Bezeichnung der Folgebeurkundungen im Geburtenregister

Anlage 3 Zulässige Abkürzungen

Allgemeiner Teil

A 1 Namensführung

A 1.1 Angabe von Namen (§ 23 PStV)

A 1.1.1 Weicht in einer vorgelegten Urkunde die Schreibweise des Namens von der des Personenstandseintrags der betroffenen Person ab, darf eine Amtshandlung, insbesondere eine Beurkundung, nicht von der vorherigen Berichtigung der Urkunde abhängig gemacht werden, wenn sich aus den sonstigen Umständen ergibt, dass es sich um die Person handelt, die durch die Urkunde ausgewiesen werden soll.

A 1.1.2 Nach dem Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (BGBl. 1976 II S. 1473) verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Namen natürlicher Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit einheitlich einzutragen. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden.

A 1.1.3 Ergibt sich die lateinische Schreibweise des Namens aus einer Personenstandsurkunde oder aus einer anderen öffentlichen Urkunde des Heimatstaates der betreffenden Person (z. B. Reisepass), ist diese Schreibweise maßgebend (siehe auch Nummer A 4.2).

A 1.2 Vorname

A 1.2.1 Die Vornamen sind in der Weise einzutragen, wie sie sich aus dem Geburtseintrag ergeben. Ist der Vorname einer Person, die zum Zeitpunkt des Namenserwerbs die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, in einem nicht nach deutschem Recht geführten Personenstandsregister entgegen dem Willen der Sorgeberechtigten in fremdländischer Form eingetragen worden, so ist der Vorname in der ursprünglich gewünschten deutschen Form einzutragen. Im Übrigen gelten für die Eintragung der Vornamen die Hinweise zur Eintragung von Familiennamen entsprechend.

A 1.3 Familienname

A 1.3.1 Der Familienname ergibt sich aus dem Geburtseintrag und anderen Personenstandseinträgen des Namensträgers, gegebenenfalls auch aus Personenstandseinträgen von Vorfahren, wenn der Familienname von diesen abgeleitet wird. Der sich aus dem Geburtenregister ergebende Familienname eines Kindes wird als Geburtsname bezeichnet.

A 1.3.2 Ergeben sich bei deutschen Personenstandseinträgen Unklarheiten wegen der Schreibweise der Umlaute ä/ae, ö/oe, ü/ue oder der Buchstaben ss, ß, [hs] und [sh], soll die Schreibweise angewendet werden, die einem der Einträge entspricht und gebräuchlich geworden ist. In manchen Gegenden übliche Merkmale, die zeitweilig zur Unterscheidung des Namensträgers von anderen Personen des gleichen Namens dienen und somit nicht Bestandteil des Familiennamens sind, dürfen nicht in die Personenstandsregister eingetragen werden (z. B. senior). Weichen Urkunden, die in verschiedenen Staaten ausgestellt worden sind, in der Schreibweise des Familiennamens voneinander ab und handelt es sich dabei nicht um offensichtliche Schreibfehler, ist der Name nach der Urkunde einzutragen, die in dem Staat ausgestellt worden ist, dem der Betroffene zur Zeit der Ausstellung der Urkunde angehört hat; als Staatsangehörige im Sinne dieser Bestimmung sind auch Staatenlose und Flüchtlinge anzusehen, deren Personalstatut vom Recht des betreffenden Staates bestimmt wird.

A 1.3.3 Die ehemalige Adelsbezeichnung ist nach Artikel WRV Artikel 109 der Weimarer Reichsverfassung Bestandteil des Familiennamens und muss dem Vornamen folgen (z.B. Otto Graf von R.). Sie wird geschlechtsspezifisch verwendet; so heißen z.B. die Ehefrau und die ledige Tochter eines Grafen von R. „Gräfin von R.“, die Ehefrau eines Freiherrn von K. „Freifrau von K.“, die ledige Tochter „Freiin von K.“. Nach dem 13. August 1919 geborene Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern führen den Namen der Mutter mit der früheren Adelsbezeichnung; vor diesem Zeitpunkt geborene Kinder führen, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, diese Bezeichnung nicht. Personen, die Namen mit ehemaligen Adelsbezeichnungen führen, übertragen ihren Namen auch durch Namenserteilung und Annahme als Kind. Besaß ein Namensträger vor dem 14. August 1919 den persönlichen Adel, ist die persönliche Adelsbezeichnung nicht übertragbar. Das Gleiche gilt für eine besondere Adelsbezeichnung, die durch das vor dem 14. August 1919 geltende Adelsrecht auf bevorrechtigte Haus- oder Familienmitglieder übertragen wurde.

A 1.3.4 Einbürgerungsurkunden und Adelshandbücher sind kein ausreichender Beweis für die Führung früherer Adelsbezeichnungen.

A.1.3.5 Ausländische Adelsbezeichnungen wie Count oder Earl werden nicht übersetzt und nur eingetragen, wenn sie nach dem anzuwendenden Recht Bestandteile des Familiennamens sind.

A 1.3.6 Hat eine ausländische Stelle den Familiennamen einer Person, die zu diesem Zeitpunkt deutscher Staatsangehöriger war, in einen anderen Namen geändert oder seine Schreibweise verändert, ist der Name in der ursprünglichen deutschen Form in die Personenstandsregister einzutragen, wenn sie nachgewiesen werden kann. Familiennamen dürfen vorbehaltlich des § 94 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesvertriebenengesetzes nicht übersetzt werden. Dies gilt auch, wenn der Namensträger seine Staatsangehörigkeit wechselt.

A 1.3.7 Auf die Erklärungsmöglichkeiten nach Artikel 47 und Artikel 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes und nach § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes ist hinzuweisen. Familiennamen von Vertriebenen und Spätaussiedlern, die in anderen als lateinischen Schriftzeichen wiedergegeben sind, werden nicht transliteriert, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Namensträger oder seine Vorfahren den Namen in einer deutschen Form geführt haben. Für Eintragungen in die Personenstandsregister ist nur die deutsche Namensform maßgebend.

A 1.3.8 Wenn der gewünschte Familienname eines Deutschen nur durch eine behördliche Namensänderung ermöglicht werden könnte, soll das Standesamt die Beteiligten in geeigneten Fällen darauf hinweisen. Das Gleiche gilt, wenn zweifelhaft ist, welchen Familiennamen ein Deutscher zu führen hat.

A 2 Orts- und Zeitangaben

A 2.1 Ortsangaben

A 2.1.1 Orte sind so einzutragen, dass sie später jederzeit ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können.

A 2.1.2 Für Orte im Inland ist die amtliche Gemeindebezeichnung einzutragen. Bei gleichnamigen Gemeinden ist zur näheren Kennzeichnung der Verwaltungsbezirk (Kreis) hinzuzufügen.

A 2.1.3 Für die Eintragung von Orten im Ausland ist die im betreffenden Staat übliche Bezeichnung zu verwenden und, sofern eine nähere Kennzeichnung durch Hinzufügung des Verwaltungsbezirks oder einer geographischen Bezeichnung (z. B. Gebirge, Fluss) nicht ausreicht, daneben der Staat zu vermerken. Ist im Inland eine deutsche Bezeichnung üblich, so ist

diese einzutragen; die fremde Bezeichnung kann in Klammern hinzugefügt werden. Gibt es für eine Ortsbezeichnung keine hier gebräuchliche lateinische Schreibweise und ist der Ortsname auch in den vorgelegten urkundlichen Nachweisen nur in anderen als lateinischen Schriftzeichen wiedergegeben, ist der Name soweit wie möglich durch Transliteration wiederzugeben; hierbei sind die Normen der Internationalen Normenorganisation (ISO) anzuwenden. Ist eine Transliteration nicht möglich, so sind Namen und sonstige Wörter nach ihrem Klang und den Lautregeln der deutschen Rechtschreibung (phonetische Umschrift) einzutragen.

A 2.1.4 Haben Orte durch Umbenennung, Zusammenschluss oder Eingliederung eine andere Bezeichnung erhalten und wird bei Eintragungen in Personenstandsregistern und bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden bei der Angabe des Ereignisortes auf Einträge vor der Umbenennung, dem Zusammenschluss oder der Eingliederung Bezug genommen, ist der zur Zeit des Eintritts des damaligen Personenstandsfalls geltende Name einzutragen; bei Orten im Inland soll, bei anderen Orten kann der neue Name unter Voranstellung des Wortes „jetzt“ hinzugefügt werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Bezeichnung des Standesamts geändert worden ist. Bei der Ausstellung von beglaubigten Abschriften aus dem Register oder beglaubigten Registerausdrucken sind den bei Eintritt des damaligen Personenstands- falls geltenden Bezeichnungen des Ereignisortes und des Standesamts im Beglaubigungsvermerk die neuen Bezeichnungen unter Voranstellung des Wortes „jetzt“ hinzuzufügen.

A 2.2 Zeitangaben

A 2.2.1 Datumsangaben sind in der Reihen- folge Tag, Monat und Jahr (z. B. 23.5.2003) einzutragen; Tag und Monat sind zweistellig, die Jahreszahl ist vierstellig einzutragen. Zeitangaben bei Geburten und Sterbefällen sind mit Stunde und Minute (z. B. 17:23 Uhr) einzutragen. Für alle Angaben sind arabische Ziffern zu verwenden, hierbei sind die Ziffern 0 bis 9 mit 00 bis 09 zu bezeichnen.

A 2.2.2 Bei der Angabe von Stunde und Minute, zu der sich ein Personenstandsfall ereignet hat, ist die Zeit bis zur Vollendung der ersten Minute eines Tages mit 00:00 Uhr und die Zeit bis zur Vollendung der letzten Minute eines Tages mit 23:59 Uhr anzugeben.

A 2.2.3 In Jahren, in denen die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, sind bei der Angabe der doppelt erscheinenden Stunde am Ende der Sommerzeit der ersten Stunde der Großbuchstabe A und der zweiten Stunde der Großbuchstabe B hinzuzufügen.

A 3 Religion

A 3.1 Körperschaftsstatus

A 3.1.1 Den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen diejenigen Religionsgemeinschaften, die bei Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt waren (altkorporierte Religionsgemeinschaften) oder denen dieser Status auf Antrag hin gewährt wurde. Ob eine Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt, kann den amtlichen Bekanntmachungen der für die Kirchen zuständigen Ministerien der Länder entnommen werden. Eine bundes- weite Zusammenstellung kann auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden.

A 3.1.2 Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe gemacht haben, sind Religionsgemeinschaften gleichgestellt (z. B. Humanistische Verbände); somit kann auch die Zugehörigkeit zu einer solchen Vereinigung in die Personenstandsregister eingetragen werden, wenn die Vereinigung den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt.

A 3.2 Eintragung auf Wunsch

A 3.2.1 Die Beteiligten sollen darauf hingewiesen werden, dass auf ihren Wunsch hin die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, in das Personenstandsregister eingetragen werden kann. Wünscht ein Beteiligter die Eintragung, so genügt es, wenn der Körperschaftsstatus in einem Bundesland besteht.

A 3.2.2 Wird der Wunsch zur Eintragung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht geäußert, entfallen die für die Eintragung vorgesehenen Felder in den Personenstandsurkunden.

A 4 Sprache und Schrift

A 4.1 Übersetzung in die deutsche Sprache (§ 2 PStV)

A 4.1.1 Ein Beteiligter darf nicht als Dolmetscher in eigener Angelegenheit tätig werden. Die von einem nicht allgemein beeidigten Dolmetscher abzunehmende Versicherung an Eidesstatt ist entsprechend § 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu leisten.

A 4.1.2 Der Inhalt einer vorgelegten Urkunde muss vom Standesamt zur Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Beurkundung eines Personenstandsfalls zweifelsfrei erfasst werden; dies ist bei einer fremdsprachigen Urkunde grundsätzlich nur dann gewährleistet, wenn auch eine deutsche Übersetzung der Urkunde vorgelegt wird. Der Übersetzer soll nach Möglichkeit öffentlich beeidigt oder anerkannt sein. Nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (EU-Apostillenverordnung) kann eine beglaubigte Übersetzung auch durch eine Person angefertigt werden, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU dazu qualifiziert ist. Für die Anerkennung einer Übersetzung in beglaubigter Form gilt Nummer A 5.3.

A 4.2 Transliteration

Verwendet eine fremde Sprache andere als lateinische Schriftzeichen, sind Namen so weit wie möglich durch Transliteration wiederzugeben, das heißt, jedes fremde Schriftzeichen ist durch das 7gleichwertige lateinische Schriftzeichen wiederzugeben. Hierbei sind nach dem Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (siehe Nummer A 1.1.2) die Normen der Internationalen Normenorganisation (ISO) anzuwenden. Ergibt sich die lateinische Schreibweise des Namens aus einer Personenstandsurkunde oder aus einer anderen öffentlichen Urkunde des Heimatstaates der betreffenden Person (z. B. Reisepass), ist diese Schreibweise maßgebend. Ist eine Transliteration nicht möglich, so sind Namen und sonstige Wörter nach ihrem Klang und den Lautregeln der deutschen Rechtschreibung (phonetische Umschrift) einzutragen.

A 4.3 Zeichensatz

Für die elektronische Führung der Personenstandsregister und die Datenübermittlung ist ausschließlich der Standard „Lateinische Zeichen in Unicode“ zu verwenden. Dieser legt die Teilmenge der Lateinischen Zeichen des Unicode-Standards in Form des Datentyps String Latin abschließend fest. Der Standard in der jeweils gültigen Version kann auf der Internetseite www.xoev.de abgerufen werden.

A 5 Ausländische öffentliche Urkunden

A 5.1 Legalisation

A 5.1.1 Werden dem Standesamt ausländische öffentliche Urkunden vorgelegt und bestehen begründete Zweifel an der Echtheit dieser Urkunden, so soll ihre Anerkennung von einer Legalisation durch die zuständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abhängig gemacht werden. Die Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung bestätigt die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels, mit dem die Urkunde versehen ist (§ 13 des Konsulargesetzes).

A 5.1.2 In Staaten, in denen das Legalisationsverfahren wegen des unzuverlässigen Urkundenwesens eingestellt worden ist, kann die zuständige deutsche Auslandsvertretung um Überprüfung der Urkunde im Amtshilfeverfahren gebeten werden. Die Liste der Staaten, in denen das Legalisationsverfahren ausgesetzt ist, und Merkblätter über das Verfahren zur Urkundenüberprüfung können auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes (www.konsular-info.diplo.de) eingesehen werden.

A 5.2 Apostille

A 5.2.1 Die Legalisation kann nicht verlangt werden, wenn die Urkunde in einem Vertragsstaat des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 (BGBl. 1965 II S. 876) ausgestellt worden ist und das Übereinkommen im Verhältnis zwischen diesem Staat und Deutschland gilt. An die Stelle der Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung tritt die Apostille durch die zuständige innere Behörde des Staates, der die Urkunde ausgestellt hat. Die Apostille bestätigt die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist.

A 5.2.2 Die Anwendung des Übereinkommens setzt ein ausreichend zuverlässiges Urkundenwesen voraus. Daher gibt das Übereinkommenden Vertragsstaaten die Möglichkeit, Einspruch gegen den Beitritt weiterer Staaten einzulegen. In diesem Fall gilt der Beitritt nicht gegenüber dem Staat, der den Einspruch erhebt. Deutschland macht gelegentlich von der Möglichkeit des Einspruchs Gebrauch; daher ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher vorliegt.

A 5.2.3 Der Text des Übereinkommens, die Liste der Vertragsstaaten und gegebenenfalls erhobene Einsprüche können auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden; weitere Informationen zum Erhalt der Apostille und zu den Vertragsstaaten können auch auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes eingesehen werden (www.konsular-info.diplo.de).

A.5.3 EU-Apostillenverordnung

Nach der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der

Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (EU-Apostillenverordnung) kann eine Legalisation oder Apostille für Personenstandsurkunden aus EU- Mitgliedstaaten nicht verlangt werden. Eine Übersetzung der Urkunde kann regelmäßig nur verlangt werden, wenn dieser kein mehrsprachiges Formular (Übersetzungshilfe) nach der EU-Apostillenverordnung beigefügt ist. In diesen Fällen ist auch eine beglaubigte Übersetzung, die von einer Person angefertigt wurde, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates dazu qualifiziert ist, zu akzeptieren.

Der Text der Verordnung und die Formulare für die Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars können auf der Internetseite des Europäischen Justizportals <http://www.e-justice.europa.eu> eingesehen, abgerufen und anhand von dynamischen Formularen ausgefüllt werden. Eine Urkundenüberprüfung kann auch auf der Internetseite <https://webgate.ec.europa.eu/imi-net/> erfolgen.

A 5.4 Sonstige Übereinkommen zur Befreiung von der Legalisation

Das Anbringen der Apostille kann nicht verlangt werden, wenn durch eines der nachfolgend genannten Übereinkommen oder Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft Urkunden von der Legalisation befreit sind:

A 5.4.1 Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 (RGBl. S. 411), bekannt gemacht am 19. Juli 1907 (RGBl. S. 415),

A 5.4.2 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/ Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 4. November 1985 (BGBl. 1988 II S. 126) und die Mitteilungen der Vertragsstaaten zu Artikel 8 des Abkommens (BGBl. 1988 II S. 697, 1994 II S. 3703),

A 5.4.3 Deutsch-luxemburgisches Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 3. Juni 1982 (BGBl. 1983 II S. 698) und die Mitteilungen der Vertragsstaaten zu Artikel 9 des Abkommens (BGBl. 1984 II S. 498),

A 5.4.4 Beglaubigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich vom 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 61) und die Bekanntmachung über dessen Wiederanwendung vom 13. März 1952 (BGBl. II S. 436),

A 5.4.5 Vertrag vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1981 II S. 1050) und die Mitteilungen der Vertragsstaaten zu den Artikeln 10 und 14 des Vertrages (BGBl. 1982 II S. 459, 1984 II S. 915),

A 5.4.6 Deutsch-dänisches Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBl. II S. 213) und die Bekanntmachung über dessen Wiederanwendung vom 30. Juni 1953 (BGBl. II S. 186),

A 5.4.7 Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts vom 11. Mai 1938 (RGBl. 1939 II S. 848) und die Bekanntmachung über dessen Wiederanwendung vom 26. Juni 1952 (BGBl. II S. 634),

A 5.4.8 Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1971 II S. 85),

A 5.4.9 Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl. 1974 II S.

1069),

A 5.4.10 Abkommen vom 13. September 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1974 II S. 1074, 1100),

A 5.4.11 Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1980 II S. 813),

A 5.4.12 Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774)

A 5.4.13 Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1997 II S. 1086),

A 5.4.14 Urkunden im Anwendungsbereich des Artikels 52 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1).

Die Texte und die Listen der Vertragsstaaten zu den genannten Übereinkommen und die Texte der sonstigen Abkommen und Verträge können auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden.

A 6 Anerkennung ausländischer Entscheidungen

A 6.1 Grundsatz

Die Rechtswirksamkeit einer ausländischen Entscheidung ist zunächst nach § 109 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu prüfen. Die Wirksamkeit eines in einer ausländischen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfts ist nach dem anzuwendenden Recht zu prüfen. Zur Anerkennung ausländischer Urkunden siehe Nummer A 5.

A 6.2 Entscheidungen in Ehesachen

A 6.2.1 Nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1) sind Entscheidungen eines Gerichts oder einer Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem die Verordnung Anwendung findet (alle Mitgliedstaaten außer Dänemark), ohne weitere Förmlichkeit unmittelbar auch in den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen, wenn keines der in Artikel 22 der Verordnung geregelten Anerkennungshindernisse vorliegt. Regelmäßig kann von der Wirksamkeit der Entscheidung ausgegangen werden, wenn diese unanfechtbar ist und eine Bescheinigung nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Anhang I) vorgelegt wird (siehe aber Nummer A 6.2.5). Die Bescheinigung bedarf keiner Legalisation oder gleichwertigen Förmlichkeit. Verfügt der Beteiligte nicht über eine solche Bescheinigung, kann die Auflösung der Ehe auch durch Vorlage einer Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung nachgewiesen werden.

A 6.2.2 Dies gilt

1. für Entscheidungen in Verfahren, die nachdem 1. März 2005 eingeleitet worden sind (Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 2201/2003); sonst
2. für Entscheidungen, die vor dem 1. März 2005 in einem Mitgliedstaat, in dem die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 Anwendung gefunden hat, in Verfahren ergangen sind, die

- in der Zeit vom 1. März 2001 bis zum 28. Februar 2005 eingeleitet worden sind (Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003); sonst
3. für Entscheidungen, die nach dem 1. März 2005 in Verfahren ergangen sind, die in der Zeit vom 1. März 2001 bis zum 28. Februar 2005 eingeleitet worden sind in einem Mitgliedstaat, in dem die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 Anwendung gefunden hat, wenn das Gericht auf Grund von Vorschriften zuständig war, die mit den Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 oder eines Abkommens übereinstimmen, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens gegenüber dem betreffenden Staat in Kraft war (Artikel 64 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003); sonst
 4. für Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat, in dem die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 Anwendung gefunden hat, in der Zeit vom 1. März 2001 bis zum 28. Februar 2005 in Verfahren ergangen sind, die vor dem 1. März 2001 eingeleitet worden sind, wenn das Gericht auf Grund von Vorschriften zuständig war, die die in Nummer 3 genannte Voraussetzung erfüllen (Artikel 64 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003); Gleiches gilt in ergänzender Auslegung des Artikels 64 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, wenn das Verfahren vor dem 1. März 2001 eingeleitet worden, die Entscheidung aber nach dem 1. März 2005 ergangen ist.

A 6.2.3 Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer Dänemark seit dem 1. März 2005 anzuwenden. Die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist am 1. März 2001 für die damaligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer Dänemark in Kraft getreten; sie ist am 28. Februar 2005 außer Kraft getreten.

A 6.2.4 Ist die Mitgliedschaft eines Staates nach dem 1. März 2001 begründet worden, so ist für das Inkrafttreten der Verordnungen bzw. den Beginn ihrer Anwendung jeweils der Zeitpunkt des Beitritts maßgebend. Dementsprechend tritt bei Staaten, die zum 1. Mai 2004 Mitglieder der Europäischen Union geworden sind, für die Anwendung der Nummer A 6.2.2 Nummer 2 bis 4 dieses Datum an die Stelle des 1. März 2001. Für Staaten, die nach dem 1. März 2005 Mitglieder der Europäischen Union geworden sind, ist bei der Anwendung der Nummer A 6.2.2 Nummer 1 der Tag des Beitritts maßgeblich.

A 6.2.5 Von dem Anwendungsbereich der Verordnung werden nicht erfasst

- 1 Entscheidungen religiöser Institutionen, die nur innerhalb der jeweiligen Religionsgemeinschaft gelten,
- 2 dänische Entscheidungen, da Dänemark an EU-Gemeinschaftsakten betreffend Innen- und Rechtspolitik derzeit nicht teilnimmt.

A 6.2.6 Jeder Partei, die ein Interesse daran hat (insbesondere den Ehegatten der aufgelösten Ehe und ihren Kindern), steht das Recht zu, die Feststellung des Familiengerichts zu beantragen, dass die Entscheidung anzuerkennen oder nicht anzuerkennen ist. Ist bekannt, dass das Familiengericht mit einem Anerkennungsverfahren befasst ist, so sind Amtshandlungen, die eine wirksame Auflösung der Ehe voraussetzen, bis zur Rechtskraft der beantragten Entscheidung auszusetzen. Sind Umstände bekannt, die Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung begründen (z. B. Anhaltspunkte für einen schweren Verfahrensfehler oder für einen sonstigen möglichen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung [ordre public]), ist von den Beteiligten eine amtliche Übersetzung der Entscheidung zu fordern. Dies gilt entsprechend, wenn sich aus der Bescheinigung nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Anhang I) ergibt, dass die Entscheidung im Versäumnisverfahren ergangen ist; in diesem Fall ist zusätzlich eine der in Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 genannten Urkunden nebst beglaubigter Übersetzung zu fordern; auch diese Unterlagen bedürfen keiner Legalisation oder gleichwertigen Förmlichkeit.

A 6.2.7 Wird eine Entscheidung, die von der EG-Verordnung nicht erfasst wird, vorgelegt, ist

sie im deutschen Rechtsbereich nur dann wirksam, wenn die zuständige Landesjustizverwaltung oder das gegen die Entscheidung der Landesjustizverwaltung angerufene Oberlandesgericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Die Feststellung wird durch eine Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehesachen Ehesachen trotz aller Bemühungen von den Beteiligten nicht beschafft werden, so ist der Antrag gleichwohl vorzulegen.

Wird dem Standesamt eine ausländische Entscheidung in Ehesachen vorgelegt, für die eine Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die Landesjustizverwaltung erforderlich ist, soll der Antrag aufgenommen und der zuständigen Landesjustizverwaltung vorgelegt werden. Örtlich zuständig für die Feststellung ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll. Soweit hiernach keine Zuständigkeit besteht, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.

A 6.2.8 Einer Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die Landesjustizverwaltung bedürfen nicht

1. Entscheidungen, die ein Gericht oder eine Behörde des Staates getroffen hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, wenn keiner der Ehegatten Deutscher war oder als heimatloser Ausländer oder Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling dem deutschen Recht unterstand (Heimatstaatentscheidungen); die Wirksamkeit für den deutschen Rechtsbereich ist nach § 109 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu prüfen,
2. Entscheidungen, die vor dem 1. November 1941 am Rande des Heiratseintrags vermerkt worden sind.

A 6.2.9 Im Rahmen einer Beurkundung ist die Vorfrage, ob eine im Ausland erfolgte Heimatstaatentscheidung anzuerkennen oder eine Privatscheidung ohne staatliche Beteiligung in Deutschland gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wirksam ist, vom Standesamt oder der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde zu prüfen. Die Beurkundung kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass im Fall einer Heimatstaatentscheidung (A 6.2.8) kein zulässiges Anerkennungsverfahren durchgeführt worden ist. Die Betroffenen können in diesem Fall aber darauf hingewiesen werden, dass ihnen das Anerkennungsverfahren nach § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gleichwohl offensteht. In Zweifelsfällen kann eine Entscheidung des Gerichts nach § 49 Absatz 2 des Gesetzes herbeigeführt werden.

A 6.3 Entscheidungen in Lebenspartnerschaftssachen

Wird eine ausländische Entscheidung über die Auflösung einer Lebenspartnerschaft vorgelegt, ist ihre Anerkennung nach § 109 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu prüfen.

A 6.4 Entscheidungen über Todeserklärung

Wird eine Entscheidung eines ausländischen Gerichts über Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit vorgelegt, ist diese anzuerkennen, wenn sie

1. von einem Gericht eines Vertragsstaates der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener (BGBl. 1955 II S. 701), die für die Bundesrepublik Deutschland am 24. Januar 1967 außer Kraft getreten ist, getroffen worden

- ist und der Verschollene einem dieser Vertragsstaaten angehörte, oder
2. von einem Gericht eines anderen Staates getroffen worden ist, der Verschollene nur diesem Staat angehörte und keines der in § 109 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelten Anerkennungshindernisse vorliegt.

A 7 Prüfung der Staatsangehörigkeit

A 7.1 Deutsche

Bestehen begründete Zweifel, ob eine Person Deutscher ist, nachdem bereits eine Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 8 Absatz 1 der Personenstandsverordnung erfolgt ist, so ist ein aktueller Staatsangehörigkeitsausweis zu verlangen, wenn die Zweifel auch bei Vorlage einer anderen Staatsangehörigkeitsurkunde (z. B. Einbürgerungsurkunde) nicht ausgeräumt werden können.

A 7.2 Heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge

Bei heimatlosen Ausländern, Asylberechtigten und ausländischen Flüchtlingen kann die Staatsangehörigkeit regelmäßig nicht durch Vorlage der in § 8 Absatz 2 der Personenstandsverordnung aufgelisteten Dokumente festgestellt werden; sie weisen ihre Rechtsstellung durch einen Eintrag im Reiseausweis nach.

A 7.2.1 Bei heimatlosen Ausländern lautet der Eintrag: „Der Inhaber dieses Reiseausweises ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.“

A 7.2.2 Bei Asylberechtigten lautet der Eintrag: „Der Inhaber dieses Reiseausweises ist als Asylberechtigter anerkannt.“

A 7.2.3 Bei ausländischen Flüchtlingen, bei denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen (§ 3 des Asylverfahrensgesetzes), lautet der Eintrag: „Der Inhaber dieses Reiseausweises ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.“

A 7.2.4 Bei Kontingentflüchtlingen, die vor dem 1. Januar 2005 nach dem bis dahin geltenden § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge die Rechtsstellung von Flüchtlingen nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) genossen haben (§ 103 des Aufenthaltsgesetzes), lautet der Eintrag:

„Der Ausweisinhaber ist als ausländischer Flüchtling nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge, das am 1. Januar 2005 außer Kraft trat, aufgenommen worden. Die Rechtsstellung gilt nach § 103 des Aufenthaltsgesetzes fort.“ Dies gilt nicht für Personen, die nur in analoger Anwendung des Gesetzes aufgenommen wurden.

A 7.2.5 Bei Flüchtlingen, die von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden sind, wenn die Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises auf Deutschland übergegangen ist (Artikel 28 des Abkommens in Verbindung mit § 11 des Anhangs des Abkommens), lautet der Eintrag: „Der Inhaber dieses Reiseausweises ist außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt

worden.“ Der Text des Abkommens und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) sowie die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden.

A 7.3 Staatenlose

Personen, die von keinem Staat nach seinem innerstaatlichen Recht als eigene Staatsangehörige angesehen werden (Staatenlose) können sich durch einen deutschen Reiseausweis nach Artikel 28 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) ausweisen. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden.

A 8 Abkürzungen

Bei Eintragungen in die Register sind nur die in der Anlage 3 aufgelisteten Abkürzungen zulässig. Bei Ortsbezeichnungen dürfen im amtlichen Namen enthaltene Abkürzungen verwendet werden. Die in einem bis zum 31. Dezember 2008 errichteten Personenstandseintrag enthaltenen Abkürzungen können bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden beibehalten werden, auch wenn sie von der Auflistung in Anlage 3 abweichen.

A 9 Kostenfreiheit

A 9.1 Kostenfreiheit nach Bundes- oder Landesrecht

Kostenfrei sind Personenstandsurkunden, für die auf Grund von Bundes- oder Landesrecht Kostenfreiheit vorgeschrieben ist (z. B. für Zwecke der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, für Zwecke der Kriegsopferversorgung, der Wiedergutmachung, der Sozialhilfe, der Gewährung von Kindergeld, von Elterngeld, von Ausbildungszulagen oder von Altershilfe für Landwirte).

A 9.2 Kostenfreiheit nach internationalen Übereinkommen

A 9.2.1 Ist nach internationalem Übereinkommen die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden vorgesehen, geht dieses den Maßgaben des Landesrechts vor.

A 9.2.2 In dem Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation vom 26. September 1957 (BGBl. 1961 II S. 1055, 1067) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaates diese beglaubigten Abschriften oder Auszüge aus den Personenstandsbüchern kostenlos zu erteilen.

A 9.2.3 In dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess (BGBl. 1958 II S. 576) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, bedürftigen Angehörigen eines anderen Vertragsstaates unter den gleichen Voraussetzungen wie den eigenen Staatsangehörigen Personenstandsurkunden kostenfrei zu erteilen. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden.

A 9.2.4 In dem Europäischen Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (BGBl. 1959 II S. 997) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, bedürftigen Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates unter den gleichen Voraussetzungen wie den eigenen bedürftigen Staatsangehörigen Personenstandsurkunden kostenlos auszustellen. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite

<http://www.personenstandsrecht.de> eingesehen werden.

Besonderer Teil

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

1 Zu § 1 PStG Personenstand, Aufgaben des Standesamts

Die Begriffsbestimmung des Personenstands in § 1 des Gesetzes ist abschließend, soweit sie das Personenstandsrecht betrifft. Zu den familienrechtlichen Merkmalen des Personenstands gehören auch die Vor- und Familiennamen; alle Regelungen, die den Begriff Personenstand verwenden, beziehen sich somit auch auf Vor- und Familiennamen einer Person. Nicht in die Begriffsbestimmung aufgenommene weitere eine Person kennzeichnende Merkmale wie z. B. ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zählen nicht zu den Personenstandsmerkmalen.

2 Zu § 2 PStG Standesbeamte

2.1 Verfahrensbeteiligte

Amtshandlungen dürfen nicht vorgenommen werden, wenn die Urkundsperson selbst Beteiligte oder Angehörige eines Beteiligten ist oder einen Beteiligten gesetzlich vertritt. Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Amtshandlung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte und der Lebenspartner sowie deren Geschwister, Verwandte und Schwäger in gerader Linie, Geschwister und deren Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, Geschwister der Eltern und Personen, die durch ein auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Die aufgeführten Personen sind auch dann Angehörige, wenn die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist oder die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, aber die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

2.2 Strafbestimmungen

Der Standesbeamte unterliegt den besonderen Strafbestimmungen über Straftaten im Amt. Er darf insbesondere für Diensthandlungen keinen Vorteil fordern, sich versprechen lassen oder annehmen sowie keine falschen Beurkundungen vornehmen. Der Standesbeamte begeht Beihilfe zur Bigamie, wenn er vorsätzlich bei dem Eingehen einer Doppelehe mitwirkt.

2.3 Verschwiegenheitspflicht

Der Standesbeamte hat während und nach Beendigung seiner Amtstätigkeit über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht im dienstlichen Verkehr und für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

2.4 Fortbildungspflicht

Der Standesbeamte soll sich ständig über die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts, des internationalen und interlokalen Privatrechts sowie des Rechts der Europäischen Union unterrichten und regelmäßig Fortbildungslehrgänge besuchen.

Kapitel 2 Führung der Personenstandsregister

3 Zu 3 PStG Personenstandsregister

Nach der Vergabe der Standesamtsnummer durch das Statistische Landesamt hat das Standesamt die ihm zugeteilte Standesamtsnummer der im Land zuständigen Stelle für die Pflege des Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) mitzuteilen. Die in den Ländern zuständigen Pflegenden Stellen können auf der Internetseite <http://www.personenstandsrecht.de> eingesehen werden.

4 Zu § 4 PStG Sicherungsregister (§ 20 PStV)

In das Sicherungsregister sind sämtliche Registereinträge einschließlich der Hinweise zu übernehmen. Aus dem Sicherungsregister dürfen keine Personenstandsurkunden ausgestellt werden.

5 Zu § 5 PStG Fortführung der Personenstandsregister

5.1 Folgebeurkundungen (§ 17 PStV)

5.1.1 Bei der Eintragung einer Folgebeurkundung ist zu prüfen, ob auch in anderen Personenstandsregistern Eintragungen vorzunehmen sind und diese gegebenenfalls zu veranlassen.

5.1.2 Kommt die Eintragung einer Folgebeurkundung auf Grund einer ausländischen Entscheidung in Betracht, ist ihre Rechtswirksamkeit zunächst nach § 109 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu prüfen (siehe auch Nummer A 6). Kommt die Eintragung einer Folgebeurkundung auf Grund eines in einer ausländischen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfts in Betracht, ist dessen Wirksamkeit nach dem anzuwendenden Recht zu prüfen. Zur Anerkennung ausländischer Urkunden siehe Nummer A 5.

5.1.3 Kommt die Eintragung einer Folgebeurkundung zu einem Personenstandseintrag aus einem Gebiet in Betracht, in dem ein deutscher Standesbeamter nicht mehr tätig ist, sind die Unterlagen dem Standesamt I in Berlin zu übersenden. Kann hierbei eine auf Grund dieses Personenstandseintrags von einem deutschen Standesamt ausgestellte Urkunde vorgelegt werden, soll eine beglaubigte Abschrift der Urkunde gefertigt und den Unterlagen zur Aufnahme in die Urkundensammlung des Standesamts I in Berlin beigefügt werden.

5.2 Beim Standesamt I in Berlin eingehende Urkunden über Personenstandsfälle im Ausland

5.2.1 Das Standesamt I in Berlin leitet die bei ihm eingehenden Urkunden über im Ausland geborene Kinder an das Standesamt weiter, beidem der Geburtenregistereintrag der Eltern geführt wird, oder übersendet diesem eine entsprechende Mitteilung. Sind die Kindeseltern verheiratet und können ihr Geburtsdatum und Geburtsort der übersandten Urkunde nicht entnommen werden, leitet das Standesamt I in Berlin die Urkunde an das Standesamt weiter, bei dem der Ehe registereintrag geführt wird. In diesem Fall leitet dieses Standesamt die Urkunde über die Geburt des im Ausland geborenen Kindes an das Standesamt weiter, bei dem der Geburtenregistereintrag der Eltern geführt wird, oder übersendet diesem eine entsprechende Mitteilung.

5.2.2 Das Standesamt I in Berlin leitet die bei ihm eingehenden Urkunden über im Ausland geschlossene Ehen und im Ausland begründete Lebenspartnerschaften an das Standesamt weiter, bei dem der Geburtenregistereintrag der Ehegatten oder Lebenspartner geführt wird, oder übersendet diesem Standesamt eine entsprechende Mitteilung. Ist die Geburt eines Ehegatten oder Lebenspartners nicht im Inland beurkundet, teilt das Standesamt I in Berlin die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft der zuständigen Meldebehörde mit, sofern auf der Urkunde ein inländischer Wohnort vermerkt ist.

5.2.3 Das Standesamt I in Berlin leitet die bei ihm eingehenden Urkunden über im Ausland Verstorbene an das Standesamt weiter, bei dem der Ehe eintrag für die letzte Ehe oder der Lebenspartnerschaftseintrag für die zuletzt geführte Lebenspartnerschaft der verstorbenen Person geführt wird. War die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes

1. nicht verheiratet und führte keine Lebenspartnerschaft oder
2. wurde die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht in einem inländischen Personenstandsregister beurkundet oder
3. sind Angaben über eine Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht bekannt,

leitet das Standesamt I in Berlin die Urkunde über den im Ausland eingetretenen Tod an das Standesamt weiter, bei dem der Geburtseintrag für die verstorbene Person geführt wird. Ist die verstorbene Person nicht im Inland geboren worden, so ist stattdessen eine Mitteilung an die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde zu senden; zusätzlich teilt das Standesamt I in Berlin in diesem Fall den Sterbefall der zuständigen Meldebehörde mit, sofern für die verstorbene Person ein inländischer Wohnort angegeben ist, und dem für die Veranlagung zur Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt.

5.2.4 Erhält das Standesamt I in Berlin eine Personenstandsurkunde oder eine Mitteilung über die Eintragung einer Folgebeurkundung oder über eine sonstige Änderung in einem ausländischen Personenstandsregister, ist zu prüfen, ob eine Eintragung in einem im Inland geführten Personenstandsregister vorzunehmen ist. In diesem Fall ist die Eintragung vorzunehmen oder der Vorgang an das Standesamt weiterzuleiten, bei dem das betreffende Personenstandsregister geführt wird. Ist keine Eintragung vorzunehmen, nimmt das Standesamt I in Berlin die Urkunde oder die Mitteilung zu seinen Akten.

5.3 Fristen zur Fortführung der Personenstandsregister

Für die Berechnung der Frist zur Fortführung eines Personenstandseintrags ist der Tag der Beurkundung des personenstandsrechtlichen Ereignisses maßgeblich.

6 Zu § 6 PStG Aktenführung

6.1 Sammelakten (§ 22 PStV)

6.1.1 Schriftstücke, insbesondere Beurkundungen und Beglaubigungen, die einen Eintrag im Personenstandsregister eines anderen Standesamts betreffen, sind in einem besonderen Band der Sammelakten aufzubewahren. Für die Benutzung, Aufbewahrung und Archivierung der besonderen Aktenbände sind die für Sammelakten geltenden Vorschriften anzuwenden.

6.1.2 Schriftstücke über Folgebeurkundungen, die sich auf einen bestimmten Personenstandsfall beziehen, sind zur Sammelakte zu nehmen. In die Sammelakten sind insbesondere Schriftstücke aufzunehmen, die nicht wiederbeschafft und für eine spätere Beweisführung erforderlich werden könnten. Hierzu zählen vor allem handschriftlich unterzeichnete Dokumente, die Willenserklärungen der Betroffenen enthalten, wie Anzeigen über Geburt und Sterbefall, namensrechtliche Erklärungen, Anerkennungen der Vater- und Mutterschaft, Niederschriften über die Anmeldung und Schließung der Ehe sowie ausländische Urkunden und Versicherungen an Eides statt. Schriftstücke über Hinweise, mit denen ausschließlich die Verbindung zu einem anderen Registereintrag hergestellt wird, können unmittelbar nach Eintragung des Hinweises vernichtet werden.

6.2 Allgemeine Akten

Sonstige Schriftstücke, z. B. Anträge auf Ausstellung von Personenstandsurkunden, können nach den allgemein geltenden Vorschriften über die Behandlung von Akten vernichtet werden.

7 Zu § 7 PStG Aufbewahrung

7.1 Sorgfältige Aufbewahrung

Das Standesamt hat für eine dem Anspruch derdauerhaften Aufbewahrung entsprechende Lagerung der Personenstandsregister zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind und Beschädigungen durch Einwirkung von außen so weit wie möglich ausgeschlossen sind.

7.2 Übergabe der Register und Sammelakten an Archive (§ 25 PStV)

7.2.1 Werden die Personenstandsregister nach Ablauf der Fortführungsfristen nach § 5 Absatz 5 des Gesetzes weiter beim Standesamt aufbewahrt, ist Nummer 61.2 zu beachten.

7.2.2 Die Personenstandsregister, die Sicherungsregister, die Sammelakten und die Namenverzeichnisse sind dem zuständigen Archiv jahrgangsweise zur Übernahme anzubieten. Sind in einem Personenstandsregister die Beurkundungen mehrerer Jahrgänge zusammen- gefasst, sind das Register, das Sicherungsregister, die Namensverzeichnisse und die Sammelakten erst dann zur Übernahme anzubieten, wenn die Fortführungsfrist des letzten Jahrgangs abgelaufen ist.

7.2.3 Die Übergabeniederschrift hat die genaue Bezeichnung des Standesamts, die Art des Personenstandsregisters (z. B. Geburtenregister), die Laufzeit in Jahren, die Anzahl der Bände und die Anzahl der Einträge in einem Band sowie den Zeitpunkt der Übergabe des Personenstandsregisters zu enthalten; dies gilt entsprechend für die Übergabe der Sicherungsregister, der Namen- und Suchverzeichnisse und der Sammelakten. Bei der Übergabe elektronischer Register sind auch die technischen und organisatorischen Angaben zur elektronischen Sicherung und Verwaltung der Daten in die Übergabeniederschrift aufzunehmen. Die Übergabe erfolgt durch Aushändigung der in der Niederschrift angegebenen Personenstandsregister oder durch Übermittlung der in der Niederschrift angegebenen elektronischen Personenstandsregister; § 63 der Personenstandsverordnung ist entsprechend

anzuwenden.

7.2.4 Werden die Sicherungsregister oder die Sammelakten nicht von dem Archiv übernommen, sind diese Unterlagen oder Datenbestände unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten.

8 Zu § 8 PStG Verlust eines Personenstandsregisters (§ 24 PStV)

8.1 Verlust eines elektronischen Registers

8.1.1 Die Wiederherstellung eines ganz oder teilweise in Verlust geratenen elektronischen Personenstandsregisters erfolgt durch Übernahme der im Sicherungsregister gespeicherten Daten in das entsprechende Personenstandsregister. Das über die Wiederherstellung des Personenstandsregisters zu erstellende Protokoll ist dauerhaft aufzubewahren; es soll dem zuständigen öffentlichen Archiv mit Abgabe des Personenstandsregisters nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes übergeben werden.

8.1.2 Für die Wiederherstellung eines ganz oder teilweise in Verlust geratenen Sicherungsregisters gilt Nummer 8.1.1 entsprechend.

8.1.3 Sind das Personenstands- und das Sicherungsregister eines Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- oder Sterberegisters in Verlust geraten, hat das Standesamt, das das Personenstandsregister zu führen hat, die Register neu anzulegen. Die Eintragungen in das nach Verlust neu anzulegende Register erfolgen nach amtlicher Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Vornahme einer Eintragung beantragen. Das Standesamt kann bei der Ermittlung des Sachverhalts tatsächliche Auskünfte und die Vorlage von Urkunden verlangen, das persönliche Erscheinen von Beteiligten anordnen und Versicherungen an Eides statt verlangen. Als Urkunden, deren Vorlage verlangt werden kann, kommen insbesondere Personenstandsurkunden und Stammbücher der Familie, aus denen die in Verlust geratenen Einträge zu ersehen sind, in Betracht. Vorgelegte Urkunden sind zurückzugeben.

8.1.4 Wird ein einzelner Eintrag defekt, ist er als in Verlust geraten zu betrachten. Gerät ein einzelner Eintrag in Verlust, wird er durch Übernahme der im Sicherungsregister gespeicherten Daten wiederhergestellt. Gerät auch der Eintrag im Sicherungsregister in Verlust, erfolgt die Beurkundung nach amtlicher Ermittlung des Sachverhalts. Bei elektronischen Einträgen erfolgt die Wiederherstellung durch Beurkundung im aktuellen Jahr.

8.2 Verlust eines Papierregisters

8.2.1 Ist ein Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- oder Sterberegister teilweise in Verlust geraten oder unbenutzbar geworden, können die in Verlust geratenen Einträge durch beglaubigte Abschriften aus dem Sicherungsregister ersetzt werden. Das Standesamt vermerkt auf der ersten inneren Seite des Einbands oder auf der ersten Seite des Personenstandsregisters, welche in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Einträge durch beglaubigte Abschriften aus dem Sicherungsregister ersetzt worden sind.

8.2.2 Ist ein Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- oder Sterberegister vollständig in Verlust geraten oder unbenutzbar geworden, kann das Sicherungsregister an die Stelle dieses Personenstandsregisters treten. Auf der ersten inneren Seite des Einbandes oder auf der ersten Seite des Registers ist vom Standesamt zu vermerken, dass das Sicherungsregister an die Stelle des in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Personenstandsregisters getreten ist.

8.2.3 Ist das Sicherungsregister an die Stelle des Personenstandsregisters getreten oder ganz in Verlust geraten oder unbenutzbar geworden, hat das Standesamt, bei dem das Personenstandsregister geführt wird, alsbald ein neues Sicherungsregister anzulegen. Hierzu

können beglaubigte Abschriften der Einträge im Personenstandsregister gefertigt werden oder die Formulare der Anlagen 2 bis 5 der Personenstandsverordnung verwendet werden. Auf der der letzten Eintragung folgenden Seite des neuen Sicherungsregisters ist zu vermerken, dass die Einträge mit dem bisherigen Sicherungsregister übereinstimmen, dass sie vollständig sind und dass das neu angelegte Sicherungsregister an die Stelle des früheren Sicherungsregisters getreten ist. Das neu angelegte Sicherungsregister ist an die für die Führung des Sicherungsregisters zuständige Stelle abzugeben.

8.2.4 Ist ein Sicherungsregister nur teilweise in Verlust geraten oder unbenutzbar geworden, hat das Standesamt, bei dem das Personenstandsregister geführt wird, beglaubigte Abschriften der in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Einträge auszustellen und an die für die Führung des Sicherungsregisters zuständige Stelle abzugeben.

8.2.5 Sind das Personenstands- und das Sicherungsregister eines Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- oder Sterberegisters in Verlust geraten, hat das Standesamt, das das Personenstandsregister zu führen hat, die Register neu anzulegen; Nummer 8.1.3 gilt entsprechend. Bei papiergebundenen Einträgen wird der Eintrag im Jahr der ursprünglichen Beurkundung nacherfasst. Für die neuen Personenstandsregister und die Sicherungsregister sind die Anlagen 2 bis 5 der Personenstandsverordnung maßgebend.

8.3 Verlust eines als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuchs

8.3.1 Ist ein als Heiratseintrag fortgeführtes Familienbuch in Verlust geraten oder unbrauchbar geworden, wird es nicht wiederhergestellt. Das Standesamt hat, nachdem es den Verlust festgestellt hat, zu ermitteln, ob das Familienbuch Folgebeurkundungen enthielt. Hierfür sind vorhandene Sammelakten, gegebenenfalls auch von Standesämtern, die das Familienbuch vorher geführt haben, beizuziehen und auszuwerten. Die ermittelten Folgebeurkundungen und Hinweise sind in dem bei der Eheschließung angelegten Heiratseintrag einzutragen, soweit sie nach § 67 der Personenstandsverordnung in das als Heiratseintrag fortgeführte Familienbuch einzutragen wären.

8.3.2 Wurde das in Verlust geratene und als Heiratseintrag fortgeführte Familienbuch angelegt nach § 15a des Personenstandsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung und ist die Eheschließung nicht in einem inländischen Heiratseintrag beurkundet worden, ist die betreffende Eheschließung spätestens bei einem Antrag auf Benutzung des als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuchs nachträglich im Eheregister mit Vergabe einer laufenden Registernummer zu erfassen. Nummer 8.3.1 gilt entsprechend.

9 Zu 9 PStG Beurkundungsgrundlagen

9.1 Öffentlich beglaubigte Erklärung

Ist für eine Erklärung das Formerfordernis der öffentlichen Beglaubigung vorgeschrieben, so ist dieses auch erfüllt, wenn der Standesbeamte über die Erklärung eine Niederschrift aufnimmt, die von ihm vorgelesen und von ihm, dem Erklärenden sowie dem gegebenenfalls hinzugezogenen Dolmetscher, unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen wird (öffentliche Beurkundung). Wird eine Erklärung nicht bei dem Standesamt abgegeben, das für ihre Entgegennahme zuständig ist, ist diesem eine beglaubigte Abschrift der Erklärung zu übersenden. Soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen, kann der Erklärungsinhalt auch elektronisch unter Verwendung des Datenaustauschformates XPersonenstand an das für die Entgegennahme zuständige Standesamt übermittelt werden. In diesem Fall gilt bei dem für die Entgegennahme der Erklärung zuständigen Standesamt das Abrufdatum der Mitteilung aus dem elektronischen Postfach als Empfangs- und Wirksamkeitsdatum der Erklärung.

9.2 Rückgabe von Urkunden (§ 4 PStV)

Werden Urkunden, die jederzeit wiederbeschafft werden können, zurückgegeben und ist ihr Inhalt nicht aus einer Niederschrift erkennbar, ist ein Vermerk über ihren wesentlichen Inhalt oder eine Abschrift der Urkunde zu den Sammelakten zu nehmen. Bei einer Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen sind in dem Vermerk die Namen der Beteiligten, das erkennende Gericht, die Beschlussformel, der Tag der Rechtskraft sowie das Aktenzeichen der Entscheidung aufzunehmen.

9.3 Prüfungspflicht des Standesbeamten (§ 5 PStV)

9.3.1 Das Standesamt hat die eingegangenen Mitteilungsdaten anderer Behörden vor der Übernahme in die Personenstandsregister zu prüfen, auch wenn diese in strukturierter Form übermittelt werden.

9.3.2 Zur Prüfung der Angaben der Beteiligten können Zeugen und Sachverständige vorgeladen und vernommen werden. Wenn sie nicht im Zuständigkeitsbereich des Standesamts wohnen, kann auch ein anderes Standesamt um die Vernehmung ersucht werden.

9.4 Anzeige eines Personenstandsfalls (§ 6 PStV)

9.4.1 Eine Anzeige ist zwingende Voraussetzung für die Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalls; die Beurkundung auf Grund eigener Ermittlungen des Standesamts ist nicht zulässig.

9.4.2 Die mündliche Anzeige eines Personenstandsfalls muss durch persönliche Vorsprache des Anzeigenden erfolgen; eine telefonische Anzeige ist nicht zulässig.

9.4.3 Die Pflicht zur Aufnahme einer Niederschrift gilt für alle Anzeigen von Geburten und Sterbefällen, die gegenüber dem Standesamt mündlich abgegeben werden. Die Niederschrift ist zu den Sammelakten zu nehmen; mit ihr kann bei späteren Berichtigungsverfahren belegt werden, wer die Anzeige erstattet hat, welche Erklärungen abgegeben wurden und dass die Angaben vom Standesamt richtig im Personenstandsregister beurkundet wurden.

9.4.4 Der Anzeigende soll sich durch einen amtlichen Ausweis oder eine andere mit Lichtbild versehene öffentliche Urkunde ausweisen.

9.4.5 Die Niederschrift über die mündliche Anzeige eines Personenstandsfalls soll neben den Angaben zum angezeigten Ereignis auch Angaben enthalten über

3. Ort und Tag der Niederschrift,

4. Vor-, Familienname und Wohnung des Anzeigenden und gegebenenfalls auch des Dolmetschers,

5. die Feststellung der Identität des Anzeigenden und

6. die Tatsache, dass von dem Personenstandsfall aus eigenem Wissen Kenntnis erlangt worden ist.

9.4.6 Die Niederschrift ist von dem Anzeigenden, gegebenenfalls auch von dem hinzugezogenen Dolmetscher und der Person, die die Niederschrift aufgenommen hat, zu unterschreiben.

9.5 Versicherung an Eides statt

9.5.1 Die Versicherung an Eides statt soll sich auf die Angaben beschränken, die nach dem Gesetz urkundlich zu belegen sind. Sie darf nur Tatsachenangaben zum Inhalt haben, nicht Werturteile oder rechtliche Schlussfolgerungen; über den Besitz einer Staatsangehörigkeit kann deshalb keine Versicherung an Eides statt abgegeben werden. Das Standesamt soll darauf hinwirken, dass sich die versichernde Person ebenfalls darüber erklärt, wie sie von den

Tatsachenangaben Kenntnis erlangt hat. Die Versicherung an Eides statt unterliegt der freien Beweiswürdigung durch das Standesamt.

9.5.2 Vor der Aufnahme der Versicherung an Eides statt ist die versichernde Person über deren Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Versicherung an Eides statt zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift hat ferner zu enthalten

1. Ort und Tag der Niederschrift,
2. Vor-, Familienname und Wohnung der versichernden Person und gegebenenfalls auch des Dolmetschers,
3. die Feststellung der Identität der Personen und
4. den Inhalt der Versicherung an Eides statt. Die Versicherung besteht darin, dass die versichernde Person die Richtigkeit ihrer Erklärung über den betreffenden Gegenstand bestätigt und erklärt: „Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.“

9.5.3 Die Niederschrift ist der Person, die die Versicherung an Eides statt abgibt, zur Genehmigung vorzulesen oder auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist von der versichernden Person, gegebenenfalls auch von dem hinzugezogenen Dolmetscher, und dem Standesbeamten, der die Versicherung an Eides statt abgenommen hat, zu unterschreiben.

9.5.4 Von eidesunfähigen Personen im Sinne des § 393 der Zivilprozessordnung darf eine Versicherung an Eides statt nicht verlangt werden. Das Standesamt kann auch ein örtlich nicht zuständiges Standesamt um die Aufnahme einer Versicherung an Eides statt von weiteren Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ersuchen.

Kapitel 3 Eheschließung

Abschnitt 1 Zuständigkeit, Anmeldung und Eheschließung

11 Zu § 11 PStG Zuständigkeit und Standesamtsvorbehalt

Erhält das Standesamt Kenntnis von einem Verstoß gegen die Regelung des § 11 Absatz 2 des Gesetzes, informiert es die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen nach § 70 Absatz 1 des Gesetzes zuständige Verwaltungsbehörde.

12 Zu § 12 PStG Anmeldung der Eheschließung (§ 28 PStV)

12.1 Zuständigkeit

Unter mehreren für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesämtern haben die Eheschließenden die Wahl.

12.2 Anmeldung durch Bevollmächtigten

12.2.1 Wird die Eheschließung durch einen Bevollmächtigten angemeldet, muss dieser Vollmachten beider Eheschließenden vorlegen und alle für die Anmeldung erforderlichen Erklärungen für beide Eheschließende abgeben.

12.2.2 Die schriftliche Anmeldung muss von beiden Eheschließenden unterschrieben sein; die darin enthaltenen für die Anmeldung der Eheschließung erforderlichen Erklärungen bedürfen

keiner Beglaubigung. Kann die schriftliche Anmeldung der Eheschließung durch ein elektronisches Formular erfolgen, das vom Standesamt in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so kann auf die Prüfung des wichtigen Grundes für das Nichterscheinen im Standesamt verzichtet werden. Ergeben sich aufgrund der schriftlichen oder elektronischen Anmeldung Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Ehehindernisses, können die Eheschließenden hierzu auch persönlich im Standesamt befragt werden.

12.3 Angaben der Eheschließenden

Die Angabe eines Eheschließenden, dass er weder verheiratet war noch eine Lebenspartnerschaft begründet hatte, ist regelmäßig als bestätigt anzusehen, wenn der Eheschließende in der Bescheinigung der Meldebehörde als ledig bezeichnet ist. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und würden andere Mittel zur Aufklärung der Wahrheit einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, können von den Eheschließenden oder von anderen Personen Versicherungen an Eides statt verlangt werden.

12.4 Vorzulegende Unterlagen

12.4.1 Zur Prüfung der Ehevoraussetzungen und zum Nachweis des Personenstandes und der Identität der Eheschließenden können insbesondere folgende Dokumente dienen:

1. eine Bescheinigung der Meldebehörde der Hauptwohnung und zusätzlich der Nebenwohnung, wenn diese die Zuständigkeit des Standesamts begründet, aus der die Vor- und Familiennamen, der Familienstand, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit ersichtlich sind, hat das Standesamt Zugriff auf die Meldedaten, soll eine Bildschirmkopie, ein Vermerk oder eine sonstige Information über Inhalt und Abgleich der Meldedaten zur Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung genommen werden,
2. eine Geburtsurkunde oder bei Beurkundung der Geburt im Inland ein beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch,
3. ein Reisepass oder Personalausweis oder ein sonstiger mit Lichtbild versehener amtlicher Ausweis,
4. ein Nachweis der letzten Eheschließung und deren Auflösung,
5. ein Nachweis über die Begründung und die Auflösung der letzten Lebenspartnerschaft.

12.4.2 Legt ein Schweizer Bürger einen Auszug aus einem schweizerischen Familienregister (Personenstandsausweis oder Familienschein) vor, so ersetzt dieser die Geburtsurkunde und den Nachweis des Familienstandes.

12.4.3 Führt ein Eheschließender nicht die aus den Personenstandsurkunden ersichtlichen Vor- und Familiennamen, so hat er die Berechtigung zur Führung des nicht in der Urkunde enthaltenen Namens nachzuweisen.

12.4.4 Die Beschaffung der erforderlichen Urkunden und Nachweise ist Sache der Eheschließenden; hierbei sind insbesondere die Regelungen in den unter den Nummern A 5.3.2, A 5.3.3 und A 5.3.5 genannten Übereinkommen über die Mitwirkung des Standesamtes zu beachten. Die Beibringung der erforderlichen Unterlagen kann nicht nach § 69 des Gesetzes erzwungen werden. Werden die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt, obwohl ihre Beschaffung möglich und zumutbar ist, muss die Entgegennahme der Anmeldung der Eheschließung und damit die Prüfung der Ehevoraussetzungen unter Hinweis auf § 49 des Gesetzes abgelehnt werden.

12.5 Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung

12.5.1 Die Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung soll Aufschluss über alle Fragen geben, die die Ehefähigkeit der Eheschließenden und etwaige Eheverbote betreffen, und alle Angaben enthalten, die zur Eheschließung benötigt werden. Die Niederschrift ist von

den Eheschließenden, gegebenenfalls auch von dem hinzugezogenen Dolmetscher, und der Person, die die Niederschrift aufgenommen hat, zu unterschreiben. Einem Eheschließenden, der die Eheschließung nicht persönlich angemeldet hat, ist die Niederschrift mit allen Angaben, die über beide Eheschließende gemacht wurden, spätestens vor der Eheschließung bekannt zu geben; der Eheschließende hat dies durch seine Unterschrift zu bestätigen.

12.5.2 Können die Eheschließenden bei der Anmeldung der Eheschließung einzelne Angaben noch nicht durch Urkunden oder sonstige Nachweise belegen, kann die Niederschrift gleichwohl aufgenommen, die Ehefähigkeit aber noch nicht bescheinigt werden. Den Eheschließenden ist aufzugeben, die fehlenden Urkunden und Nachweise unverzüglich nachzureichen.

12.5.3 Der Wille zur Eintragung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts (siehe Nummer A 3) ist, muss von jedem Eheschließenden persönlich erklärt werden. Der Eheschließende, der die Eintragung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft wünscht, muss auch Mitglied dieser Gemeinschaft sein.

12.5.4 Bei der Anmeldung der Eheschließung soll den Eheschließenden auch erläutert werden, welche Namensführung für sie und gegebenenfalls ihre Kinder nach der Eheschließung in Betracht kommen kann; dabei soll auch auf die Möglichkeiten der Wahl des Rechts der Namensführung hingewiesen werden. Die Eheschließenden sollen befragt werden, ob sie Erklärungen über ihre Namensführung in der Ehe abgeben wollen; werden Angaben über die beabsichtigte Namensführung in der Ehe gemacht, ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Eheschließenden sind darauf hinzuweisen, dass eine wirksame Namensklärung erst bei der Eheschließung abgegeben werden kann.

12.5.5 Haben die Eheschließenden ein gemeinsames Kind, hat das Standesamt festzustellen, ob die Abstammung von beiden Eheschließenden feststeht und ob Sorgeerklärungen abgegeben worden sind. Den Eheschließenden ist nahe zu legen, etwaige noch erforderliche abstammungsrechtliche Erklärungen abzugeben. Sie haben entsprechende Nachweise vorzulegen.

12.5.6 Wird bei der Anmeldung der Eheschließung mangelnde Ehefähigkeit oder ein Eheverbot oder Ehehindernis festgestellt und ist anzunehmen, dass dieses bis zur beabsichtigten Eheschließung nicht beseitigt werden kann, ist die Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung gleichwohl aufzunehmen und die Mitwirkung an der Eheschließung unter Angabe der Gründe abzulehnen.

12.6 Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses

12.6.1 Das nach § 1309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzulegende Ehefähigkeitszeugnis dient dazu, dem Standesamt die Prüfung der Ehevoraussetzungen und Ehehindernisse zu erleichtern. In dem Ehefähigkeitszeugnis müssen beide Eheschließende namentlich genannt sein, also auch der Eheschließende, der nicht die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, der das Ehefähigkeitszeugnis ausstellt. Haben beide Eheschließende die gleiche Staatsangehörigkeit, so genügt im Regelfall ein gemeinsames Zeugnis, und zwar auch dann, wenn für sie nicht dieselbe Behörde örtlich zuständig ist. Das Ehefähigkeitszeugnis ist auch dann zu verlangen, wenn das Recht des Heimatstaats des ausländischen Eheschließenden auf deutsches Recht verweist. Bei beabsichtigter Eheschließung von Personen, die demselben Geschlecht angehören oder von denen mindestens ein Ehegatte weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehört, ist stets das Sachrecht des registerführenden Staates für die Ehevoraussetzung maßgeblich, so dass für beide Ehegatten kein Ehefähigkeitszeugnis beizubringen und auch kein Befreiungsverfahren durchzuführen ist.

12.6.2 Angehörige von Staaten, die ein Ehefähigkeitszeugnis nicht erteilen, und Staatenlose mit

gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland bedürfen zur Eheschließung stets der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Dies gilt auch für Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt – beim Fehlen eines solchen auch keinen Aufenthalt – im Inland haben. Ist die Staatsangehörigkeit eines Eheschließenden ungeklärt und kann sie ohne langwierige Ermittlungen nicht mit Sicherheit festgestellt werden, kann ebenfalls Befreiung beantragt werden; dies gilt auch, wenn der Eheschließende glaubhaft macht, dass seit der Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses mehr als drei Monate verstrichen sind, ohne dass das Zeugnis oder eine sonstige Benachrichtigung eingetroffen ist. Die Befreiung ist auch erforderlich, wenn ein Ehehindernis nach ausländischem Recht vorliegt und insoweit die Ehefähigkeit gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach deutschem Recht beurteilt werden soll.

12.6.3 In den Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses ist eine Erklärung darüber aufzunehmen, ob schon früher ein solcher Antrag gestellt und wie über ihn entschieden worden ist. Wird ein Antrag gestellt, weil die Beschaffung des Ehefähigkeitszeugnisses besondere Schwierigkeiten bereitet, ist im Antrag auf die ergebnislosen Bemühungen hinzuweisen.

12.6.4 Der Antragsteller hat wegen der Festsetzung der Gebühr für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen.

12.6.5 Der Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses ist vom Standesamt zusammen mit der Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung und allen Urkunden, Unterlagen und Hinweisen der zuständigen Präsidentin oder dem zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts unmittelbar zur Entscheidung vorzulegen. Hat das Standesamt Bedenken gegen die Befreiung, sind diese darzulegen und zu begründen.

12.6.6 Das Ehefähigkeitszeugnis ist von der inneren Behörde des Heimatstaats des ausländischen Verlobten zu erteilen. Das Zeugnis einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung genügt, wenn dies zwischenstaatlich vereinbart wurde. Für Mitgliedstaaten der EU ergibt sich dies aus § 1309 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (EU-Apostillen-VO). Ehefähigkeitszeugnisse einer Behörde eines Mitgliedstaats der EU sind nach dieser Verordnung von der Legalisation und ähnlicher Förmlichkeit befreit. Darüber hinaus gilt das Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen, in dem ein mehrsprachiges Muster für ein Ehefähigkeitszeugnis vorgegeben ist und das für verschiedene Vertragsstaaten auch die Zuständigkeit für die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen durch konsularische oder diplomatische Vertretungen begründet.

12.7 Weitere Unterlagen bei Auslandsbeteiligung

Neben den zur Anmeldung der Eheschließung vorzulegenden Unterlagen kann im Hinblick auf das Heimatrecht des Antragstellers die Vorlageweiterer Unterlagen erforderlich werden. Dies können insbesondere sein:

1. Einwilligungen der Personen, die nach dem Heimatrecht der Eheschließenden zur Eheschließung erforderlich sind; in der Einwilligung soll der andere Eheschließende benannt sein,

2. ein Nachweis, dass von Eheverboten, die im Heimatrecht der Eheschließenden begründet sind, Befreiung erteilt worden ist,
3. ein Auseinandersetzungszeugnis nach Maßgabe des anzuwendenden Heimatrechts,
4. eine Traubereitschaftserklärung,
5. ein Nachweis über die Vornahme von Ehrerbietigkeitsakten,
6. ein Heimataufgebot,
7. ein Gesundheitszeugnis,
8. ein Ehevertrag,
9. eine aktuelle Familienstandsbescheinigung aus Sicht des Heimatstaats,
10. ein Heimatnachweis über die Anerkennung einer (aus Sicht des Heimatstaats) ausländischen Ehescheidung.

Eine schriftliche Traubereitschaftserklärung des zuständigen Geistlichen soll vorgelegt werden, wenn das Recht des Heimatstaats eines Eheschließenden die kirchliche oder religiöse Trauung als Voraussetzung für eine gültige Ehe verlangt. In dieser Erklärung soll zum Ausdruck kommen, dass der Geistliche bereit ist, nach der Eheschließung vor dem Standesbeamten die kirchliche oder religiöse Trauung der beiden namentlich genannten Eheschließenden vorzunehmen. Die Eheschließenden und, falls einer von ihnen zwar das 18. Lebensjahr vollendet hat, nach dem anzuwendenden ausländischen Recht aber noch minderjährig ist, auch dessen gesetzlicher Vertreter, sind darüber zu belehren, dass in diesen Staaten die Rechtswirksamkeit der nur vor dem Standesbeamten geschlossenen Ehe nicht anerkannt wird und die Rechtsstellung der Kinder als Kinder aus dieser Ehe in Frage gestellt ist. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Die Mitwirkung an der Eheschließung darf nicht abgelehnt werden, wenn keine Traubereitschaftserklärung vorgelegt wird.

Der Ehrerbietigkeitsakt ist der vom Eheschließenden bis zu einem bestimmten Lebensalter zur Eheschließung einzuholende Rat seiner Eltern. Durch eine Urkunde, in der beide Eheschließende genannt sein müssen, ist nachzuweisen, dass dieser Rat eingeholt wurde. Liegt ein Ehefähigkeitszeugnis vor, kann auf den Nachweis des Ehrerbietigkeitsaktes verzichtet werden.

12.8 Sonstige Hinweise an die Eheschließenden

12.8.1 Ausländische Eheschließende sollen darauf hingewiesen werden, dass die vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe in ihrem Heimatstaat möglicherweise nur dann anerkannt wird, wenn die Eheschließung im Heimatstaat oder bei dessen Auslandsvertretung registriert worden ist.

12.8.2 Beabsichtigt eine Deutsche, die Ehe mit dem Angehörigen eines Staates einzugehen, der die Mehrehe zulässt, soll sie hingewiesen werden auf die Rechtsstellung der Frau in diesen Staaten und die Möglichkeit, einen Ehevertrag zu schließen. Hinsichtlich der Ausgestaltung eines solchen Vertrages kann Auskunft beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, oder bei einer gemeinnützigen Auswandererberatungsstelle eingeholt werden.

13 Zu § 13 PStG Prüfung der Ehevoraussetzungen

13.1 Anzuwendendes Recht

Das anzuwendende Recht bei der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung ergibt sich aus den Artikeln 3 bis 7, 11, 13 und 17b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

13.2 Prüfung nach deutschem Recht

13.2.1 Ehefähig ist nur, wer ehemündig und nicht geschäftsunfähig ist (§§ 1303 und 1304 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

13.2.2 Ein Volljähriger, für den ein Betreuer bestellt ist, kann die Ehe schließen, wenn er geschäftsfähig ist. Für die Willenserklärung zur Eingehung der Ehe bedarf er nicht der Einwilligung des Betreuers.

13.2.3 Die Eheverbote der Verwandtschaft, der Annahme als Kind und einer bestehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft sind zu beachten (§§ 1306 bis 1308, 1319, 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes).

13.2.4 Vollbürtige Geschwister haben die gleichen leiblichen Eltern; halbbürtige Geschwister haben nur einen leiblichen Elternteil gemeinsam. Eine Befreiung vom Eheverbot der Verwandtschaft ist nicht zulässig.

13.2.5 Das Familiengericht kann von dem durch Annahme als Kind begründeten Eheverbot wegen Verwandtschaft in der Seitenlinie Befreiung erteilen.

13.2.6 Wurde der frühere Ehegatte eines Eheschließenden für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt, sind die §§ 1319 und 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachten.

13.2.7 Die Eheschließenden haben auf Anforderung des Standesamts anzugeben, wann und wo alle früheren Ehen und Lebenspartnerschaften geschlossen und wann und wodurch diese aufgelöst worden sind.

13.2.8 Eine Befreiung vom Eheverbot der bestehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft ist nicht zulässig.

13.3 Prüfung nach ausländischem Recht

Stellt das Standesamt fest, dass die Ehe nach dem Recht, das auf die Eheschließenden anzuwenden ist, trotz Vorliegen eines Ehefähigkeitszeugnisses oder der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nicht geschlossen werden darf, ist die Eheschließung bis zur Beseitigung des Ehehindernisses abzulehnen. Liegt eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses vor, ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts anzufragen, ob ihm das Ehehindernis bei der Entscheidung über die Befreiung bekannt war.

13.4 Prüfung bei lebensgefährlicher Erkrankung

Auf die Vorlage der vorgeschriebenen Unterlagen kann bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Eheschließenden vorläufig verzichtet werden; sie sind später beizubringen. Die Prüfung der Ehefähigkeit ist nachzuholen.

13.5 Abschluss der Prüfung

13.5.1 Ergibt die Prüfung der Ehefähigkeit, dass die Voraussetzungen für die Eheschließung erfüllt sind, ist dies den Eheschließenden mitzuteilen; dabei kann unter Berücksichtigung der Belange der Eheschließenden auch der Termin für die Eheschließung bestimmt werden.

13.5.2 Die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der Ehefähigkeit ist für das Standesamt, bei dem die Eheschließung erfolgen soll, verbindlich und enthebt es grundsätzlich von einer eigenständigen Prüfung. Wird jedoch ein Ehehindernis bekannt, müssen die Eheschließung abgelehnt und die vollständigen Anmeldeunterlagen an das Standesamt, bei dem die Anmeldung erfolgte, zurückgesandt werden. Ein Wohnsitzwechsel nach der Anmeldung lässt die einmal begründete Zuständigkeit unberührt.

14 Zu § 14 PStG Eheschließung (§ 29 PStV)

14.1 Eheschließung

14.1.1 Zur Eheschließung müssen die Eheschließenden an einem vom Standesamt zur Vornahme von Eheschließungen bestimmten Ort persönlich anwesend sein.

14.1.2 Geben die Eheschließenden bei der Befragung vor der Eheschließung an, dass seit der Anmeldung der Eheschließung Änderungen der für die Beurteilung der Eheschließung erheblichen Tatsachen eingetreten sind oder wichtige Dinge verschwiegen wurden (z. B. Verwandtschaftsverhältnis durch Adoption, Geschäftsunfähigkeit), ist das Standesamt nicht zur Vornahme der Eheschließung verpflichtet. Die erneute Prüfung der Eheschließung erfolgt bei dem Standesamt, das die Anmeldung entgegengenommen hat, siehe Nummer 13.5.2.

14.1.3 Der Standesbeamte hat darauf zu achten, dass den Zeugen und sonstigen bei der Eheschließung anwesenden Personen eine etwaige Annahme als Kind eines Eheschließenden oder das Vorliegen einer Entscheidung nach den §§ 1 oder 8 des Transsexuellengesetzes nicht bekannt wird.

14.2 Niederschrift über die Eheschließung

14.2.1 Ein Ehegatte, der auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung Vornamen führt, die nicht seinem, sondern dem anderen Geschlecht entsprechen, ist mit diesen Vornamen in die Niederschrift über die Eheschließung einzutragen.

14.2.2 In die Niederschrift über die Eheschließung sind auch formbedürftige Erklärungen zur Namensführung der Ehegatten (z. B. Bestimmung eines Begleitnamens nach § 1355 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Erklärungen nach Artikel 10, 47 oder Artikel 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) einzubeziehen. Die auf diese Weise beurkundeten Erklärungen sind mit der Unterzeichnung der Niederschrift durch die Ehegatten und den Standesbeamten, der den Eheeintrag zu errichten hat, wirksam entgegengenommen. Hat ein Ehepartner eine Erklärung über die Führung eines Begleitnamens abgegeben, unterzeichnet er die Niederschrift mit dem danach zu führenden Namen.

14.2.3 Die Niederschrift über die Eheschließung ist von den Ehegatten, dem gegebenenfalls hinzugezogenen Dolmetscher und den Zeugen sowie dem Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegelabdruck zu versehen. Die Niederschrift über die Eheschließung erbringt als öffentliche Urkunde im Sinne von § 415 der Zivilprozessordnung den vollen Beweis der Eheschließung und ist Grundlage für die Beurkundung im Eheregister.

15 Zu § 15 PStG Eintragung in das Eheregister

Die Beurkundung im Eheregister soll unverzüglich, spätestens am Werktag nach der Eheschließung, erfolgen; fällt der Werktag nach der Eheschließung auf einen Sonnabend, so genügt es, wenn die Beurkundung im Eheregister am darauffolgenden Werktag vorgenommen wird. Nach der Beurkundung im Eheregister ist die Niederschrift über die Eheschließung zu der Sammelakte des Eheeintrags zu nehmen.

Abschnitt 2 Fortführung des Eheregisters

16 Zu § 16 PStG Fortführung

16.1 Anlass der Fortführung

16.1.1 Eine Folgebeurkundung ist nur einzutragen, wenn sie die im Eheeintrag beurkundeten Angaben ändert oder den Bestand der Ehe betrifft. Bei den in der Anlage 1 aufgelisteten Anlässen für Folgebeurkundungen ist die dort formulierte Bezeichnung in der jeweils

passenden Form zu verwenden; ist der Anlass einer Folgebeurkundung hier nicht genannt, ist er so genau wie möglich anzugeben.

16.1.2 Bei einer Eheschließung, die auf Grund des bis zum 31. August 1986 geltenden § 15a Absatz 2 Satz 2 des Ehegesetzes in das Heiratsbuch eingetragen worden ist, sind nur Folgebeurkundungen über Berichtigungen einzutragen. Nach der genannten Vorschrift konnte eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, vor einer von der Regierung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit einer der Verlobten besaß, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der von den Gesetzen dieses Landes vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung der so geschlossenen Ehe in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, erbringt den vollen Beweis der Eheschließung. Der deutsche Standesbeamte des Bezirks, in dem die Eheschließung stattgefunden hat, konnte auf Grund der Vorlage einer solchen beglaubigten Abschrift eine Eintragung in das Heiratsbuch vornehmen.

16.2 Folgebeurkundung über Tod, Todeserklärung und gerichtliche Feststellung der Todeszeit

16.2.1 Angaben über das Standesamt, das den Tod beurkundet hat, und die Registernummer der Beurkundung sind in einem gesonderten Hinweis aufzunehmen; dies gilt entsprechend bei einer Folgebeurkundung über Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit.

16.2.2 Wurde die Ehe bereits durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst, so ist keine weitere Folgebeurkundung über den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit einzutragen. Über den Tod eines Ehegatten ist auch dann eine weitere Folgebeurkundung einzutragen, wenn bereits eine Folgebeurkundung über Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit dieses Ehegatten eingetragen worden ist; dies gilt entsprechend, wenn zuerst eine Folgebeurkundung über Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten eingetragen worden ist. War ein Ehegatte mehrmals verheiratet, werden diese Folgebeurkundungen nur im Eheregister seiner letzten Ehe eingetragen. Wird für die letzte Ehe kein inländischer Personenstandseintrag geführt, entfällt die Eintragung in einem Eheeintrag einer früheren Ehe.

16.3 Folgebeurkundung über Aufhebung oder Scheidung der Ehe

16.3.1 Bei einer Folgebeurkundung über Aufhebung oder Scheidung der Ehe ist das Datum der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung zu beurkunden; Angaben über das entscheidende Gericht und das Aktenzeichen der Entscheidung sind in einem besonderen Hinweis aufzunehmen.

16.3.2 Eine Folgebeurkundung über Aufhebung oder Scheidung der Ehe ist auf Grund der vom Gericht übersandten oder von einem Beteiligten vorgelegten Ausfertigung der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung einzutragen. Grundlage der Eintragung kann auch eine Bescheinigung über die Entscheidung nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 sein (siehe im Einzelnen Nummer A 6.2). Hat die Landesjustizverwaltung das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen festgestellt, ist ihre Mitteilung als öffentliche Urkunde nach § 415 der Zivilprozessordnung die Grundlage für die Eintragung der Folgebeurkundung; der zusätzlichen Vorlage einer Ausfertigung der ausländischen Entscheidung bedarf es nicht.

16.3.3 Wird eine Folgebeurkundung über die Auflösung der Ehe durch Entscheidung eingetragen, ist zu prüfen, ob die Auflösung der Ehe kraft Gesetzes Auswirkungen auf die

Namensführung der Ehegatten hat, und hierüber zutreffendenfalls eine weitere Folgebeurkundung ein-zutragen. Für die namensrechtlichen Wirkungen der Auflösung der Ehe gilt das Recht, das in der Ehe für die Namensführung zuletzt maßgebend war. Hiervon abweichend kann der Ehegatte, der bei oder nach der Eheschließung eine Rechtswahl zugunsten eines anderen Rechts getroffen hat, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt das Namensrecht des Staates, dem er im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe angehörte, als das für seine künftige Namensführung maßgebende Recht bestimmen. Dem Ehegatten ist von der kraft Gesetzes geänderten Namensführung und der Möglichkeit der erneuten Rechtswahl Kenntnis zu geben (siehe hierzu auch Nummer 41.2).

16.3.4 Liegen sowohl eine rechtskräftige deutsche als auch eine rechtskräftige ausländische gerichtliche Entscheidung über die Auflösung der Ehe vor, soll eine Folgebeurkundung nur über die Entscheidung eingetragen werden, die als erste für den deutschen Rechtsbereich wirksam geworden ist; zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen siehe die Nummern A 6.2.1 bis A 6.2.8.

16.3.5 Eine Folgebeurkundung über die gerichtliche Entscheidung über die Auflösung der Ehe ist nicht mehr einzutragen, wenn ein Ehegatte verstorben ist, bevor die Entscheidung rechtskräftig geworden ist. In diesem Fall ist dem Gericht der Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, damit das Rechtskraftzeugnis zurückgenommen werden kann. Wurde eine Folgebeurkundung bereits eingetragen, muss sie im gerichtlichen Berichtigungsverfahren für ungültig erklärt werden. Nimmt das Scheidungsgericht das Rechtskraftzeugnis zurück mit der Feststellung, dass das Scheidungsverfahren durch den Tod eines Ehegatten erledigt ist, dient diese Entscheidung als Grundlage einer weiteren Folgebeurkundung, auf das gerichtliche Berichtigungsverfahren kann verzichtet werden.

16.4 Folgebeurkundung über Änderung oder Angleichung des Namens

Bei einer Folgebeurkundung über Änderung o- der Angleichung des Namens sind nur der geänderte Name und das Datum der Wirksamkeit der Namensänderung einzutragen.

16.5 Folgebeurkundung über Änderung der Geschlechtszugehörigkeit

Wurden mit der Entscheidung über die Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht auch die Vornamen des Ehegatten geändert, ist dies in derselben Folgebeurkundung zu vermerken. Im Feld „Datum der Wirksamkeit“ ist die Rechtskraft der Entscheidung einzutragen; Angaben über das erkennende Gericht und das Aktenzeichen werden nicht aufgenommen. Eine Folgebeurkundung über die Änderung des Geschlechts oder der Vornamen eines Ehegatten ist nach der Auflösung der Ehe nicht aufzunehmen.

16.6 Folgebeurkundung Religionszugehörigkeit

16.6.1 Bei einer Folgebeurkundung über die Änderung der Zugehörigkeit eines Ehegatten zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, im Feld „Datum der Wirksamkeit“ der Tag der Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft einzutragen, sofern dieser bekannt ist.

16.6.2 Auf Grund einer Mitteilung der nach Landesrecht zuständigen Stelle über den Kirchenaustritt eines Ehegatten ist auch hierüber eine Folgebeurkundung einzutragen; der Ehegatte braucht dazu nicht angehört zu werden. Eine Folgebeurkundung über den Austritt ist nicht zu vermerken, wenn die Zugehörigkeit nicht eingetragen war.

16.6.3 Wünscht ein Ehegatte die Streichung der für ihn eingetragenen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, bedarf es keines Nachweises, ob er tatsächlich nicht mehr Mitglied dieser Religionsgemeinschaft ist; der andere Ehegatte braucht hierzu nicht angehört zu werden.

16.7 Folgebeurkundung über eine Berichtigung

Bei einer Folgebeurkundung über eine Berichtigung ist ein Datum der Wirksamkeit nicht einzutragen.

16.8 Folgebeurkundung über Auflösung der Ehe durch Wiederverheiratung

Erhält das Standesamt, bei dem die Eheschließung beurkundet worden ist, eine Mitteilung oder einen sonstigen Nachweis über die Wiederverheiratung eines Ehegatten, dessen früherer Ehegatte für tot erklärt oder dessen Todeszeit gerichtlich festgestellt worden war, ist neben dem hierüber einzutragenden Hinweis auch eine Folgebeurkundung über die Auflösung der Ehe durch die Eheschließung einzutragen. Dies gilt nicht, wenn die Ehe vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet durch Todeserklärung eines Ehegatten beendet worden ist.

Kapitel 4 Lebenspartnerschaft

17 Zu § 17 PStG Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters

Schließen Lebenspartner nach Begründung einer Lebenspartnerschaft eine Ehe oder wird eine Lebenspartnerschaft in eine Ehe umgewandelt, wird das bestehende Lebenspartnerschaftsregister durch eine Folgebeurkundung abgeschlossen. Nur Berichtigungen, die auf den Zeitpunkt der Beurkundung der Lebenspartnerschaft oder bestehender Folgebeurkundungen zurückwirken oder die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft werden noch im Register beurkundet.

17a Zu § 17a PStG Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung

Bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe sind neben dem Personenstand (Nachweis der bestehenden Lebenspartnerschaft durch öffentliche Urkunden) die Identität, die Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt und die Geschäftsfähigkeit nachzuweisen. Im Übrigen ist die Namensführung im Hinblick auf die Beurkundung im Eheregister zu prüfen. Eine Prüfung auf Vorehen und Lebenspartnerschaften mit einer dritten Person sowie auf weitere Ehevoraussetzungen unterbleibt. Das bestehende Lebenspartnerschaftsregister wird durch eine Folgebeurkundung abgeschlossen. Stellt das Standesamt im Rahmen der Umwandlung bei einer vor dem 1. Oktober 2017 begründeten Lebenspartnerschaft fest, dass diese unwirksam ist, fehlt es damit an der Voraussetzung für die Umwandlung. Eine Lebenspartnerschaft liegt dann nicht vor.

Kapitel 5 Geburt

Abschnitt 1 Anzeige und Beurkundung

18 Zu § 18 PStG Anzeige

18.1 Anzeigefrist, verzögerte Anzeige, fehlender Vorname

18.1.1 Bei der Berechnung der Anzeigefrist sind die §§ 187, 188 und 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

18.1.2 Wird die Anzeige einer Geburt länger als drei Monate verzögert, soll die Beurkundung nur nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

18.1.3 Kann noch kein Vorname angezeigt werden, muss dies innerhalb eines Monats nach der Geburt nachgeholt werden; hierauf ist der Anzeigende hinzuweisen.

18.2 Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt (§ 31 PStV)

18.2.1 Unter Geburt ist das vollständige Ausschleiden des Kindes aus dem Mutterleib zu verstehen, die Durchtrennung der Nabelschnur ist nicht erforderlich.

18.2.2 Die Anzeige einer Fehlgeburt nach § 31 Absatz 3 der Personenstandsverordnung ist frist- und formfrei. Sie kann sich auch auf eine Fehlgeburt beziehen, die vor Inkrafttreten des § 31 Absatz 3 der Personenstandsverordnung erfolgt ist. Die Erteilung der Bescheinigung ist nicht von einer bestimmten Dauer der Schwangerschaft oder von einem Mindestgewicht der Leibesfrucht abhängig.

18.2.3 Die anzeigende Person soll ihre Identität nachweisen und die Tatsache, dass eine Fehlgeburt stattgefunden hat, glaubhaft machen. Als Nachweis der Identität reicht der Personalausweis oder ein anderes amtliches Identitätspapier aus. Zur Glaubhaftmachung der Fehlgeburt kann ein Mutterpass dienen, wenn daraus die Fehlgeburt hervorgeht, oder eine von einer Ärztin, einem Arzt, einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung. Von der Vorlage von Personenstandsurkunden kann abgesehen werden.

18.2.4 In der Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 der Personenstandsverordnung ist als Vater der Mann einzutragen, der zum Zeitpunkt der Fehlgeburt mit der Frau, die die Fehlgeburt erlitten hat, verheiratet war. Ist die Frau nicht verheiratet und gibt sie einen Erzeuger der Leibesfrucht an, so ist dieser nur mit seiner schriftlichen Zustimmung als Vater in die Bescheinigung einzutragen.

18.2.5 Die Anzeige einer Fehlgeburt, die eine deutsche Staatsangehörige im Ausland erlitten hat, ist gegenüber dem Standesamt zu erstatten, in dessen Zuständigkeitsbereich sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

18.2.6 Die Anzeige einer Fehlgeburt, eine Ausfertigung der ärztlichen Bescheinigung, eine Kopie der erteilten Bescheinigung und gegebenenfalls die schriftliche Zustimmung zur Eintragung als Vater sind in einem besonderen Aktenband aufzubewahren.

18.2.7 Hinsichtlich der Namen der als Mutter und gegebenenfalls der als Vater einzutragenden Personen ist auf den Zeitpunkt der Fehlgeburt abzustellen. Der für die Leibesfrucht einzutragende Name ist dabei gemäß den Vorschriften des im Zeitpunkt der Fehlgeburt geltenden Rechts zu bilden. Für die Eintragung des Familiennamens der Leibesfrucht bedarf es der Zustimmung der Person, deren Familienname für die Leibesfrucht eingetragen werden soll.

18.2.8 Der Beginn der Schwangerschaft ergibt sich regelmäßig aus dem Mutterpass oder einer ärztlichen Bescheinigung (post menstruationem).

19 Zu § 19 PStG Anzeige durch Personen

19.1 Anzeigepflicht

19.1.1 Die Anzeigepflicht des sorgeberechtigten Vaters besteht auch dann, wenn er den Umständen nach nicht der leibliche Vater sein kann oder wenn er bei der Geburt nicht zugegen war.

19.1.2 Die Reihenfolge der Anzeigepflichtigen berührt die Berechtigung zur Anzeige nicht.

19.1.3 Aus eigenem Wissen unterrichtet ist eine Person, die auf Grund eigener Wahrnehmungen erkennen kann, dass eine bestimmte Frau ein Kind geboren hat. Die anzeigende Person soll befragt werden, ob sie aus eigenem Wissen Kenntnis von der Geburt erlangt hat.

19.1.4 Von Minderjährigen unter 14 Jahren soll eine Geburtsanzeige nur entgegengenommen werden, wenn eine Anzeige von einem anderen Anzeigepflichtigen nicht erreicht werden kann.

19.2 Anzeigepflicht bei Mitgliedern des Nordatlantikvertrages, der NATO und bei Diplomaten

19.2.1 Die Anzeigepflicht besteht nicht bei Geburten von Kindern der Mitglieder einer Truppe der Partner des Nordatlantikvertrages, der Mitglieder eines zivilen Gefolges und der Angehörigen (Artikel 15 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 – Gesetz vom 18. August 1961 – BGBl. II S. 1183 –). Wird die Geburt dennoch bei einem deutschen Standesamt angezeigt, ist sie nach den Vorschriften des deutschen Rechts zu beurkunden. Dies gilt auch, wenn die Geburt bereits nach ausländischem Recht beurkundet ist. Die Pflicht zur Anzeige bleibt bestehen, wenn das Kind Deutscher ist.

19.2.2 Nummer 19.2.1 gilt auch bei Geburten von Kindern der Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, die einem internationalen militärischen Hauptquartier der NATO zugeteilt sind, sowie der Angehörigen (Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechtsstellung des einem internationalen militärischen Hauptquartier der NATO in der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten Personals der Entsendestaaten in Verbindung mit Artikel 5 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland zu dem Protokoll vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere – Gesetz vom 17. Oktober 1969 – BGBl. II S. 1997 –).

19.2.3 Nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) gilt die Anzeigepflicht auch für Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen. Das Übereinkommen und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden.

20 Zu § 20 PStG Anzeige durch Einrichtungen

20.1 Anzeigepflicht der Einrichtung

Die schriftliche Anzeigepflicht der Einrichtung besteht auch dann, wenn ein Anzeigeberechtigter von seinem Recht zur Anzeige der Geburt nach § 19 des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

20.2 Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird

Zu den sonstigen Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird, gehören insbesondere Geburtshäuser, die überwiegend als eingetragene Vereine geführt werden. Wer Träger einer Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird, oder eines Krankenhauses ist, richtet sich nach dessen Organisationsform. Handelt es sich bei der Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet

worden ist, um eine juristische Person, liegt es in ihrer Organisationshoheit, welcher der ihr angehörenden Personen die Erfüllung der Anzeigepflicht übertragen wird.

21 Zu § 21 PStG Eintragung in das Geburtenregister

21.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für Inhalt der Eintragung

Für die Eintragungen in das Geburtenregister ist vorbehaltlich des § 35 Absatz 2 der Personenstandsverordnung der Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgebend.

21.2 Grundsätze des deutschen Vornamensrechts

21.2.1 Das Recht zur Erteilung der Vornamen ergibt sich aus der Personensorge. Die Sorgeberechtigten sind grundsätzlich bei der Vornamenswahl frei, jedoch dürfen die gewählten Vornamen dem Kindeswohl nicht widersprechen. Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden, eine solche Verbindung sollte nicht mehr als einen Bindestrich enthalten.

21.2.2 Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der deutschen Rechtschreibung. Wird trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt, ist diese einzutragen und die Belehrung aktenkundig zu machen.

21.2.3 Der Anzeigende soll nachweisen, dass die Vornamen von den Sorgeberechtigten erteilt worden sind.

21.2.4 Ist das Kind nach der Geburt verstorben, können Vornamen angezeigt werden; erforderlich ist dies jedoch nicht.

21.2.5 Werden Vornamen nicht angezeigt, ist in dem Feld „Vorname(n)“ keine Eintragung vorzunehmen.

21.3 Geburtsname

21.3.1 Das Standesamt soll die Sorgeberechtigten über die Möglichkeiten der Wahl und der Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes unterrichten; dabei soll auch auf die Möglichkeit der Wahl des Rechts der Namensführung hingewiesen werden.

21.3.2 Möchten die Eltern eine Rechts- oder Namenswahl für die Namensführung des Kindes treffen, sollen sie die Erklärung möglichst vor der Beurkundung der Geburt des Kindes abgeben. Kann die Wahl nicht bei der Anzeige der Geburt erfolgen, soll darauf hingewirkt werden, dass die Namenswahl im Hinblick auf § 1617 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs binnen eines Monats nach der Geburt, die Rechtswahlmöglichkeit in dieser Frist, nachgeholt wird; die Beurkundung der Geburt kann solange zurück-gestellt werden.

21.3.3 Wird für die Namensführung des Kindes eine Rechtswahl getroffen, finden nur die Sachvorschriften des gewählten Rechts Anwendung; eine Rück- oder Weiterverweisung findet nicht statt.

21.3.4 Sieht das anzuwendende Recht eine Erklärung zur Namensführung vor, ist diese in die Niederschrift über die Anzeige der Geburt oder in einer gesonderten Niederschrift aufzunehmen. Ist eine Rechts- oder Namenswahl nicht zu treffen, so ist auch dies zu vermerken. Eine Eintragung unterbleibt, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Umschreibungen wie „ungeklärt“ oder „intersexuell“ sind nicht zulässig.

21.3.5 Haben die Eltern die Ehe im Ausland geschlossen, sollen sie über die Möglichkeiten der Namensführung in der Ehe einschließlich der Möglichkeit der Wahl des Rechts der Namensführung unterrichtet werden.

21.4 Weitere Eintragungen

21.4.1 Der Geburtsort des Kindes ist mit Straße und Hausnummer einzutragen oder, falls es diese nicht gibt, mit einer sonstigen amtlichen oder geographischen Bezeichnung oder Beschreibung zu versehen.

21.4.2 Ist in den Fällen des § 32 Absatz 2 Satz 1 der Personenstandsverordnung ein außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Standesamts liegender Geburtsort einzutragen, ist die Beurkundung dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt mitzuteilen. Dort ist sicherzustellen, dass die Mitteilung nach Satz 1 für eine Bearbeitung zur Verfügung steht und der Personenstandsfall beim beurkundenden Standesamt aufgefunden werden kann.

21.4.3 Das Geschlecht des Kindes ist mit „weiblich“ oder „männlich“ einzutragen. Wird das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet, kann das Geschlecht auch mit „divers“ eingetragen werden oder die Eintragung unterbleibt.

21.4.4 Wird die Geburt des Kindes einer Person beurkundet, deren Vornamen oder Geschlechtseintrag nach dem Transsexuellengesetz geändert worden sind, sind für diese Person die Vornamen und das Geschlecht einzutragen, die vor Rechtskraft der Entscheidung einzutragen gewesen wären.

21.4.5 Der Zusatz „tot geboren“ ist nach den Angaben über Geburtstag und Geburtszeit einzutragen.

21.4.6 Können sich die Eltern eines tot geborenen Kindes nicht auf einen Geburtsnamen einigen, ist kein Geburtsname einzutragen; eine Übertragung des Namensbestimmungsrechts nach § 1627 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt in diesem Fall nicht.

21.4.7 Liegen keine geeigneten Nachweise zu den Angaben über die Identität der Eltern des Kindes vor, ist nach dem Familiennamen der Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ einzutragen. Ist nur die Identität der Eltern oder des Elternteils nachgewiesen, aber nicht der Name, ist nach dem Familiennamen der Zusatz „Namensführung nicht nachgewiesen“ einzutragen. Nach dem Geburtsnamen des Kindes ist der Zusatz „Namensführung des Kindes nicht nachgewiesen“ einzutragen.

21.5 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 34 PStV)

21.5.1 Hat die Prüfung ergeben, dass das Kind nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ist hierüber ein Hinweis einzutragen und die Meldebehörde zu unterrichten. Das Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist von der Eintragung des Hinweises zu unterrichten.

21.5.2 Wird später festgestellt, dass das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit auf anderer Grundlage erworben hat oder lagen die Voraussetzungen des Erwerbs nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes bei der Geburt nicht vor, wird der entsprechende Hinweis im Geburtenregister gestrichen. Hierüber sind das Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter sowie die Meldebehörde zu unterrichten. Wird später festgestellt, dass die Voraussetzungen des Erwerbs nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vorlagen, ist hierüber ein Hinweis einzutragen; die Unterrichtungspflichten nach Nummer 21.5.1 gelten entsprechend.

21.5.3 Wünscht das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter einen Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit, soll das Standesamt auf die Möglichkeit der Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde hinweisen. Gleiches gilt, wenn die Prüfung ergeben hat, dass das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat und das Kind oder der gesetzliche Vertreter damit nicht einverstanden ist.

Abschnitt 2 Besonderheiten

22 Zu § 22 PStG Fehlende Angaben

22.1 Fehlende Vornamen

Die Vornamen können auch von einem anderen Anzeigepflichtigen nachträglich angezeigt werden. Der Anzeigende soll nachweisen, dass die Sorgeberechtigten mit den angezeigten Vornamen einverstanden sind. Über die nachträgliche mündliche Anzeige von Vornamen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

22.2 Geschlechtsangabe

Soll der Eintrag zum Geschlecht des Kindes offenbleiben oder soll die Geschlechtsangabe „divers“ eingetragen werden, muss sich aus der Geburtsanzeige eines Geburtskrankenhauses oder der Bescheinigung eines Arztes oder einer Hebamme ergeben, dass das Kind zum Zeitpunkt der Anzeige weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.

23 Zu § 23 PStG Zwilling- oder Mehrgeburten

Die Tatsache der Zwilling- oder Mehrgeburt ist in der Eintragung nicht zu erwähnen.

24 Zu § 24 PStG Findelkind

Wird der Personenstand des Kindes vor der Eintragung ermittelt, ist die Beurkundung zurückzustellen und der zuständigen Verwaltungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten. Wird der Personenstand später ermittelt, ist auf schriftliche Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Folgebeurkundung ein- zutragen.

25 Zu § 25 PStG Person mit ungewissem Personenstand

25.1 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich für die Bestimmung des Personenstandes nach dem Aufenthaltsort der angetroffenen Person, für die Anordnung zur Eintragung in das Geburtenregister nach dem bestimmten Geburtsort.

25.2 Ermittlung des Personenstandes vor Beurkundung

Wird der Personenstand der Person vor der Eintragung ermittelt, ist die Beurkundung zurückzustellen und der zuständigen Verwaltungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten.

25.3 Anwendungsausschluss

Kann eine Person Angaben über ihren Namen, ihr Geburtsdatum und ihren Geburtsort machen, diese aber nicht urkundlich nachweisen, liegt kein Fall des § 25 des Gesetzes vor.

26 Zu § 26 PStG Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes

26.1 Geburt beurkundet bei anderem Standesamt

Haben nachträgliche Ermittlungen ergeben, dass der Personenstandsfall bereits bei einem anderen Standesamt beurkundet worden ist, lautet in der Folgebeurkundung der Anlass der Beurkundung „Personenstandseintrag gegenstandslos wegen Doppelbeurkundung, StAmt... Nr. G ...“.

26.2 Ermittlung weiterer Daten

Hat die nachträgliche Ermittlung des Personenstandes Daten ergeben, die noch nicht eingetragen worden sind, ist in der Folgebeurkundung der Anlass der Beurkundung mit „Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes“ zu bezeichnen.

Abschnitt 3 Fortführung des Geburtenregisters

27 Zu § 27 PStG Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung

27.1 Fortführung des Geburtenregisters (§ 36 PStV)

Eine Folgebeurkundung ist nur einzutragen, wenn sie die im Geburtseintrag beurkundeten Angaben ändert. Bei den in der Anlage 2 aufgelisteten Anlässen für Folgebeurkundungen ist die dort formulierte Bezeichnung in der jeweils passenden Form zu verwenden; ist der Anlass einer Folgebeurkundung hier nicht genannt, ist er so genau wie möglich anzugeben.

27.2 Folgebeurkundung über Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft

Bei einer Folgebeurkundung über die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft ist ein Datum der Wirksamkeit nicht einzutragen. Angaben über Geburtstag und Geburtsort des Vaters sowie das Standesamt, das die Geburt des Vaters beurkundet hat und die Registernummer der Beurkundung sind in einem gesonderten Hinweis aufzunehmen.

27.3 Folgebeurkundung über Anerkennung der Mutterschaft

Bei einer Folgebeurkundung über die Anerkennung der Mutterschaft wird nur der Anlass der Folgebeurkundung eingetragen.

27.4 Folgebeurkundung über Nichtbestehender Vaterschaft

27.4.1 Wird eine Folgebeurkundung über die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft eingetragen, ist zu prüfen, ob das Kind einer früheren Ehe der Mutter zuzuordnen ist, und gegebenenfalls eine weitere Folgebeurkundung über die Vaterschaft des früheren Ehemannes der Mutter einzutragen. Dies kann der Fall sein, wenn das Kind vor dem 1. Juli 1998 innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung der Ehe seiner Mutter durch Scheidung oder Tod des Ehemannes oder nach dem 30. Juni 1998 innerhalb von 300 Tagen nach Auflösung der Ehe seiner Mutter durch Tod des Ehemannes geboren worden ist.

27.4.2 Bei einer Folgebeurkundung über die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft und gleichzeitiger Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft eines Dritten gilt Nummer 27.2.

27.5 Folgebeurkundung über Annahme als Kind

Angaben über das Datum und den Ort der Eheschließung der Annehmenden sowie das Standesamt, das die Eheschließung beurkundet hat, und die Registernummer der Beurkundung sind in einem gesonderten Hinweis aufzunehmen; dies gilt entsprechend, wenn

das Kind von dem Ehegatten oder Lebenspartner eines Elternteils oder einer Einzelperson angenommen worden ist.

27.6 Folgebeurkundung über Annahme als Kind im Ausland

27.6.1 Eine Annahme als Kind, die in einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034) ausgesprochen worden ist, wird kraft Gesetzes in den anderen Vertragsstaaten anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Annahme als Kind gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist und die zuständige Behörde des Staates, in dem die Annahme erfolgt ist, hierüber eine Bescheinigung erteilt hat. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass das Annahmeverhältnis unter Beachtung der Regelungen des Übereinkommens wirksam zustande gekommen ist und die zentralen Behörden oder die gemäß Artikel 22 des Übereinkommens zuständigen Stellen des Heimatstaates und des Aufnahmestaates dem Adoptionsverfahren zugestimmt haben. Die Anerkennung kann ausnahmsweise versagt werden, wenn sie vor allem im Hinblick auf das Kindeswohl gegen den deutschen *ordre public* verstößt (Artikel 24 des Übereinkommens); nach dem Übereinkommen ist unter „Heimatstaat“ der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zu Beginn des Verfahrens und unter „Aufnahmestaat“ der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts der Annehmenden zu verstehen. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite <http://www.personenstandsrecht.de> eingesehen werden.

27.6.2 Außerhalb des Anwendungsbereichs des Haager Übereinkommens ist eine im Ausland vorgenommene Annahme als Kind vom Standesamt nach den Grundsätzen des § 109 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf ihre Rechtswirkungen für den deutschen Rechtsbereich zu prüfen (Anerkennung der Auslandsadoption). Die Prüfung erstreckt sich bei Dekretadoptionen (Adoptionen unter Mitwirkung staatlicher Stellen) unter anderem darauf, ob das ausländische Gericht entsprechend dem deutschen Verfahrensrecht international zuständig war und ob die Annahme nicht gegen den deutschen *ordre public* verstößt. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob tragende Grundsätze des deutschen Adoptionsrechts wie die Berücksichtigung des Kindeswohls und das Antrags- und Einwilligungsprinzip gewahrt sind. Bei den reinen Vertragsadoptionen ohne staatliche Mitwirkung richtet sich die Prüfung nach Artikel des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Sie umfasst die Wirksamkeitsbedingungen und Adoptionswirkungen nach dem Adoptionsstatut. Bei Adoptionen, die vor dem 31. März 2020 abgeschlossen wurden, sind zudem zusätzlich etwaige Zustimmungserfordernisse nach dem Heimatrecht des Kindes zu prüfen. Auch der *ordre public*-Vorbehalt des Artikels 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist zu beachten. Nach dem Adoptionswirkungsgesetz bedarf eine internationale Adoption, die nicht nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens ergangen ist, zwingend einer Anerkennungsfeststellung durch das Familiengericht. Zudem werden ausländische Adoptionsentscheidungen ohne internationale Adoptionsvermittlung nicht anerkannt.

27.6.3 Ist nach der Prüfung zweifelhaft, ob die Annahme eines Minderjährigen als Kind Wirkungen für den deutschen Rechtsbereich hat, kann vom Standesamt oder den Annehmenden beim Familiengericht die Feststellung beantragt werden, ob die Annahme als Kind anzuerkennen ist; Gleiches gilt für die Frage, ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist.

Die adoptionsrechtlichen Wirkungen einer im Ausland vorgenommenen Dekretadoption gehen im Inland grundsätzlich nicht über die Wirkungen hinaus, die die Annahme als Kind in dem Staat hat, in dem sie vorgenommen wurde; das maßgebende Recht entscheidet darüber, inwieweit

durch die Adoption Rechtsbeziehungen zu den Annehmenden begründet worden und zu den leiblichen Verwandten erloschen sind.

Das Familiengericht kann aber eine „schwache“ Adoption in eine Volladoption nach deutschem Recht umwandeln, wenn dies dem Wohl des Kindes dient, die hierfür erforderlichen Zustimmungen erteilt worden sind und überwiegende Interessen des Ehegatten oder der Kinder des Annehmenden oder des Angenommenen dem nicht entgegenstehen.

Das Familiengericht kann auch bei einer Volladoption die Wirkungen des deutschen Rechts anordnen, wenn die Wirkungen der Annahme nach ausländischem Recht dahinter zurückbleiben.

Die Feststellung des Familiengerichts ist im Anlass der Folgebeurkundung zu erwähnen.

27.7 Folgebeurkundung über Namensänderung

27.7.1 In dem Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen vom 4. September 1958 (BGBl. 1961 II S. 1055,1076) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, keine öffentlich-rechtliche Änderung von Namen oder Vornamen eines Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates zu bewilligen, außer wenn diese Person zugleich auch die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, der die Änderung durchführt. Der Text des Übereinkommens und die Vertragsstaaten können auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden.

27.7.2 Ist eine Folgebeurkundung über die Erteilung des Namens des Vaters durch die Mutter einzutragen und ist noch keine Folgebeurkundung über den Vater eingetragen, so ist dies zunächst nachzuholen.

27.7.3 Wurde einem Kind der Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname erteilt und wird später das Nichtbestehen der Ehe oder Lebenspartnerschaft gerichtlich festgestellt, folgt daraus, dass die Namenserteilung von Anfang an unwirksam war.

27.7.4 Ist vor dem 1. April 1994 der Ehe- oder Familienname eines Elternteils geändert worden und ist der geänderte Name auch Familienname des Kindes geworden, ist auf Antrag des Kindes eine Folgebeurkundung über die Namensänderung der Eltern oder des Elternteils einzutragen, wenn sie sich nicht bereits aus dem Randvermerk über die Namensänderung des Kindes ergibt.

27.7.5 Bei Erklärungen der Eltern und des Kindes nach Artikel 47 oder Artikel 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie § 94 des Bundesvertriebenengesetzes ist eine Namensänderung der Eltern oder eines Elternteils im Geburtseintrag des Kindes stets einzutragen, auch wenn dies nicht zu einer übereinstimmenden Namensführung von Eltern und Kind führt.

27.8 Folgebeurkundung über nachträgliche Angabe oder Änderung der Geschlechtszugehörigkeit

Wird im Falle einer Beurkundung der Geburt ohne Angabe des Geschlechts des Kindes oder mit der Angabe „divers“ durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen, dass das Kind nunmehr einem Geschlecht zugeordnet werden kann, oder wird eine Erklärung nach § 45b des Gesetzes abgegeben, ist hierüber eine Folgebeurkundung einzutragen. Gleiches gilt, wenn dem Standesamt ein Beschluss über die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit nach dem Transsexuellengesetz zugeht.

27.9 Folgebeurkundung über Änderung der Religionszugehörigkeit

27.9.1 Bei einer Folgebeurkundung über die Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religionsgemeinschaft ist als Datum der Wirksamkeit der Tag des Eintritts in die Religionsgemeinschaft einzutragen, sofern hierüber Angaben vorliegen.

27.9.2 Zur Eintragung einer Folgebeurkundung über die Religionszugehörigkeit genügt es regelmäßig, wenn dem Standesamt ein Taufzeugnis oder eine Mitteilung der Religionsgemeinschaft über die Religionszugehörigkeit zugeht und der Wunsch der Eltern oder des Kindes selbst auf Eintragung der Religionszugehörigkeit hieraus zweifelsfrei zu erkennen ist.

27.9.3 Auf Grund einer Mitteilung der nach Landesrecht zuständigen Stelle über den Kirchenaustritt des Kindes ist auch hierüber eine Folgebeurkundung einzutragen, das Kind braucht hierzu nicht angehört zu werden. Eine Folgebeurkundung über den Austritt ist nicht zu vermerken, wenn die Zugehörigkeit nicht eingetragen war.

27.9.4 Wünscht das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter die Streichung der für das Kind eingetragenen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, bedarf es keines Nachweises, ob das Kind tatsächlich nicht mehr Mitglied dieser Religionsgemeinschaft ist.

27.9.5 Wenn der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft registriert worden ist, ist auch der Eintritt in eine andere Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, einzutragen, wenn das Kind dies wünscht.

27.10 Folgebeurkundung über Berichtigung

27.10.1 Bei einer Folgebeurkundung über eine Berichtigung ist ein Datum der Wirksamkeit nicht einzutragen.

27.10.2 Ergibt sich aus einer berichtigenden Folgebeurkundung, dass die Geburt im Zuständigkeitsbereich eines anderen Standesamts eingetreten ist, so ist diesem Standesamt eine entsprechende Mitteilung zu übersenden. Dort ist sicherzustellen, dass die Mitteilung nach Satz 1 für eine Bearbeitung zur Verfügung steht und der Personenstandsfall beim beurkundenden Standesamt aufgefunden werden kann.

27.11 Hinweise

27.11.1 Fällt bei der Eintragung eines Hinweises über Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft auf, dass dem Standesbeamten, der bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft mitgewirkt hat, eine frühere Ehe oder Lebenspartnerschaft verschwiegen wurde, ist ihm der Sachverhalt mitzuteilen.

27.11.2 Erhält das Standesamt zum Geburtseintrag einer Person eine Mitteilung über die Geburt eines Kindes und stellt es fest, dass das Kind nach Ablauf von 300 Tagen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung nach § 1 des Transsexuellengesetzes, durch welche die Vornamen der betreffenden Person geändert worden sind, geboren wurde, ist zum Geburtseintrag dieser Person eine Folgebeurkundung über die Unwirksamkeit der Vornamensänderung einzutragen.

27.11.3 Erhält das Standesamt zum Geburtseintrag einer Person eine Mitteilung darüber, dass die betreffende Person nicht Elternteil eines Kindes ist, wird der Hinweis über das Kind im Geburtseintrag dieser Person gestrichen.

27.11.4 Erhält das Standesamt zum Geburtseintrag einer Person eine Mitteilung über eine Eheschließung und stellt es fest, dass die Ehe mit einem Elternteil, der die Person zuvor angenommen hatte, geschlossen worden ist, ist eine Folgebeurkundung über die Aufhebung des durch Annahme begründeten Rechtsverhältnisses durch Eheschließung einzutragen.

Kapitel 6 Sterbefall

Abschnitt 1

Anzeige und Beurkundung

28 Zu § 28 PStG Anzeige

28.1 Anzeigefrist

Bei der Berechnung der Anzeigefrist sind die §§ 187, 188 und 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

28.2 Angaben des Anzeigenden

Neben den für die Beurkundung erforderlichen Angaben soll der Anzeigende auch Angaben machen über die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen und für die nach § 60 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 der Personenstandsverordnung vorgeschriebenen Mitteilungen. Werden die genannten Angaben von dem Anzeigepflichtigen, einer anzeigeberechtigten oder auskunftspflichtigen Person schriftlich mitgeteilt, ist die schriftliche Mitteilung zu den Sammelakten zu nehmen. Entsprechendes gilt bei etwaigen durch das Standesamt gefertigten Schriftstücken aufgrund von mündlichen Erklärungen.

28.3 Anhaltspunkte für einen gewaltsamen Tod

Ergeben sich im Zusammenhang mit der Anzeige des Sterbefalls Anhaltspunkte dafür, dass ein gewaltsamer Tod, Freitod oder ein Unglücksfall vorliegt, ist die Beurkundung des Sterbefalls zurückzustellen und die zuständige Behörde um eine Mitteilung zu bitten, ob über den Todesfall eine amtliche Ermittlung stattfindet.

28.4 Nachweise bei Anzeige eines Sterbefalls (§ 38 PStV)

Zum Nachweis über den letzten Wohnsitz oder den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen genügen anstelle eines Personalausweises oder einer einfachen Melderegisterauskunft auch der Mietvertrag, die Stromrechnung oder vergleichbare Unterlagen; hat das Standesamt Zugriff auf die Meldedaten, soll auf die Vorlage eines Wohnsitznachweises verzichtet werden und eine Bildschirmkopie oder ein Vermerk über den Abgleich der Meldedaten zur Anzeige des Sterbefalls genommen werden.

29 Zu § 29 PStG Anzeige durch Personen

29.1 Anzeigepflicht

29.1.1 Zur Anzeige des Sterbefalls verpflichtete Personen, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, müssen nicht mit ihm verwandt gewesen sein. Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn der Tod nicht in der gemeinsamen Wohnung eingetreten ist.

29.1.2 Wohnungsinhaber ist der Mieter, der die Wohnung bewohnt, oder der Eigentümer. Von der Anzeigepflicht sind alle Sterbefälle erfasst, die sich in der Wohnung ereignet haben, unabhängig davon, ob der Verstorbene in der Wohnung gewohnt hat. Der Begriff der Wohnung umfasst auch Hütten, Wohnwagen, Zelte und Ähnliches.

29.1.3 Die Reihenfolge der Anzeigepflichtigen berührt die Berechtigung zur Anzeige nicht.

29.1.4 Aus eigenem Wissen unterrichtet ist eine Person, die auf Grund eigener Wahrnehmungen erkennen kann, dass eine bestimmte Person verstorben ist. Die anzeigende Person soll befragt werden, ob sie aus eigenem Wissen Kenntnis vom Tod erlangt hat. Von Minderjährigen unter 14 Jahren soll eine Sterbefallanzeige nur entgegengenommen werden,

wenn sie von einem anderen Anzeigepflichtigen nicht zu erreichen ist.

29.2 Anzeigepflicht bei Mitgliedern des Nordatlantikvertrags, der NATO und bei Diplomaten

Hinsichtlich der Anzeigepflicht bei Sterbefällen von Mitgliedern einer Truppe der Partner des Nordatlantikvertrags, von Mitgliedern eines zivilen Gefolges und von Angehörigen siehe die Nummern 19.2.1 und 19.2.2.

29.3 Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (§ 44 PStV)

Wurde ein im Inland eingetretener Sterbefall weder von der Deutschen Dienststelle (WASt) noch vom Bundesarchiv angezeigt, hat das Standesamt des Sterbeortes dem Bundesarchiv einen Ausdruck des Sterberegistereintrags zu übersenden. Vor der Beurkundung ist beim Bundesarchiv anzufragen, ob der Sterbefall bereits von einem anderen Standesamt beurkundet wurde.

29.4 Schriftliche Anzeige durch Bestattungsunternehmen

Kommunale Bestattungsunternehmen stehen Bestattungsunternehmen gleich, die bei einer Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer registriert sind.

30 Zu § 30 PStG Anzeige durch Einrichtungen und Behörden

Die schriftliche Anzeigepflicht der Einrichtung besteht auch dann, wenn ein Anzeigeberechtigter von seinem Recht zur Anzeige des Sterbefalles nach § 29 des Gesetzes Gebrauch gemacht hat; in diesem Fall erfolgt die Beurkundung auf Grund der zeitlich früheren Anzeige.

31 Zu § 31 PStG Eintragung in das Sterberegister

31.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für Inhalt der Eintragung

Für die Eintragungen in das Sterberegister ist der Zeitpunkt des Todes maßgebend.

31.2 Unbekannter Todeszeitpunkt

Ist der Todestag bekannt, aber nicht die genaue Sterbezeit, so ist diese mit „gegen ... Uhr“ oder „zwischen ... Uhr und ... Uhr“ oder „zu unbekannter Uhrzeit“ einzutragen. Kann der Todestag nicht genau festgestellt werden, ist der ermittelte Zeitraum, in dem der Tod eingetreten ist, einzutragen. Der Zeitraum umfasst den Tag und die Uhrzeit, an dem die Person zuletzt lebte und den Tag und die Uhrzeit, an dem die Person mit Sicherheit tot war. Zur Angabe der Uhrzeit siehe Nummer A 2.2.

31.3 Sterbeort und letzter Wohnsitz

31.3.1 Der Sterbeort und der letzte Wohnsitz des Verstorbenen sind mit der Angabe von Straße und Hausnummer in das Sterberegister einzutragen oder, falls es diese nicht gibt, mit einer sonstigen amtlichen oder geographischen Bezeichnung oder Beschreibung zu versehen. Hatte der Verstorbene keinen festen Wohnsitz oder kann dieser nicht ermittelt werden, ist in dem für die Angabe des Wohnsitzes vorgesehenen Feld „nicht bekannt“ einzutragen.

31.3.2 Ist der Sterbeort unbekannt, so ist der Ort als Sterbeort einzutragen, an dem der Verstorbene aufgefunden worden ist; der Umstand des Auffindens wird nicht erwähnt.

31.3.3 Ist in den Fällen des § 37 Absatz 5 Satz 1 der Personenstandsverordnung ein außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Standesamts liegender Sterbeort einzutragen, ist

die Beurkundung dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt mitzuteilen. Dort ist sicher zu stellen, dass die Mitteilung nach Satz 1 für eine Bearbeitung zur Verfügung steht und der Personenstandsfall beim beurkundenden Standesamt aufgefunden werden kann.

31.4 Religionszugehörigkeit des Verstorbenen

Der Anzeigende soll darauf hingewiesen werden, dass die Eintragung der Religionszugehörigkeit des Verstorbenen auf Wunsch erfolgen kann.

31.5 Familienstand des Verstorbenen

Der Familienstand ist wie folgt zu bezeichnen:

- 1 „ledig“, wenn die verstorbene Person das sechzehnte Lebensjahr vollendet hatte, noch nie verheiratet war und nie eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hatte; hatte die verstorbene Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, erfolgt keine Eintragung zum Familienstand,
- 2 „verheiratet“, wenn die verstorbene Person bis zum Zeitpunkt des Todes in bestehender Ehe lebte,
- 3 „geschieden“, wenn die Ehe der verstorbenen Person durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst wurde,
- 4 „Ehe aufgehoben“, wenn die Ehe der verstorbenen Person durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben wurde,
- 5 „Ehe für nichtig erklärt“, wenn die Ehe der verstorbenen Person durch gerichtliche Entscheidung für nichtig erklärt wurde,
- 6 „verwitwet“, wenn die letzte Ehe der verstorbenen Person durch den Tod des Ehegatten aufgelöst wurde, der Ehegatte des Verstorbenen vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für tot erklärt worden ist, eine Ehe nach dem Gesetz über die Anerkennung von Nottrauungen vom 2. Dezember 1950 (BGBl. I S. 778) oder nach dem Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 (BGBl. I S. 226), geändert durch Gesetz vom 7. März 1956 (BGBl. I S. 104), bestand oder eine nachträgliche Eheschließung nach dem Gesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 11 Nummer 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421), Rechtswirkungen erzeugt hat,
- 7 „verheiratet, Ehegatte für tot erklärt“ oder
- 8 „verheiratet, Todeszeit des Ehegatten gerichtlich festgestellt“, wenn die verstorbene Person verheiratet, ihr Ehegatte aber für tot erklärt oder dessen Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist,
- 9 „in eingetragener Lebenspartnerschaft“, wenn die verstorbene Person bis zum Zeitpunkt des Todes in eingetragener Lebenspartnerschaft lebte,
- 10 „Lebenspartnerschaft aufgehoben“, wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft der verstorbenen Person durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben wurde,
- 11 „durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft“, wenn die letzte eingetragene Lebenspartnerschaft der verstorbenen Person durch den Tod des Lebenspartners aufgelöst wurde,
- 12 „durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft“ oder „durch Feststellung der Todeszeit aufgelöste Lebenspartnerschaft“, wenn die verstorbene Person eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hatte und ihr Lebenspartner für tot erklärt oder dessen Todeszeit gerichtlich festgestellt wurde,
- 13 „nicht bekannt“, wenn der Anzeigende über den Familienstand der verstorbenen Person keine Angaben machen und der Standesbeamte den Familienstand auch nicht mit angemessenem Aufwand selbst ermitteln kann.

31.6 Besonderheiten bei der Beurkundung (§ 40 PStV)

Wird keine Angabe zum Personenstand des Verstorbenen gemacht und kann dieser auch nicht

ermittelt werden, ist die Angabe „unbekannte Person“ in das für die Angabe des Familiennamens vorgesehene Feld einzutragen. Liegen keine geeigneten Nachweise zu den Angaben über den Verstorbenen vor, ist nach dem Familiennamen der Zusatz „Identität nicht nach-gewiesen“ einzutragen.

31.7 Hinweise

Ein Hinweis über die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft der verstorbenen Person ist auch dann einzutragen, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt des Todes nicht mehr besteht.

Abschnitt 2 Fortführung des Sterberegisters, Todeserklärungen

32 Zu § 32 PStG Fortführung

32.1 Folgebeurkundung über Berichtigung

32.1.1 Bei einer Folgebeurkundung über eine Berichtigung ist im Feld „Anlass der Beurkundung“ die zu berichtigende Eintragung so genau wie möglich anzugeben (z. B.: Berichtigung des Todesortes/des Familiennamens/des Geburtsorts des/der Verstorbenen usw.).

32.1.2 Ergibt sich aus einer berichtigenden Folgebeurkundung, dass der Tod im Zuständigkeitsbereich eines anderen Standesamts eingetreten ist, ist diesem Standesamt eine entsprechende Mitteilung zu übersenden. Dort ist sicherzustellen, dass die Mitteilung nach Satz 1 für eine Bearbeitung zur Verfügung steht und der Personenstandsfall beim beurkundenden Standesamt aufgefunden werden kann.

32.2 Hinweise

Wird zum Sterbeeintrag ein Hinweis über die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eingetragen, entfällt damit die Beweiskraft des Sterbeeintrags. Auch wenn ein anderer Zeitpunkt des Todes im Sterberegister eingetragen worden ist, gilt nunmehr auf Grund der gerichtlichen Feststellung die Vermutung, dass die beurkundete Person zu dem im Gerichtsbeschluss genannten Zeitpunkt verstorben ist.

33 Zu § 33 PStG Todeserklärungen

33.1 Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen (§ 41 PStV)

Die Beschlüsse über Todeserklärung und gerichtliche Feststellung der Todeszeit sind in der Reihenfolge in die Sammlung aufzunehmen, in der die Entscheidungen eingehen.

33.2 Sterbefallbeurkundung nach Todeserklärung

Erhält das Standesamt I in Berlin die Mitteilung, dass der Tod einer Person beurkundet wurde, zu der ein Beschluss über Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit in die Sammlung aufgenommen oder bis zum 31. Dezember 2008 im Buch für Todeserklärungen eingetragen wurde, ist diese gleichfalls in die Sammlung aufzunehmen oder am unteren Rande des Eintrags im Buch für Todeserklärungen auf den Sterbeeintrag hinzuweisen. Mit der Eintragung im Sterberegister ist die Vermutung entfallen, dass die Person zu dem im Beschluss über Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit genannten Zeitpunkt verstorben ist. Bei der Anforderung von Urkunden hat das Standesamt I in Berlin

dem Antragsteller zu empfehlen, sich wegen Ausstellung einer Personenstandsurkunde mit dem hierfür zuständigen Standesamt in Verbindung zu setzen; die Erteilung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses aus der Sammlung oder aus dem Buch für Todeserklärungen kann jedoch nicht verweigert werden.

Kapitel 7 Besondere Beurkundungen

Abschnitt 1

Beurkundungen mit Auslandsbezug; besondere Beurkundungsfälle

34 Zu § 34 PStG Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland

34.1 Abgrenzung Inland und Ausland

Für die Abgrenzung „Inland“ und „Ausland“ ist der Tag der Antragstellung maßgebend. Eine Beurkundung scheidet aus, wenn ein deutscher Heiratseintrag errichtet und fortgeführt wurde oder ein Familienbuch auf Antrag nach § 15a des bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Personenstandsgesetzes angelegt wurde.

34.2 Ausschluss von nachträglicher Beurkundung

34.2.1 Nach der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung des Personenstandsgesetzes konnten im Ausland geschlossene Ehen beim Standesamt I in Berlin nachträglich beurkundet werden. Der für diese Ehen angelegte Heiratseintrag wurde fortgeführt, so dass eine erneute Beurkundung ausscheidet.

34.2.2 Für Ehen, die zwischen dem 1. Januar 1975 und dem 31. Dezember 2008 vor einem hierzu ermächtigten deutschen Konsularbeamten geschlossen wurden, war der beim Konsulat errichtete Heiratseintrag dem Standesamt I in Berlin zu übersenden; dieses hat von Amts wegen ein Familienbuch angelegt. Eine erneute Beurkundung der Eheschließung scheidet aus, weil das Familienbuch als Heiratseintrag fortzuführen ist.

34.2.3 Da der Zeitpunkt der Eheschließung nicht maßgebend ist, scheidet auch die nachträgliche Beurkundung von Ehen aus, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geschlossen worden sind.

34.2.4 Wurde die Ehe im Ausland unter Beteiligung eines Minderjährigen geschlossen, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatte, erfolgt die Nachbeurkundung. Das Standesamt setzt die für einen Antrag auf Aufhebung zuständige Verwaltungsbehörde (§ 1316 Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über die Aufhebbarkeit der Ehe nach § 1314 Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 3 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Kenntnis, es sei denn, der minderjährige Ehegatte ist zwischenzeitlich volljährig geworden und hat gegenüber dem Standesamt oder einer anderen Behörde, sofern dem Standesamt dies bekannt geworden ist, zu erkennen gegeben, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung). Die Ehegatten sind, sofern eine Bestätigung nicht erfolgt, darauf hinzuweisen, dass die Ehe aufhebbar ist und die Ehegatten über die Mitteilung an die für den Antrag auf Aufhebung zuständige Verwaltungsbehörde zu informieren.

34.3 Vermeidung von Doppelbeurkundungen

Das Standesamt soll sich vor der Beurkundung anhand der beim Standesamt I in Berlin

geführten Verzeichnisse vergewissern, dass der Personenstandsfall nicht bereits in einem inländischen Personenstandsregister beurkundet worden ist.

34.4 Maßgeblicher Zeitpunkt für Inhalt der Eintragung

Für die Eintragungen in das Eheregister ist der Zeitpunkt der Eheschließung maßgebend; nachträgliche Änderungen des Personenstandes sind als Folgebeurkundungen einzutragen.

34.5 Namensführung der Ehegatten

Hinsichtlich der Namensführung der Ehegatten ist vom Standesamt festzustellen, ob wirksame Erklärungen zur Namensführung vorliegen oder nach den in Frage kommenden Heimatrechten kraft Gesetzes eine bestimmte Namensführung eingetreten ist. Dafür genügt in der Regel, dass eine bestimmte Namensführung in der ausländischen Urkunde über die Eheschließung vermerkt ist, wenn diese Namensführung nach den in Betracht kommenden Rechten zulässig war und die Ehegatten erklären, dass sie ihrem Willen entsprach. Haben die Ehegatten bei der Eheschließung den Namen in einer Weise gewählt, die sinngemäß der Rechtswahl nach Artikel 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entspricht, so ist auch diese Wahl anzuerkennen.

34.6 Nicht erwiesene Angaben

Werden die Angaben über die nachträglich zu beurkundende Ehe als nicht erwiesen erachtet, hat das Standesamt die nachträgliche Beurkundung abzulehnen. Dem Antragsteller ist auf Verlangen ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung zu erteilen; er ist auf die Möglichkeit des Antrags nach § 49 des Gesetzes hinzuweisen. Sind andere Angaben nicht vollständig oder hält sie das Standesamt für nicht erwiesen, hat die nachträgliche Beurkundung zu erfolgen; es sind jedoch nur die erwiesenen Angaben einzutragen.

34.7 Übereinkommen zur Erleichterung von Eheschließungen im Ausland

Nach dem Übereinkommen zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland vom 10. September 1964 (BGBl. 1969 II S. 445, 451) beurteilt sich das Aufgebot für eine Eheschließung, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates in der Form des Ortsrechts vorgenommen wird, nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite <http://www.personenstandsrecht.de> eingesehen werden.

36 Zu § 36 PStG Geburten und Sterbefälle im Ausland

36.1 Abgrenzung Inland und Ausland

Für die Abgrenzung „Inland“ und „Ausland“ ist der Tag der Antragstellung maßgebend.

36.2 Vermeidung von Doppelbeurkundungen und nicht erwiesene Angaben

Die Hinweise zu den Nummern 34.3 und 34.6 sind zu beachten.

36.3 Maßgeblicher Zeitpunkt für Inhalt der Eintragung

Für die Eintragung in das Geburtenregister ist der Zeitpunkt der Geburt maßgebend. Wurde vor der Beurkundung im Inland die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt, so ist der Vater entsprechend § 21 Absatz 1 des Gesetzes einzutragen. Über alle sonstigen Änderungen, die nach der Geburt des Kindes erfolgten, sind Folgebeurkundungen einzutragen. Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so wird die Namensbestimmung, die nach Geburt des Kindes, aber vor der

Beurkundung im inländischen Register abgegeben wurde, in den Haupteintrag aufgenommen. Das Gleiche gilt bei Abgabe einer Erklärung nach Artikel 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Alle sonstigen Änderungen, die nach der Geburt des Kindes erfolgten, sind als Folgebeurkundungen einzutragen.

36.4 Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland

Bei Geburt im Ausland erwirbt ein Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung von einem deutschen Elternteil, wenn der Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren worden ist und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt nicht, wenn das Kind sonst staatenlos würde oder wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Gesetzes gestellt wird. Der Antrag muss für den Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes in der Frist bei dem zuständigen Standesamt oder der zuständigen Auslandsvertretung eingehen (§ 4 Absatz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes).

36.5 Zuständigkeit

Unter mehreren für die Beurkundung der Geburt oder des Sterbefalls zuständigen Standesämtern hat der Antragsteller die Wahl.

37 Zu § 37 PStG Geburten und Sterbefälle auf Seeschiffen

37.1 Geburts- oder Sterbeort

Als Geburts- oder Sterbeort sind die Bezeichnung des Meeres und die nautischen Positionsangaben des Schiffes zum Zeitpunkt des personenstandsrechtlichen Ereignisses einzutragen.

37.2 Sterbefall außerhalb des Seeschiffes

Hat sich der Sterbefall außerhalb eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, ereignet, und ist der Verstorbene nicht aufgefunden worden, so ist eine Beurkundung im Sterberegister nicht möglich. Das gilt selbst dann, wenn der Tod in einem Seeamtsspruch festgestellt worden ist. In diesem Fall kommt nur eine Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit in Frage.

39 Zu § 39 PStG Ehefähigkeitszeugnis

39.1 Voraussetzung zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses

Das Ehefähigkeitszeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn der beabsichtigten Eheschließung kein Hindernis nach deutschem Recht entgegensteht. Vor der Ausstellung des Zeugnisses ist Folgendes zu beachten:

39.1.1 Sind beide Eheschließende Deutsche, so ist ihre Ehefähigkeit in der gleichen Weise zu prüfen, als ob sie die Ehe vor einem Standesamt im Inland schließen würden; es genügt, dass ein gemeinsames Ehefähigkeitszeugnis für beide Eheschließende ausgestellt wird, auch wenn nur für einen Eheschließenden die örtliche Zuständigkeit gegeben ist.

39.1.2 Ist nur ein Eheschließender Deutscher, so ist seine Ehefähigkeit nach deutschem Recht zu prüfen. Hierfür ist für den ausländischen Eheschließenden aber kein Ehefähigkeitszeugnis und auch keine Befreiung hiervon zu fordern; seine Ehefähigkeit festzustellen ist Aufgabe der für die Eheschließung zuständigen Stelle. Von dem ausländischen Eheschließenden sind die

Angaben und Nachweise zu seiner Person zu verlangen, und es ist zu prüfen, ob in seiner Person ein doppelseitig wirkendes deutsches Ehehindernis liegt (z. B. das Ehehindernis der Doppelehe). Liegt in der Person des ausländischen Eheschließenden nach dessen Heimatrecht ein Ehehindernis vor, das nicht doppelseitig wirkt, so ist das Ehefähigkeitszeugnis gleichwohl auszustellen; Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche steht dem nicht entgegen.

39.1.3 Ist eine frühere Ehe eines Eheschließenden durch eine ausländische Entscheidung für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden, sind die Nummern A 6.2.1 bis A 6.2.7 zu beachten; für entsprechende Entscheidungen über die Auflösung einer Lebenspartnerschaft gilt Nummer A 6.3.

39.1.4 Für die Angaben und Nachweise zur Person der Eheschließenden gelten die Nummern 12.2.1 bis 12.4.1 entsprechend.

39.2 Ablehnung der Ausstellung

Wird die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses abgelehnt, ist den Antragstellern auf ihr Verlangen ein mit Gründen versehener schriftlicher Bescheid zu erteilen, in dem sie auf ihr Antragsrecht nach § 49 des Gesetzes bei dem für den Sitz des Standesamts zuständigen Amtsgericht hinzuweisen sind.

39.3 Hinweis auf Namensführung

Der deutsche Eheschließende, für den das Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt wird, soll auf die Möglichkeiten zur Bestimmung des nach der Eheschließung zu führenden Familiennamens einschließlich der Möglichkeit der Wahl des Rechts der Namensführung hingewiesen werden.

39.4 Formblatt für Ehefähigkeitszeugnis

Das Ehefähigkeitszeugnis ist stets nach dem Formblatt des Übereinkommens vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen auszustellen.

39.5 Mehrsprachiges Ehefähigkeitszeugnis (§ 51 PStV)

39.5.1 Nach dem Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1997 II S. 1086) ist ein mehrsprachiges Ehefähigkeitszeugnis auszustellen. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite <http://www.personenstandsrecht.de> eingesehen werden.

39.5.2 Eheschließende, die einen Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen führen, sind in Feld 5 mit diesem Namen einzutragen, gegebenenfalls unter Beifügung eines vorangestellten oder angefügten Begleitnamens; für die Beifügung des Geburtsnamens gilt § 23 Absatz 1 der Personenstandsverordnung.

39.5.3 In das Ehefähigkeitszeugnis sind nur die nach dem Übereinkommen vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen; in Feld 12 ist daher eine vorherige Lebenspartnerschaft nicht einzutragen.

39.5.4 Für die Beschaffung des Ehefähigkeitszeugnisses für Schweizer Bürger, für luxemburgische und österreichische Staatsangehörige sowie für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Deutsche zur Eheschließung in der Schweiz, in Luxemburg oder in Österreich gelten besondere Vorschriften, siehe hierzu die Nummern A 5.3.2, A 5.3.3 und A 5.3.5.

39.6 Gleichgeschlechtliche Ehe und Lebenspartnerschaft

Dient das Ehefähigkeitszeugnis der Eingehung einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder einer Lebenspartnerschaft im Ausland, prüft das Standesamt für den deutschen Staatsangehörigen

dessen Ehefähigkeit unbeschadet des Verweises auf die anzuwendenden Sachvorschriften des registerführenden Staates in Artikel 17b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach deutschem Recht.

40 Zu § 40 PStG Zweifel über örtliche Zuständigkeit für Beurkundung

Eine Entscheidung nach § 40 des Gesetzes kommt nicht mehr in Frage, wenn die Zweifel über die örtliche Zuständigkeit erst entstehen, wenn der Personenstandsfall bereits beurkundet worden ist.

Abschnitt 2 Familienrechtliche Beurkundungen

41 Zu § 41 PStG Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten

41.1 Allgemeine Vorbemerkung

41.1.1 Erklärungen zur Namensführung sind höchstpersönliche Erklärungen, die nicht von einer bevollmächtigten Person abgegeben werden können.

41.1.2 In der Erklärung sind auch Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt sowie die Bezeichnung des Geburtseintrags gemeinsamer Kinder der Ehegatten anzugeben, die das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

41.1.3 Der nach § 1355 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorangestellte oder angefügte Name und der Ehe name werden durch Bindestrich miteinander verbunden.

41.2 Namensklärung nach Auflösung der Ehe

Nach Auflösung der Ehe kann der Ehegatte, der bei oder nach der Eheschließung eine Rechtswahl nach Artikel 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zugunsten eines anderen Rechts getroffen hat, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt das Namensrecht des Staates, dem er im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe angehörte, als das für seine Namensführung maßgebende bestimmen.

43 Zu § 43 PStG Erklärungen zur Namensangleichung

43.1 Angleichung von Namen (§ 45 PStV)

43.1.1 Bei der Annahme einer deutschsprachigen Form des Namens können auch einzelne Buchstaben oder diakritische Zeichen weggelassen oder hinzugefügt werden.

43.1.2 Wird ein neuer Name gewählt, sind die allgemeinen Grundsätze des deutschen Namensrechts zu beachten, um weitere Schwierigkeiten, die Anlass zu einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung sein können, zu vermeiden.

43.1.3 Bei Erklärungen nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes sind die Hinweise in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Vertriebenengesetz (BVFG-VwV) vom 6. April 2010 (GMBl. S. 638) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; die Verwaltungsvorschrift kann auf der Internetseite <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de> eingesehen werden.

43.2 Weitere Angaben in der Erklärung

In der Erklärung sind auch Vor- und Familiennamen sowie Tag und Ort der Geburt von Kindern anzugeben, die das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Erklärungen

Ehenamen der Eltern oder den Familiennamen des Elternteils, von dem das Kind seinen Geburtsnamen ableitet, betrifft; ist die Geburt in einem Geburtenregister eingetragen, das von einem Standesamt im Inland geführt wird, so ist auch die Bezeichnung des Geburtseintrags anzugeben.

43.3 Angleichungserklärung bei der Eheschließung

Wird im Zusammenhang mit einer Eheschließung eine solche Erklärung zum Familiennamen abgegeben, ist für die Entgegennahme einer gleichzeitig zum Vornamen oder zu sonstigen Namensbestandteilen abgegebenen Erklärung auch das Standesamt zuständig, das den Eheeintrag zu errichten hat.

44 Zu § 44 PStG Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft

44.1 Allgemeine Vorbemerkung

Abstammungsrechtliche Erklärungen sind nicht empfangsbedürftig, sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Entgegennahme durch ein bestimmtes Standesamt oder eine andere Behörde.

44.2 Anerkennung der Vaterschaft

44.2.1 Für die Wirksamkeit der Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft kommt es nicht auf die tatsächlichen Abstammungsverhältnisse an; die (rechtliche) Vaterschaft entsteht allein durch wirksame Abgabe der Anerkennungs- und aller erforderlichen Zustimmungserklärungen. Bei der Beurkundung der Anerkennungserklärung sollen daher die tatsächlichen Abstammungsverhältnisse grundsätzlich nicht nachgeprüft werden. Unwirksame oder anfechtbare Anerkennungserklärungen sollen jedoch vermieden werden; vor der Beurkundung soll sich der Standesbeamte insbesondere darüber Gewissheit verschaffen, dass, außer im Falle des § 1599 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, keine vorrangig zu beachtende Vaterschaft eines anderen Mannes besteht. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft im Sinne von § 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson dies der nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen. Der Anerkennende ist vor der Beurkundung über die rechtlichen Wirkungen der Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht zu unterrichten; dies ist aktenkundig zu machen.

44.2.2 Das Interesse des Kindes an der unverzüglichen Feststellung der Abstammung gebietet es, die Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft auch dann zu beurkunden, wenn noch nicht alle notwendigen Angaben nachgewiesen sind.

44.3 Anerkennung der Vaterschaft vor der Geburt des Kindes

Wird die Anerkennungserklärung vor der Geburt des Kindes abgegeben, so hat das Standesamt der Mutter eine beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung zu übersenden und sie zu bitten, zu gegebener Zeit Tag und Ort der Geburt des Kindes mitzuteilen.

44.4 Anerkennung der Vaterschaft und namensrechtliche Folgen

Ist die Mutter ausländische Staatsangehörige und hat ein Deutscher die Vaterschaft wirksam anerkannt, so ist die Mutter darauf hinzuweisen, dass sich die Namensführung des Kindes nach deutschem Recht bestimmt, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes nicht von der

Möglichkeit der Wahl des Rechts der Familiennamensführung nach Artikel 10 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche Gebrauch macht.

Erkennt ein Deutscher zu einem ausländischen Kind nach der Beurkundung der Geburt des Kindes wirksam die Vaterschaft an und ändert sich hierdurch der Geburtsname des Kindes, so ist der gesetzliche Vertreter des Kindes auf die Möglichkeit der nachträglichen Wahl des Rechts der Familiennamensführung nach Artikel 10 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche hinzuweisen.

44.5 Unterhaltserklärung

Will ein Mann lediglich eine Erklärung über seine Unterhaltsverpflichtung abgeben, ist er an das Jugendamt, das Amtsgericht oder einen Notar zu verweisen.

44.6 Übereinkommen über die Zuständigkeit der Anerkennungsbehörden

Nach dem Übereinkommen über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können vom 14. September 1961 (BGBl. 1965 II S. 17, 19) besteht die Möglichkeit, dass Angehörige eines Vertragsstaates in jedem anderen Vertragsstaat die Vaterschaft zu einem Kinde mit den gleichen Wirkungen anerkennen können, wie wenn die Anerkennung vor der zuständigen Behörde des Heimatstaates des Erklärenden abgegeben worden wäre. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite <http://www.personenstandsrecht.de> eingesehen werden.

44.7 Anerkennung der Mutterschaft

Bei der Übersendung einer beglaubigten Abschrift über die Anerkennung der Mutterschaft ist anzugeben, ob ein Beteiligter die Eintragung einer Folgebeurkundung zum Geburtseintrag des Kindes beantragt.

44.8 Übereinkommen über die Feststellung der mütterlichen Abstammung

Nach dem Übereinkommen über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder vom 12. September 1962 (BGBl. 1965 II S. 17, 23) gilt in den Vertragsstaaten des Übereinkommens, wenn eine Frau im Geburtseintrag eines Kindes als Mutter des Kindes bezeichnet ist, durch diese Bezeichnung die mütterliche Abstammung des Kindes als festgestellt; die Abstammung kann jedoch bestritten werden. Dies gilt in jedem Staat, dessen Recht bisher hiermit nicht im Einklang stand, vom Tage des Beitritts dieses Staates an. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden.

45 Zu § 45 PStG Erklärungen zur Namensführung des Kindes

45.1 Allgemeine Vorbemerkung

Erklärungen zur Namensführung sind nach deutschem Recht höchstpersönliche Erklärungen, die nicht von einer bevollmächtigten Person abgegeben werden können. Für minderjährige Kinder werden namensrechtliche Erklärungen vom gesetzlichen Vertreter abgegeben; nach Vollendung des 14. Lebensjahres nur vom Kind selbst mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ein geschäftsfähiges Kind, für das ein Betreuer bestellt ist, bedarf zur Abgabe der Erklärung der Einwilligung des Betreuers, wenn das Familiengericht einen entsprechenden Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat.

45.2 Erklärungen mehrerer Personen

Sind für die Namensführung des Kindes Erklärungen mehrerer Personen erforderlich, müssen diese nicht zeitgleich abgegeben werden; inhaltlich übereinstimmende Erklärungen sind ausreichend. Die Erklärung zur Namensführung des Kindes wird wirksam, sobald die letzte der erforderlichen Erklärungen dem zuständigen Standesamt zugegangen ist.

45.3 Weitere Angaben in der Erklärung

In der Erklärung sind auch Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt sowie die Bezeichnung des Geburtseintrags eines Kindes des Kindes anzugeben, das das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

45.4 Doppelname

Im Falle der Bildung eines Doppelnamens durch Einbenennung (§ 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 9 Absatz 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) werden der vorangestellte oder angefügte Name und der Geburtsname durch Bindestrich miteinander verbunden.

45a Zu § 45a PStG Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen

Eine Änderung der Schreibweise, eine andere Form oder das Weglassen oder Hinzufügen von Vornamen ist nicht möglich. Vorhandene Vornamen können beliebig sortiert werden. Die Erklärung kann mehrmals abgegeben werden.

45b Zu § 45b PStG Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

45b.1 Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, können sie gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Bezeichnungen für sie maßgeblich ist, oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichten, wenn sie

- 1 Deutsche im Sinne des Gesetzes sind,
- 2 als Staatenlose oder heimatlose Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
- 3 als Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge ihren Wohnsitz im Inland haben oder
- 4 als Ausländer, deren Heimatrecht keine vergleichbare Regelung kennt,
 - a. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen,
 - b. eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhalten oder
 - c. eine Blaue Karte EU besitzen.

Mit der Erklärung können auch neue Vornamen bestimmt werden. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

45b.2 Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben. Im Übrigen kann ein Kind die Erklärung nur

selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung der Angabe zum Geschlecht oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht; das Verfahren vor dem Familiengericht ist eine Kindschaftssache nach Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

45b.3 Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Dies gilt nicht für Personen, die über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügen und bei denen das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann, sofern sie dies an Eides statt versichern.

45b.4 Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betroffene Person führt. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.

Kapitel 8

Berichtigungen und gerichtliches Verfahren

Abschnitt 1

Berichtigungen ohne Mitwirkung des Gerichts

46 Zu § 46 PStG Änderung einer Anzeige

Wird die Anzeige elektronisch übermittelt, sind Änderungen aktenkundig zu machen.

47 Zu § 47 PStG Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung

47.1 Berichtigungen (§ 47 PStV)

47.1.1 Wird beim Standesamt erkannt, dass ein Eintrag in einem im Inland geführten Personenstandsregister unrichtig oder unvollständig ist, so hat es die Berichtigung oder Ergänzung des Eintrags zu veranlassen. Wird das Personenstandsregister, in dem der Eintrag zu berichtigen oder zu ergänzen ist, nicht bei dem Standesamt geführt, das den Fehler erkannt hat, ist das registerführende Standesamt auf die Erforderlichkeit der Berichtigung oder Ergänzung hinzuweisen.

47.1.2 Stellt das Standesamt in einem Altregister eine fehlerhafte Angabe fest, deren Eintragung seit dem 1. Januar 2009 nicht mehr vorgesehen ist, ist vom Standesamt eine Folgebeurkundung einzutragen. Die betreffende fehlerhafte Angabe entfällt; sie wird nicht durch die richtige Angabe ersetzt. Für das als Heiratseintrag fortgeführte Familienbuch gelten die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 nur hinsichtlich der Angaben über die Eheschließung

und deren Fortführung.

47.2 Fehlende Angaben im Eintrag

Enthält ein Personenstandseintrag, der vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angelegt worden ist, Angaben deshalb nicht, weil sie nach dem bis zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Recht nicht einzutragen waren, so ist eine Berichtigung oder Ergänzung nicht vorzunehmen.

47.3 Fehlerhafte Registrierungsdaten

Fehlerhafte stillgelegte Einträge dürfen nicht mehr fortgeführt werden; sie unterliegen nicht mehr der Benutzung nach den §§ 62 ff. des Gesetzes. Aus Gründen der Revisionsicherheit ist ein stillgelegter Eintrag erst nach Ablauf der ursprünglich geltenden Fortführungsfrist zu löschen. Die Möglichkeit der Stilllegung eines Eintrags darf nicht benutzt werden, wenn andere als die Registrierungsdaten des Haupteintrags fehlerhaft sind.

47.4 Anhörung Beteiligter

Ist ein anzuhörender Beteiligter verstorben oder ist seine Anhörung nicht möglich und ist erkennbar, dass sich aus der beabsichtigten Berichtigung sowie den etwa notwendigen Folgeberichtigungen Auswirkungen auf die Namensführung einer anderen Person, z. B. der Ehefrau oder eines Kindes, ergeben, so soll diese gehört werden.

Abschnitt 2 Gerichtliches Verfahren

48 Zu § 48 PStG Berichtigung auf Anordnung des Gerichts

48.1 Form des Berichtigungsantrags

Der Berichtigungsantrag ist nicht an eine bestimmte Form gebunden, er kann daher schriftlich eingereicht oder auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Der Antrag soll begründet werden und Angaben über die zur Begründung dienen den Tatsachen und Beweismittel enthalten sowie die Personen benennen, die als Beteiligte in Betracht kommen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigelegt werden. Das Standesamt soll einen dem Antrag entsprechenden Beschlussvorschlag vorbereiten.

48.2 Übereinkommen über die Berichtigung von Einträgen

Nach dem Übereinkommen betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) vom 10. September 1964 (BGBl. 1969 II S. 445, 446) ist die Behörde eines Vertragsstaates, die für die Entscheidung über die Berichtigung eines Eintrags in einem im eigenen Hoheitsgebiet geführten Personenstandsbuch zuständig ist, auch zuständig, in derselben Entscheidung die Berichtigung des gleichen Fehlers anzuordnen, der in einen späteren Eintrag in einem anderen Personenstandsbuch (Zivilstandsregister) eines anderen Vertragsstaates übernommen worden ist und dieselbe Person oder ihre Nachkommen betrifft. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite <http://www.personenstandsrecht.de> eingesehen werden.

49 Zu § 49 PStG Anweisung durch das Gericht

Lehnt das Standesamt die Vornahme einer Amtshandlung ab, hat es den Beteiligten auf ihr

Verlangen einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid zu erteilen und sie auf ihr Antragsrecht bei dem für den Sitz des Standesamts zuständigen Amtsgericht hinzuweisen.

50 Zu § 50 PStG Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte

Für die Anordnung der Berichtigung von Einträgen in deutschen Personenstandsbüchern aus Gebieten, in denen deutsche Standesbeamte nicht mehr tätig sind, ist das Amtsgericht Schöneberg, 10823 Berlin, zuständig; Anträge auf Berichtigung einzelner Personenstandsurkunden sind über das Standesamt I in Berlin zu leiten, damit die Urkunden zuvor in die Urkundensammlung dieses Standesamts aufgenommen werden. Eine in die Urkundensammlung des Standesamts I in Berlin aufgenommene Personenstandsurkunde steht einem inländischen Personenstandseintrag gleich.

53 Zu § 53 Wirksamwerden gerichtlicher Entscheidungen; Beschwerde

Nach § 63 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Beschwerde binnen einer Frist von einem Monat einzulegen; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses gegenüber dem Standesamt. Gleiches gilt für den Fall, dass das Gericht den Antrag des Standesamts auf Anordnung einer Berichtigung ablehnt.

Kapitel 9 Beweiskraft und Benutzung der Personenstandsregister

Abschnitt 1 Beweiskraft; Personenstandsurkunden

54 Zu § 54 PStG Beweiskraft der Personenstandsregister und -urkunden

54.1 Beweiskraft der Standesregister und ähnlicher Register

Die Vorschriften über die Beweiskraft der Personenstandsregister gelten auch für alle Altregister, die nach § 5 des Gesetzes fortzuführen sind. Der seit dem 1. Juli 1938 geführte zweite Teil des Familienbuches (alter Art) besitzt diese Beweiskraft nicht.

54.2 Beweiskraft öffentlicher Urkunden

Öffentliche Urkunden, die aus früheren, nicht mehr fortgeführten Personenstandsbüchern und Personenstandsregistern ausgestellt werden, sind keine Personenstandsurkunden, sie genießen daher nicht die Beweiskraft des § 54 Absatz 2 des Gesetzes. Hierunter fallen z. B. nach dem 31. Dezember 2008 aus einem Familienbuch ausgestellte beglaubigte Abschriften sowie beglaubigte Abschriften von Personenstandseinträgen, die nach Ablauf der standesamtlichen Fortführungsfristen auf Grund archivrechtlicher Vorschriften erteilt werden; dies gilt nicht für die aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch erteilten Eheurkunden, die den vollen Beweiswert nach § 54 Absatz 2 des Gesetzes besitzen.

54.3 Beweiskraft mehrsprachiger Urkunden

Die nach dem Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 8. September 1976 (siehe Nummer 55.3.1) ausgestellten Urkunden stehen in ihrer Beweiskraft inländischen Personenstandsurkunden gleich.

55 Zu § 55 PStG Personenstandsurkunden (§ 48 PStV)

55.1 Ausstellung von Personenstandsurkunden

55.1.1 Personenstandsurkunden werden nur vom Standesamt ausgestellt; aus dem Sicherungsregister dürfen keine Personenstandsurkunden ausgestellt werden.

55.1.2 Besteht ein Registerausdruck aus mehreren Blättern, sind diese fest miteinander zu verbinden und an der Verbindungsstelle mit dem Dienstsiegelabdruck zu versehen.

55.1.3 Im Beglaubigungsvermerk ist anzugeben, ob der Registerausdruck Folgebeurkundungen enthält und gegebenenfalls deren Anzahl; besteht der Registerausdruck aus mehreren Seiten, ist auch deren Anzahl anzugeben. Wird bei der Ausstellung eines beglaubigten Registerausdrucks festgestellt, dass der Name des Ortes, in dem ein beurkundeter Personenstandsfall eingetreten ist, zwischenzeitlich geändert worden ist, sind bei Orten im Inland die bei Eintritt des Personenstandsfalls geltenden Bezeichnungen des Ereignisortes und des Standesamts im Beglaubigungsvermerk anzugeben und die neuen Bezeichnungen unter Voranstellung des Wortes „jetzt“ hinzuzufügen.

55.1.4 Aus einem Alt- oder Übergangsregister werden anstelle von beglaubigten Registerausdrucken beglaubigte Abschriften ausgestellt; dies gilt nicht für die als Heiratseinträge fortgeführten Familienbücher. Näheres hierzu siehe Nummer 76.2.1.

55.2 Ausstellung von Urkunden nach Ablauf der Fortführungsfristen

Mit Ablauf des Tages, an dem die Fortführungsfrist eines Personenstandsregistereintrags endet, erlischt die Möglichkeit, eine Personenstandsurkunde zu erteilen. Ein urkundlicher Nachweis (z. B. eine beglaubigte Abschrift) kann nur noch nach Maßgabe der jeweiligen landesarchivrechtlichen Vorschriften erteilt werden.

55.3 Mehrsprachiger Auszug aus dem Personenstandsregister (§ 50 PStV)

55.3.1 Nach dem Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774) können mehrsprachige Personenstandsurkunden aus den Personenstandsregistern ausgestellt werden. Das Übereinkommen hat den Zweck, die Verwendung von Personenstandsurkunden in anderen Staaten als dem Ausstellungsstaat zu erleichtern. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden.

55.3.2 Enthält der Personenstandseintrag einen Hinweis auf die jeweilige Art der ausländischen Namensform, so ist dieser nicht in die mehrsprachige Personenstandsurkunde zu übernehmen. Eine mehrsprachige Personenstandsurkunde darf nicht erteilt werden, wenn der Personenstandseintrag den Zusatz enthält, dass die Angaben über eine Person nicht auf gesicherten Grundlagen beruhen.

55.3.3 In den mehrsprachigen Auszug aus dem Geburtenregister sind nur die Angaben aufzunehmen, die auch in eine inländische Geburtsurkunde aufgenommen werden. Für tot geborene Kinder oder Personen mit der Geschlechtsangabe „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag sowie für Kinder mit gleichgeschlechtlicher Elternschaft wird ein mehrsprachiger Auszug aus dem Geburtenregister nicht erteilt.

55.3.4 In den mehrsprachigen Auszug aus dem Eheregister sind in Feld 10 bei bestehender Ehe die Namen einzutragen, die von den Ehegatten im Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde

geführt werden. Besteht die Ehe nicht mehr, ist der im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe geführte Name einzutragen; spätere Änderungen des Namens bleiben unberücksichtigt. Für gleichgeschlechtliche Ehen und Ehen unter Beteiligung einer Person mit der Geschlechtsangabe „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag wird ein mehrsprachiger Auszug nicht erteilt.

55.3.5 Enthält der Sterberegistereintrag einen Zeitraum als Angabe zum Todestag, so sind in den mehrsprachigen Auszug aus dem Sterberegister der erste und der letzte Tag des eingetragenen Zeitraums, verbunden mit einem Bindestrich, einzutragen.

55.4 Internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen zur Schaffung eines internationalen Stammbuchs der Familie vom 12. September 1974 nicht gezeichnet; im Hinblick auf das berechnigte Anliegen der Vertragsstaaten dürfen gleichwohl Eintragungen im internationalen Stammbuch der Familie vorgenommen werden. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden.

56 Zu § 56 PStG Allgemeine Vorschriften für die Ausstellung von Personenstandsurkunden

56.1 Inhalt der Urkunden

56.1.1 In die Personenstandsurkunden nach den §§ 57 bis 60 des Gesetzes dürfen nur Angaben aufgenommen werden, die sich aus dem Eintrag ergeben. Im Eintrag enthaltene Zusätze, die den Beweiswert der Urkunde einschränken würden (z. B. „angeblich“ oder „urkundlich nicht nachgewiesen“), sind nicht aufzunehmen; dies gilt nicht für die Angabe „unbekannt“, wenn dies beim Familienstand im Sterberegister eingetragen worden ist. Die §§ 35 und 40 Absatz 2 der Personenstandsverordnung bleiben unberührt. Die Angabe „gottgläubig“ oder „glaubenslos“ ist nicht in die Urkundenaufzunehmen. Die Kennzeichnung eines Vornamens als Rufname ist nicht zulässig.

56.1.2 In allen Personenstandsurkunden ist bei Personen, die auf Grund von Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft einen vom Geburtsnamen abweichenden Familiennamen führen, zusätzlich der Geburtsname anzugeben.

56.1.3 Wird bei der Ausstellung einer Personenstandsurkunde festgestellt, dass der Name des Ortes, in dem der beurkundete Personenstandsfall eingetreten ist, zwischenzeitlich geändert worden ist, ist der im Personenstandsregister eingetragene Name in die Urkunde zu übernehmen. Bei Orten im Inland soll der neue Name unter Voranstellung des Wortes „jetzt“ hinzugefügt werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Bezeichnung des Standesamts geändert worden ist.

56.1.4 Enthält der Personenstandseintrag keine Eintragungen zur Religionszugehörigkeit, erscheinen die für die Eintragung vorgesehenen Felder in der Personenstandsurkunde nicht. Gleiches gilt, wenn der Personenstandseintrag eine Folgebeurkundung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft enthält.

56.1.5 Enthält der Personenstandseintrag eine Folgebeurkundung über eine Berichtigung, ist nur der richtige Sachverhalt in die Personenstandsurkunde einzutragen.

56.1.6 Enthält der Personenstandseintrag einen Sperrvermerk, der ungültig geworden oder gestrichen worden ist, so ist vorrangig eine Personenstandsurkunde nach den §§ 57 bis 59 des Gesetzes auszustellen. Kann dem Begehren nur mit einer beglaubigten Abschrift des Personenstandseintrags entsprochen werden, ist darin der gestrichene oder ungültig gewordene Sperrvermerk nicht aufzunehmen oder abzudecken.

56.1.7 Der Leittext „Weitere Angaben aus dem Register“ und die für die Eintragung der

Angaben vorgesehenen Felder erscheinen in der Urkunde nur dann, wenn entsprechende Eintragungen vorzunehmen sind.

56.2 Besonderheiten bei Personenstandsurkunden aus Altregistern

56.2.1 Enthält der Registereintrag Angaben zu akademischen Graden der Ehegatten oder Lebenspartner, der Eltern oder des Verstorbenen, sind diese nicht in die Personenstandsurkunden nach den §§ 57 bis 60 des Gesetzes zu übernehmen.

56.2.2 Sind in einem Personenstandseintrag, der vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angelegt worden ist, die Umlaute mit „A(E)“, „O(E)“ oder „U(E)“ ausgedruckt, so sind diese mit „ä“, „ö“ oder „ü“ wiederzugeben; das Zeichen „S(Z)“ ist mit „ß“ zu übertragen.

56.2.3 Eintragungen in den Personenstandsregistern, die vom 1. Juli 1938 ab über die frühere Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft gemacht worden sind, sind ungültig. Das Gleiche gilt für Eintragungen über die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft, die vom Oktober 1944 bis zu dem Zeitpunkt gemacht worden sind, von dem an das religiöse Bekenntnis wieder allgemein in die Personenstandsbücher eingetragen worden ist. Vor Ausstellung der Personenstandsurkunde ist daher von Amts wegen eine Folgebeurkundung über die Ungültigkeit des Eintrags über die frühere Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft einzutragen; Gleiches gilt, wenn zu dem Personenstandseintrag ein Randvermerk über jüdische Vornamen auf Grund des § 2 Absatz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1044) zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen eingetragen worden ist.

56.2.4 In eine beglaubigte Abschrift sind die Angaben über die Zugehörigkeit oder die frühere Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft und der Randvermerk darüber sowie die Randvermerke über jüdische Vornamen und deren Ungültigkeit nicht aufzunehmen, falls dies nicht beantragt wird. Dies gilt auch für entsprechende Eintragungen im zweiten Teil des Familienbuches (alter Art); sie sind mit dem Vermerk „Ungültig“ zu versehen, der vom Standesbeamten zu unterschreiben ist. Auch diese Eintragungen sind in beglaubigte Abschriften nicht zu übernehmen, falls dies nicht beantragt wird.

56.2.5 Sonstige Eintragungen über die Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft sind in die Personenstandsurkunden zu übernehmen; eine Prüfung, ob die eingetragene Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft den Eintragungsvoraussetzungen am Tag der Ausstellung der Personenstandsurkunde genügt, erfolgt nicht.

56.3 Ausstellung von Personenstandsurkunden bei einem nicht registerführenden Standesamt

56.3.1 Die Ausstellung einer Personenstandsurkunde bei einem nicht registerführenden Standesamt ist nur zulässig, wenn der betreffende Personenstandseintrag bei dem registerführenden Standesamt elektronisch geführt wird.

56.3.2 Das Standesamt, bei dem die Urkundenausstellung beantragt wurde, erstellt die Personenstandsurkunde unter Verwendung der Daten des registerführenden Standesamts; in den Urkundenformularen werden zu den Leittexten „Standesamt“ und „Registernummer“ die Angaben des registerführenden Standesamts eingetragen. Auf der Personenstandsurkunde wird ein Beglaubigungsvermerk folgenden Inhalts angebracht: „Die vorstehende Urkunde wurde auf Grund der elektronisch in einem gesicherten Verfahren am ... [Datum der Übermittlung] übermittelten Daten des Standesamts ... [Name des registerführenden Standesamts] ausgestellt. Die Übereinstimmung der Angaben in der Urkunde mit den übermittelten Daten wird beglaubigt.“

57 Zu § 57 PStG Eheurkunde

57.1 Eheurkunde aus der Niederschrift über die Eheschließung

Wird die Eheurkunde vor der Beurkundung der Eheschließung im Eheregister aus der Niederschrift über die Eheschließung ausgestellt, ist in dem für die Registernummer vorgesehenen Feld „Niederschrift über die Eheschließung“ einzutragen; für den Fall, dass die für die Registrierung vorgesehene Nummer bereits feststeht, ist diese anzufügen.

57.2 Eintragung der Namen

In die Eheurkunde sind in den Feldern „Familiennamen in der Ehe“, „Geburtsnamen in der Ehe“ und „Vorname(n) in der Ehe“ die sich zum Zeitpunkt der Ausstellung der Eheurkunde aus dem Eheeintrag ergebenden Namen einzutragen. Nach Eintrag einer Folgebeurkundung über die Namensänderung nach Auflösung der Ehe ist die Bezeichnung der Felder „Familiennamen in der Ehe“, „Geburtsnamen in der Ehe“ und „Vorname(n) in der Ehe“ durch die Bezeichnungen „Familiennamen nach Eheauflösung“, „Geburtsnamen nach Eheauflösung“ und „Vorname(n) nach Eheauflösung“ zu ersetzen.

57.3 Berücksichtigung von Folgebeurkundungen

57.3.1 Nach Eintragung einer Folgebeurkundung über die Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ist in das Feld „Religion“ nur die geänderte Angabe einzutragen.

57.3.2 Wurde die Ehe im Fall der Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit durch die Wiederheirat des überlebenden Ehegatten aufgelöst, so ist dies im Feld „Weitere Angaben aus dem Register“ anzugeben.

57.4 Besonderheiten bei Eheurkunden aus Altregistern

57.4.1 Ist eine Ehe nach dem Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 (BGBl. I S. 226), geändert durch Gesetz vom 7. März 1956 (BGBl. I S. 104), anerkannt worden, so ist in die Eheurkunde

1. in den Fällen des § 1 Absatz 1 des Gesetzes im Feld „Tag“ das Datum der Wirksamkeit der Eheschließung einzutragen,
2. in den Fällen des § 1 Absatz 2 des Gesetzes im Feld „Tag“ das Datum der Wirksamkeit der Eheschließung und im Feld „Ort“ das Standesamt, bei dem die Eheschließung erfolgte, auch wenn dies nicht das registerführende Standesamt ist, einzutragen.

57.4.2 Hat eine nachträgliche Eheschließung nach dem Gesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 11 Nummer 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421), Rechtswirkungen erzeugt, so ist die Eheurkunde mit folgenden Änderungen und Ergänzungen auszustellen:

1. Das Wort „Eheurkunde“ ist durch die Wörter „Urkunde über den Ausspruch einer nachträglichen Eheschließung“ zu ersetzen.
2. Ein Tag der Eheschließung ist nicht einzutragen.
3. In das Feld „Weitere Angaben aus dem Register“ ist einzutragen: „Die Ehe wurde nachträglich mit Wirkung vom ... geschlossen. Sie hat die im Gesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 aufgeführten Rechtswirkungen.“

57.4.3 Ist auf Grund des bis zum 31. August 1986 geltenden § 15a Absatz 2 Satz 2 des Ehegesetzes in das Heiratsbuch eine Ehe eingetragen, die vor einer von einer ausländischen Regierung ermächtigten Person geschlossen worden ist, so darf keine Eheurkunde, sondern nur eine beglaubigte Abschrift des Eintrags ausgestellt werden. Ist für eine solche Ehe ein Familienbuch angelegt worden, kann eine Eheurkunde erteilt werden.

57.4.4 Wird eine Eheurkunde ausgestellt aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch, das nach § 15a des bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Personenstandsgesetzes angelegt worden ist, so ist im Feld „Standesamt“ das Standesamt einzutragen, bei dem das als Heiratseintrag fortgeführte Familienbuch geführt wird. In dem für die Eintragung der Registernummer vorgesehenen Feld ist anstelle einer Registernummer „Familienbuch .../...“ [Kennzeichen des Familienbuches] einzutragen.

59 Zu § 59 PStG Geburtsurkunde

59.1 Urkunde für tot geborenes Kind

Bei einem tot geborenen Kind ist nach der Angabe des Geburtstages der Zusatz „tot geboren“ in die Urkunde aufzunehmen.

59.2 Urkunde für angenommenes Kind

59.2.1 Ist das Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich oder einer Einzelperson angenommen worden, sind nach § 56 Absatz 2 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Gesetzes regelmäßig nur die Annehmenden oder der Annehmende als Eltern in die Geburtsurkunde aufzunehmen. Damit wird dem Offenbarungs- und Ausforschungsverbot des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Rechnung getragen. Ist das Kind von dem Ehegatten oder Lebenspartner seiner Mutter oder seines Vaters angenommen worden, sind der Annehmende und sein Ehegatte oder Lebenspartner als Eltern in die Geburtsurkunde einzutragen. Richten sich die Wirkungen der Annahme nach § 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (sogenannte schwache Volljährigenadoption), werden auf Wunsch der Annehmenden und des Kindes die Annehmenden im Abschnitt „Weitere Angaben aus dem Register“ und die leiblichen Eltern unter „Mutter“ und „Vater“ in die Geburtsurkunde eingetragen.

59.3 Urkunde für Mutterschaftshilfe

Wird eine Geburtsurkunde für die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt, ist diese mit dem Vermerk „Gilt nur für die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft“ auszustellen. Die Urkunde mit diesem Zusatz soll nur einmal ausgestellt werden. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Urkunde mit diesem Zusatz nicht mehrfach ausgestellt wird. Wird ausnahmsweise eine zweite Urkunde für diese Zwecke ausgestellt, ist sie mit dem Vermerk „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.

59.4 Weglassen von Angaben

Wird bei der Ausstellung einer Geburtsurkunde verlangt, Angaben nicht aufzunehmen, kann die Nutzungsberechtigte Person bestimmen, welche der in § 59 Absatz 2 des Gesetzes genannten Angaben weggelassen werden sollen. Sind beide Elternteile im Register vermerkt, kann nicht verlangt werden, nur Angaben eines Elternteils nicht aufzunehmen.

59.5 Besonderheiten bei Geburtsurkunden aus Altregistern

Ein in der Zeit vom 24. Oktober 1971 bis zum 30. Juni 1976 eingetragener Randvermerk, dass dem Kind nach § 1740g des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Fassung durch das Vormundschaftsgericht der Name seines verstorbenen Verlobten erteilt worden ist, ist bei der Ausstellung der Geburtsurkunde nicht zu berücksichtigen.

60 Zu § 60 PStG Sterbeurkunde

60.1 Angabe der Todeszeit

Ist im Sterberegister nur der ungefähre Zeitpunkt des Todes oder der Zeitraum angegeben, in dem der Tod eingetreten ist, so ist diese Angabe in die Sterbeurkunde zu übernehmen.

60.2 Person für tot erklärt

Enthält der Sterbeeintrag einen Hinweis darüber, dass die verstorbene Person für tot erklärt oder ihre Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist, darf keine Sterbeurkunde ausgestellt werden. Der Antragsteller ist an das beim Standesamt I in Berlin geführte Buch für Todeserklärungen oder die dortige Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen zu verweisen.

60.3 Besonderheiten bei Sterbeurkunden aus Altregistern

60.3.1 Enthält der Sterbeeintrag eine Folgebeurkundung darüber, dass ein Standesbeamter auf Grund einer bis zum 31. März 1946 ergangenen Anordnung einer obersten Landesbehörde ausgesprochen hat, dass zwischen dem Verstorbenen und einer Frau nachträglich die Ehe geschlossen sei, ist in der Sterbeurkunde der Familienstand des Verstorbenen mit „verheiratet“ anzugeben.

60.3.2 Enthält der Sterbeeintrag eine Folgebeurkundung über die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit gilt Nummer 60.2.

60.3.3 Ist im Sterberegister nur der Ort angegeben, an dem der Verstorbene tot aufgefunden wurde, so ist dieser Ort als Sterbeort in die Urkunde aufzunehmen; die Angabe, dass er tot aufgefunden wurde, wird nicht erwähnt. Enthält der Sterbeeintrag keine Angabe zum Sterbeort, weil die Person während der Fahrt in einem Land- oder Luftfahrzeug oder auf einem Binnenschiff verstorben ist, so ist der Ort der Beurkundung als Sterbeort einzutragen.

Abschnitt 2

Benutzung der Personenstandsregister

61 Zu § 61 PStG Allgemeine Vorschriften für die Benutzung

61.1 Arten der Benutzung

61.1.1 Auch für die Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsregistereintrag muss ein rechtliches Interesse oder bei den in § 62 des Gesetzes genannten Ausnahmefällen ein berechtigtes Interesse vorliegen.

61.1.2 Einsicht in ein Personenstandsregister und Durchsicht eines Personenstandsregisters dürfen nur unter Aufsicht gestattet werden, um damit die unberechtigte Kenntnisnahme von Personenstandseinträgen auszuschließen.

61.2 Archivrechtliche Benutzung nach Ablauf der Fortführungsfristen

Mit dem Ablauf der in § 5 Absatz 5 des Gesetzes genannten Fristen zur Fortführung der Personenstandsregister richtet sich ihre Benutzung nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen für die Benutzung von Archivgut. Dies gilt auch, wenn die Register noch nicht an die Archive übergeben worden sind und somit weiter im Standesamt vorliegen.

62 Zu § 62 PStG Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht

62.1 Rechtliches und berechtigtes Interesse

62.1.1 Ein rechtliches Interesse an der Benutzung der Personenstandsregister ist nur dann gegeben, wenn die Kenntnis der Personenstandsdaten zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist. Ein rechtliches Interesse setzt ein bereits bestehendes Recht voraus, das ohne die erstrebte Handlung in seinem Bestand gefährdet würde.

62.1.2 Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn nach Erwägung der Sachlage das Interesse, das auch wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, familiärer oder sonstiger Art sein kann, als gerechtfertigt angesehen wird.

62.1.3 Zur Glaubhaftmachung reicht es aus, wenn das vorgebrachte Benutzungsinteresse wahrscheinlich und überzeugend erscheint.

62.2 Benutzung durch Personen (§ 53 PStV)

62.2.1 Das aus der Stellung als Ehegatte, Lebenspartner, Vorfahr oder Abkömmling abgeleitete Recht zur Benutzung eines Personenstandseintrags besteht nur, solange auch die das Recht begründende verwandtschaftliche Beziehung besteht.

62.2.2 Die erleichterten Benutzungsmöglichkeiten für Geschwister gelten auch, wenn das Geschwisterverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist; jedoch nicht im Verhältnis der leiblichen Geschwister gegenüber dem angenommenen Kind.

63 Zu § 63 PStG Benutzung in besonderen Fällen

63.1 Benutzung bei Annahme als Kind

63.1.1 Die Nutzungsbeschränkungen nach § 63 Absatz 1 des Gesetzes gelten nicht, wenn besondere Gründe des öffentlichen Interesses die Benutzung erfordern.

63.1.2 Die Nutzungsbeschränkungen nach § 63 Absatz 1 des Gesetzes entfallen bei Zustimmung des Annehmenden und des Angenommenen zu der Benutzung.

63.1.3 Die Nutzungsbeschränkungen nach § 63 Absatz 1 des Gesetzes gelten auch, wenn das Kind als Volljähriger angenommen worden ist.

63.2 Benutzung bei Änderung der Geschlechtszugehörigkeit

63.2.1 Die Nutzungsbeschränkungen nach § 63 Absatz 2 des Gesetzes gelten nicht, wenn besondere Gründe des öffentlichen Interesses die Benutzung erfordern oder ein rechtliches Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird.

63.2.2 Die Nutzungsbeschränkungen nach § 63 Absatz 2 des Gesetzes gelten nicht mehr, wenn die Entscheidung über die Änderung der Vornamen aufgehoben worden ist oder unwirksam ist, weil die betreffende Person Elternteil eines Kindes geworden ist.

64 Zu § 64 PStG Sperrvermerke

64.1 Allgemeine Vorbemerkung

64.1.1 Der Sperrvermerk ist im Geburten-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und im Sterberegister außerhalb der Beurkundung und in dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch außerhalb der Spalte 1 deutlich sichtbar einzutragen. Der Sperrvermerk ist auch in das Sicherungsregister und gegebenenfalls in ein papiergebundenes Namenverzeichnis zu übernehmen.

64.1.2 Ein Sperrvermerk untersagt vorbehaltlich der im Gesetz genannten Ausnahmen jegliche Benutzung des Personenstandseintrags einschließlich der Sammelakte für natürliche und juristische Personen; nur die Person, die den Antrag auf Eintragung des Sperrvermerks gestellt

hat, und die Zeugenschutzdienststelle sind vom Benutzungsverbot ausgenommen.

64.1.3 Nach Ablauf der Sperrfrist ist der Sperrvermerk zu löschen.

64.2 Sperrvermerk zum Schutz persönlicher Interessen

64.2.1 Im Antrag auf Eintragung eines Sperrvermerks sind die Gründe für die Erforderlichkeit der Eintragung des Vermerks darzulegen und etwaige Beweise beizufügen. Zu den Gründen kann z. B. ein zuvor durchgeführtes Namensänderungsverfahren gehören, das wegen der Gefährdung des Kindes durch das Verhalten eines Elternteils durchgeführt worden ist. Kommt das Standesamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung vorliegt, ist der Sperrvermerk einzutragen.

64.2.2 Die Eintragung lautet „Sperrvermerk bis zum ...“.

64.3 Sperrvermerk zum Zeugenschutz

64.3.1 Die Zeugenschutzdienststelle beurteilt die Erforderlichkeit des Schutzes; die Beurteilung ist für das Standesamt bindend. Von der Eintragung des Sperrvermerks kann nur dann abgesehen werden, wenn entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter überwiegen; die Zeugenschutzdienststelle ist hiervon zu unterrichten.

64.3.2 Die Eintragung lautet „Sperrvermerk Zeugenschutz“.

64.3.3 Das Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle kann auch darauf gerichtet sein, Mitteilungspflichten gegenüber anderen Stellen, die aus Anlass der Beurkundung eines Personenstandsfalles oder der Änderung des Personenstandes erforderlich sind, für die Zeit des Zeugenschutzes auszusetzen. Nach Ablauf der Sperre sind die Mitteilungen nachzuholen, sofern die Fortführungsfrist des Personenstandsregisters nicht bereits abgelaufen ist.

65 Zu § 65 PStG Benutzung durch Behörden und Gerichte

65.1 Behördenbegriff

65.1.1 Im Personenstandsrecht ist der Behördenbegriff weiter gefasst als im Allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht. Als Behörden sind alle Stellen anzusehen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen und hierzu die Kenntnis von Personenstandsdaten benötigen; hierzu zählen z. B. die Suchdienststellen des Deutschen Roten Kreuzes und des Kirchlichen Suchdienstes.

65.1.2 Ein Notar kann nur dann als Behörde angesehen werden, wenn er im Einzelfall im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufgabentätigkeit wird, nicht aber, wenn er die Interessen eines privaten Auftraggebers wahrnimmt. Behörden und Gerichte dürfen die Personenstandseinträge nur benutzen, wenn sie die Angaben zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen. Sie müssen daher in der Urkundenanforderung den amtlichen Grund und gegebenenfalls auch die rechtliche Grundlage angeben.

65.2 Benutzung der Sammelakten durch Behörden und Gerichte

Behörden und Gerichten ist auf Ersuchen die Benutzung der gesamten Sammelakten auch über die Angaben und Unterlagen hinausgehend, die für die Zwecke der Beurkundung des Personenstandsfalles erhoben wurden, zu gewähren, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.

65.3 Benutzung durch Religionsgemeinschaften

65.3.1 Als Behörden gelten auch Stellen und Organe der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Kenntnis von

Personenstandsdaten benötigen, mit der Maßgabe, dass sich ihr Benutzungsrecht nach § 65 Absatz 2 des Gesetzes richtet.

65.3.2 Zum Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts einer Religionsgemeinschaft siehe Nummer A 3.1.1. Gehört nur ein Ehegatte der betreffenden Religionsgemeinschaft an, ist das Einverständnis beider Ehegatten nicht nur für die Ausstellung einer Eheurkunde, sondern auch für die sonstigen Arten der Benutzung erforderlich. Die Einverständniserklärung ist von der Religionsgemeinschaft, die um Urkundenausstellung bittet, einzuholen und vorzulegen.

65.4 Benutzung durch ausländische diplomatische oder konsularische Vertretungen (§ 54 PStV)

Von Versagungsgründen nach § 65 Absatz 3 des Gesetzes und § 54 der Personenstandsverordnung ist auszugehen, wenn sich der besondere Status des Ausländers aus den standesamtlichen Unterlagen ergibt oder dem Standesamt auf andere Weise bekannt geworden ist; in anderen Fällen ist eine entsprechende Sachverhaltsermittlung nicht erforderlich.

65.5 Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden

Nach dem Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation vom 26. September 1957 (BGBl. 1961 II S. 1055, 1067) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats diesem beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus den Personenstandsbüchern kostenlos zu erteilen, wenn sich der Eintrag im Personenstandsregister auf einen Angehörigen dieses Staates bezieht und das Ersuchen für Verwaltungszwecke oder zugunsten bedürftiger Personen gestellt wird. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden.

65.6 Europäisches Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften in Verwaltungssachen im Ausland

Nach dem Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 550) verpflichten sich die Vertragsstaaten, einander Amtshilfe in Verwaltungssachen zu leisten. Der Text des Übereinkommens und die Liste der Vertragsstaaten können auf der Internetseite <http://www.personenstandsrecht.de> eingesehen werden.

65.7 Schriftverkehr zwischen Standesämtern und ausländischen Behörden

Der Schriftverkehr zwischen Standesämtern und ausländischen Behörden findet, falls nicht Ausnahmen international vereinbart sind, auf diplomatischem oder konsularischem Wege statt. In der Regel ist der konsularische Weg zu benutzen; das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erteilt Empfehlungen zur Benutzung des diplomatischen Weges.

65.7.1 Diplomatischer Weg

Bei Benutzung des diplomatischen Weges legt das Standesamt ein Schreiben an eine ausländische Behörde auf dem Dienstweg der obersten Landesbehörde vor.

65.7.2 Konsularischer Weg

Bei Benutzung des konsularischen Weges wendet sich das Standesamt, das in Personenstandsangelegenheiten mit einer ausländischen inneren Behörde in Verbindung treten will, an die zuständige konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland. Geht dem Standesamt ein Ersuchen von einer ausländischen konsularischen Vertretung im Inland zu, so richtet es die Antwort an diese Vertretung.

65.7.3 Direkter Schriftverkehr mit ausländischen konsularischen Vertretungen

Ein unmittelbarer Schriftverkehr der Standesämter mit ausländischen konsularischen Vertretungen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland ist zulässig, soweit es sich um die Übermittlung von Personenstandsunterlagen, die Ausstellung von Eheschließungszeugnissen oder um beabsichtigte Eheschließungen handelt oder soweit das Landesgesetz für weitere Fälle zugelassen hat. Soweit ein unmittelbarer Schriftverkehr der Standesämter mit konsularischen Vertretungen nicht zugelassen ist, sendet das Standesamt die Schriftstücke über die zuständige Verwaltungsbehörde.

65.7.4 Sonstiger Verkehr mit ausländischen Behörden

65.7.4.1 Wird einem Antrag auf Eintragung einer Änderung des Personenstandes in ein deutsches Personenstandsregister auf Grund einer ausländischen Personenstandsurkunde oder Entscheidung entsprochen, übersendet das Standesamt dem Antragsteller einen beglaubigten Registerausdruck des fortgeführten Eintrags. Hat eine ausländische Behörde den Antrag übersandt, so ist der beglaubigte Registerausdruck der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Weiterleitung vorzulegen, soweit nicht auf Grund einer internationalen Vereinbarung etwas anderes gilt.

65.7.4.2 Anträge auf Berichtigung eines Eintrags in einem ausländischen Personenstandsregister können über die zuständige Verwaltungsbehörde an die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gerichtet werden. Der Antragsteller kann sich auch unmittelbar an die ausländische Behörde wenden.

65.7.4.3 Wendet sich eine ausländische Behörde im Ausland wegen Vornahme einer Amtshandlung unmittelbar an das Standesamt, ist das Ersuchen, soweit möglich, zu erledigen, die erforderliche Antwort jedoch der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Weiterleitung vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Amtshandlung auf Grund einer besonderen Vereinbarung vorzunehmen ist, die einen unmittelbaren Schriftverkehr zulässt.

66 Zu § 66 PStG Benutzung für wissenschaftliche Zwecke (§ 55 PStV)

66.1 Voraussetzungen

Neben den staatlichen Universitäten sind auch private Hochschulen und sonstige Institute, die wissenschaftliche Forschung betreiben, von der Regelung erfasst. Im Einzelfall entscheidet die Prüfung der Kriterien des Forschungsvorhabens darüber, ob die Nutzung der Personenstandsregister gerechtfertigt ist. Zur Prüfung kann hierfür eine detaillierte Beschreibung des Forschungszwecks, der Aufgaben des Instituts oder einzelner mit dem Vorhaben beschäftigter Wissenschaftler herangezogen werden. Werden mit dem Forschungsvorhaben vorwiegend kommerzielle Interessen verfolgt, ist die Voraussetzung der Nutzung für einen wissenschaftlichen Zweck nicht erfüllt. Die Zustimmungserklärung der obersten Bundes- oder Landesbehörde entbindet das Standesamt nicht von einer Interessenabwägung und der Entscheidung über die Registerbenutzung.

66.2 Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit der Benutzung der Personenstandsregister schließt nicht aus, dass die benötigten Angaben auch anderen Quellen entnommen werden könnten. Ein unverhältnismäßiger Aufwand für Anonymisierung der Daten ist anzunehmen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die für eine Anonymisierung aufzuwendende Zeit oder der hierfür erforderliche Personaleinsatz das Vorhaben an sich in Frage stellen würde.

67 Zu § 67 PStG Einrichtung zentraler Register

Wird aus einem zentralen Register nach § 67 Absatz 3 des Gesetzes die Personenstandsurkunde durch ein Standesamt erteilt, das den Registereintrag nicht selbst führt, wird am unteren Rand der Urkunde folgender Hinweis aufgenommen: „Urkunde gemäß § 67 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes“. Dies gilt nicht bei der Ausstellung eines mehrsprachigen Auszugs aus dem Personenstandsregister aufgrund des Übereinkommens vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774).

68 Zu § 68 PStG Mitteilungen an Behörden und Gerichte von Amts wegen

68.1 Mitteilungen bei Beurkundung im Geburtenregister (§ 57 PStV)

68.1.1 Die Mitteilung nach § 57 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 der Personenstandsverordnung sind an die Meldebehörde zu richten, die für die jeweilige Hauptwohnung oder alleinige Wohnung der beiden Elternteile zuständig ist. Die Mitteilung unterbleibt, wenn dem Standesamt bekannt ist, dass das Kind unmittelbar nach der Geburt in Adoptionspflege genommen und daher nicht in die elterliche Wohnung aufgenommen wurde.

68.1.2 Die Mitteilung nach § 57 Absatz 1 Nummer 4 der Personenstandsverordnung ist an das für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständige Familiengericht zu senden (§ 152 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

68.1.3 Die Mitteilung nach § 57 Absatz 1 Nummer 5 der Personenstandsverordnung ist nach § 52a Absatz 4 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 87c Absatz 1 Satz 1 und 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch an das Jugendamt zu senden, in dessen Bezirk die Mutter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wurde die Vaterschaft zu dem Kind bereits anerkannt, ist dies in der Mitteilung anzugeben.

68.1.4 Die Mitteilung nach § 57 Absatz 1 Nummer 6 der Personenstandsverordnung ist an das für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständige Familiengericht zu richten.

68.1.5 Mitteilungen nach der Eintragung von Folgebeurkundungen sind an die in Nummer 68.1.1 genannte Meldebehörde und das in Nummer 68.1.3 genannte Jugendamt zu richten.

68.1.6 Nach der Beurkundung eines tot geborenen Kindes entfallen alle Mitteilungen, außer denen nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 der Personenstandsverordnung.

68.2 Mitteilungen bei Beurkundung im Eheregister (§ 58 PStV)

68.2.1 Die Mitteilung nach § 58 Absatz 1 Nummer 5 der Personenstandsverordnung ist an die für die Hauptwohnung der Ehegatten zuständige Meldebehörde zu richten.

68.2.2 Die Mitteilung nach § 58 Absatz 1 Nummer 6 der Personenstandsverordnung ist nach der Anmeldung der Eheschließung an das für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständige Familiengericht zu senden (§ 152 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

68.2.3 Mitteilungen nach der Eintragung von Folgebeurkundungen sind an die für die Hauptwohnung der Ehegatten zuständige Meldebehörde zu senden.

68.3 Mitteilungen bei Beurkundung im Sterberegister (§ 60 PStV)

68.3.1 Die Mitteilung nach § 60 Absatz 1 Nummer 5 der Personenstandsverordnung ist an die für die Hauptwohnung des Verstorbenen zuständige Meldebehörde zu senden.

68.3.2 Die Mitteilung nach § 60 Absatz 1 Nummer 6 der Personenstandsverordnung ist an das Familiengericht zu richten, bei dem die Vormundschaft geführt wird, ersatzweise an das Familiengericht am Wohnsitz des Kindes.

68.3.3 Die Mitteilung nach § 60 Absatz 1 Nummer 7 der Personenstandsverordnung ist an das Jugendamt zu richten, bei dem die Vormundschaft geführt wird.

68.3.4 Wenn nicht bekannt ist, bei welchem Familiengericht oder Jugendamt die Vormundschaft geführt wird, können die Mitteilungen nach den Nummern 68.3.2 und 68.3.3 auch dem Familiengericht und dem Jugendamt übersandt werden, in deren Bezirk das Standesamt seinen Sitz hat.

68.3.5 Die Mitteilung nach § 60 Absatz 1 Nummer 8 der Personenstandsverordnung ist dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt zu übersenden, in dessen Bezirk sich der Sitz des Standesamts befindet.

68.4 Mitteilungen an Ausländerbehörden

Erlangt der Standesbeamte Kenntnis von

1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder
3. einem sonstigen Ausweisungsgrund,

so hat er hiervon nach § 87 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten. An Stelle der Ausländerbehörde kann auch die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn deren Zuständigkeit nach § 71 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes für die Vorbereitung oder Durchführung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen gegeben ist.

68.5 Mitteilungen für statistische Zwecke (§ 61 PStV)

Mitteilungen nach § 61 der Personenstandsverordnung sind mindestens monatlich an das zuständige statistische Landesamt zu senden. Sie sind vertraulich zu behandeln, Einsicht in die Mitteilungen darf nicht gewährt und Auskunft aus den Mitteilungen darf nicht erteilt werden.

68.6 Besonderheiten bei Mitteilungen (§ 62 PStV)

Mitteilungen an ausländische Behörden sind insbesondere zu machen auf Grund

68.6.1 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585) bei dem Tod eines Angehörigen eines Vertragsstaates an die konsularische Vertretung dieses Vertragsstaates, in deren Amtsbezirk der Sterbefall eingetreten ist,

68.6.2 des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten vom 4. September 1958 (BGBl. 1961 II S. 1055, 1071), nach dem jeder Standesbeamte eines Vertragsstaates die Beurkundung einer Eheschließung oder eines Sterbefalles dem Standesbeamten des Geburtsortes jedes Ehegatten oder des Verstorbenen mitzuteilen hat, wenn dieser Ort in einem Vertragsstaat liegt,

68.6.3 des Übereinkommens betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern), siehe Nummer 48.2.

68.6.4 der deutsch-italienischen Vereinbarung über die gegenseitige Mitteilung von Geburtsurkunden vom 31. Mai 1937 (Reichsministerialblatt S. 318) und die Bekanntmachung über die Wiederverwendung vom 23. Dezember 1952 (BGBl. II S. 986),

68.6.5 der mit der Schweiz, Luxemburg und Österreich getroffenen Vereinbarungen, siehe Nummern A 5.3.2, A 5.3.3 und A 5.3.5. Die Texte der Übereinkommen und die Liste der Vertragsstaaten können eingesehen werden auf der Internetseite

<http://www.personenstandsrecht.de>.

68.7 Datenübermittlung (§ 63 PStV)

68.7.1 Die für die elektronische Übermittlung von Daten zwischen Standesämtern unter Verwendung des Datenaustauschformats XPersonenstand und des Übertragungsprotokolls OSCI-Transport erforderliche Standesamtsnummer des empfangenden Standesamts kann über die Internetseite <http://www.personenstandsrecht.de> abgerufen werden.

68.7.2 Erfolgt die Datenübermittlung in papier- gebundener Form, so sind die Mitteilungen, die bei einem anderen Standesamt die Eintragung einer Folgebeurkundung auslösen, vom Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

Kapitel 10 Zwangsmittel, Bußgeldvorschriften, Besonderheiten

69 Zu § 69 PStG Erzwingung von Anzeigen

69.1 Zwangsgeld

69.1.1 Die Festsetzung eines Zwangsgeldes ist vorher mit einer Fristsetzung schriftlich anzudrohen. Die Vollstreckung richtet sich nach Landesrecht.

69.1.2 Wird gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgeldes Widerspruch erhoben, ist nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und den landesrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

69.2 Zwangsgeld bei Mitgliedern ausländischer Missionen

Gegenüber einem Mitglied einer diplomatischen Mission darf ein Zwangsgeld weder angedroht noch festgesetzt werden, dagegen kann es gegen Angehörige einer konsularischen Vertretung, die Vorrechte und Befreiungen nur im Rahmen der Amtsimmunität genießen, angedroht und festgesetzt werden.

70 Zu § 70 PStG Bußgeldvorschriften Ordnungswidrigkeit, Straftat

Besteht der Verdacht, dass eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat z. B. nach den §§ 156 (Falsche Versicherung an Eides statt), 169 (Personenstands Fältschung, z. B. Kindesunterschabung), 172 (Doppelehe), 267 (Urkundenfälschung, z. B. Herstellung unechter Urkunden oder Verfälschung von Urkunden), 271 (Mittelbare Falschbeurkundung, z. B. Eintragungen auf Grund falscher Angaben), 273 (Verändern von amtlichen Ausweisen) oder 281 (Missbrauch fremder Ausweispapiere zur Täuschung im Rechtsverkehr) des Strafgesetzbuchs vorliegt, so ist der Sachverhalt der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Bei dem Verdacht einer Straftat kann der Sachverhalt auch der Staatsanwaltschaft unmittelbar mitgeteilt werden.

Kapitel 11 Verordnungsermächtigungen Nicht belegt

Kapitel 12

Übergangsvorschriften

75 Zu § 75 PStG Übergangsbeurkundung

75.1 Übernahme in elektronische Register (§ 69 PStV)

75.1.1 Die Nacherfassung im elektronischen Register durch Speicherung einer Bilddatei des im Papierregister vorhandenen Personenstandseintrags ist nicht zulässig.

75.1.2 Soweit die qualifizierte elektronische Signatur mehrere einzeln nacherfasste Beurkundungen umfasst, muss gewährleistet sein, dass für jeden Personenstandseintrag der Name des erfassenden Standesbeamten und die Unverfälschtheit des Registereintrags jederzeit überprüft werden kann.

75.1.3 Enthält der Personenstandseintrag Berichtigungen, die vor Abschluss der Eintragung vorgenommen worden sind, ist nur der berichtigte Sachverhalt in das elektronische Register zu übernehmen. Weitere Berichtigungen sind in einer Folgebeurkundung anzugeben.

76 Zu § 76 PStG Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Altregister

76.1 Fortführung von Altregistern (§ 66 PStV)

76.1.1 Wird sowohl beim Standesamt I in Berlin als auch bei einem anderen Standesamt für denselben Personenstandsfall ein Personenstandseintrag geführt (Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nummer 2 Buchstabe d cc des Einigungsvertrages), so hat das Standesamt, das die Doppelbeurkundung feststellt, dem Standesamt I in Berlin hierüber eine schriftliche Mitteilung zu machen. Wird die Doppelbeurkundung beim Standesamt I in Berlin festgestellt, so teilt es dies dem Standesamt mit, das das Personenstandsbuch führt. Die Einträge sind abzugleichen und, falls erforderlich, zu berichtigen. Der Eintrag beim Standesamt I in Berlin wird danach nicht mehr fortgeführt; hierüber ist eine Folgebeurkundung einzutragen.

76.1.2 Sind Folgebeurkundungen in einem papiergebundenen Register vorzunehmen, soll der betreffende Personenstandseintrag zunächst elektronisch nacherfasst und die Folgebeurkundung im Zusammenhang mit der Nacherfassung angebracht werden, es sei denn, der Dienstbetrieb des Standesamts lässt dies nicht zu. Für Folgebeurkundungen, die in papiergebundenen Registern vorgenommen werden, sind die Erläuterungen zu den Nummern 16, 27 und 32 zu beachten. Vor dem 1. Januar 2009 eingetragene Randvermerke sind bei der Nummernfolge einer weiteren Folgebeurkundung zu berücksichtigen.

76.2 Personenstandsunterlagen aus Altregistern (§ 70 PStV)

76.2.1 Wird ein beglaubigter Registerausdruck aus einem papiergebundenen Register beantragt oder angefordert, so soll der Personenstandseintrag zunächst elektronisch nacherfasst und der Registerausdruck aus dem elektronischen Personenstandsregister ausgestellt werden, es sei denn, der Dienstbetrieb des Standesamts lässt dies nicht zu. Wird das papiergebundene Register für die Ausstellung eines beglaubigten Registerausdrucks verwendet, so wird eine beglaubigte Abschrift des Personenstandseintrags möglichst durch Ablichtung hergestellt; dies gilt nicht, wenn die Ablichtung den an eine Urkunde zu stellenden Anforderungen an die Lesbarkeit nicht gerecht wird. Werden beglaubigte Abschriften auf Vordrucken ausgestellt, müssen diese dem Wortlaut des Registereintrags entsprechen. Personenstandsunterlagen aus diesen Registern nach § 55 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 des Gesetzes sind auf den nach den Anlagen 6 bis 9 der Personenstandsverordnung

vorgeschriebenen Formularen auszustellen.

76.2.2 Die beglaubigte Abschrift ist eine wortgetreue Abschrift des Eintrags im Personenstandsregister einschließlich aller besonderen Kennzeichnungen (z. B. Unterstreichungen). Bei Berichtigungen vor Abschluss der Eintragung oder bei der Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler ist nur der gültige Text in die Abschrift zu übernehmen, sofern diese nicht durch Ablichtung hergestellt wird. Die sonstigen Änderungen sind so wiederzugeben, wie sie im Personenstandsregister eingetragen sind.

76.2.3 Besteht eine beglaubigte Abschrift aus mehreren Blättern, sind diese fest miteinander zu verbinden und an der Verbindungsstelle mit dem Dienstsiegelabdruck zu versehen.

76.2.4 Im Beglaubigungsvermerk ist anzugeben, ob in die beglaubigte Abschrift Folgebeurkundungen aufgenommen wurden und ggf. deren Anzahl; besteht die Abschrift aus mehreren Blättern, ist auch deren Anzahl anzugeben. Wird bei der Ausstellung einer beglaubigten Abschrift festgestellt, dass der Name des Ortes, in dem ein beurkundeter Personenstandsfall eingetreten ist, zwischenzeitlich geändert worden ist, sind bei Orten im Inland die bei Eintritt des Personenstandsfalls geltenden Bezeichnungen des Ereignisortes und des Standesamts im Beglaubigungsvermerk anzugeben und die neuen Bezeichnungen unter Voranstellung des Wortes „jetzt“ hinzuzufügen.

76.2.5 Die Pflicht zur ausschließlichen Verwendung der Formulare nach den Mustern der Anlagen 6 bis 9 zur Personenstandsverordnung schließt die Ausstellung von Personenstandsurkunden unter

76.2.6 Benutzung früherer in Familienstammbüchern enthaltener Vordrucke aus.

76.2.7 Bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden aus Altregistern sind die für die Unterscheidung im elektronischen Verfahren verwendeten Kennzeichnungen „E“, „G“, „L“ und „S“ nicht aufzunehmen; im Übrigen sind die all- gemeinen Regelungen zur Ausstellung von Personenstandsurkunden zu beachten; siehe Nummer 55.1.1 ff.

76.3 Nacherfassung in elektronischen Registern (§ 69 PStV)

76.3.1 Für die Nacherfassung von Einträgen aus papiergebundenen Registern gilt Nummer 75 entsprechend. Soweit es der Dienstbetrieb im Standesamt zulässt, soll die Nacherfassung von Einträgen aus papiergebundenen Registern im Einzelfall erfolgen, wenn

1. eine Folgebeurkundung im Personenstandseintrag erforderlich ist,
2. die Ausstellung einer Personenstandsurkunde aus dem Personenstandseintrag beantragt oder angefordert wird,
3. die Daten des Personenstandseintrags durch Datenabruf eines anderen Standesamts oder einer anderen Behörde angefordert werden,

4. auf den Personenstandseintrag eines anderen Standesamtes durch Datenabruf und Datenanfrage zugegriffen werden soll.

76.3.2 Eintragungen über die Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft sind in den elektronischen Eintrag zu übernehmen; eine Prüfung, ob die eingetragene Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft den Eintragungsvoraussetzungen am Tag der Nacherfassung des Eintrags genügt, erfolgt nicht.

76.3.3 Enthält der Registereintrag Angaben zum Beruf oder zum akademischen Grad eines Beteiligten, sind diese nicht in den elektronischen Registereintrag zu übernehmen.

76.3.4 Sind in einem Personenstandseintrag, der vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angelegt worden ist, die Umlaute mit „A(E)“, „O(E)“ oder „U(E)“ eingetragen, so sind diese mit „ä“, „ö“ oder „ü“ in den elektronischen Registereintrag zu übernehmen; das Zeichen „S(Z)“ ist mit „ß“ zu übertragen.

76.3.5 Wurde ein Familienbuch neu angelegt, werden bei der Übertragung in das elektronische Personenstandsregister die Daten zum Ort und Tag der Eheschließung aus dem ursprünglichen Familienbuch (Heiratseintrag) eingetragen; die Angaben zum Ort und Tag der Beurkundung sowie zur Urkundsperson werden dem neu angelegten Familienbuch entnommen.

77 Zu § 77 PStG Fortführung und Aufbewahrung der Familienbücher (§ 67 PStV)

77.1 Für die Fortführung des als Heiratseintrag fortzuführenden Familienbuches ist das Standesamt zuständig, bei dem das Eheregister für die Ehe geführt wird; dies gilt auch für die nach

§ 72 der Personenstandsverordnung beim Standesamt I in Berlin geführten Eheregister. Ist die Ehe nicht in einem deutschen Eheregister beurkundet, bleibt das Standesamt zuständig, bei dem das Familienbuch am 24. Februar 2007 geführt wurde. Für die Fortführung eines Familienbuches von Ehegatten, die bereits früher miteinander verheiratet waren, ist das Standesamt zuständig, bei dem das Eheregister für die letzte Ehe geführt wird.

77.2 Das Standesamt hat ein als Heiratseintrag fortzuführendes Familienbuch, für dessen Fortführung es nicht mehr zuständig ist, spätestens bei einem Anlass zur Fortführung oder Benutzung des Familienbuches dem zuständigen Standesamt ohne Anforderung zu übersenden.

77.3 Fällt bei der Nacherfassung in das elektronische Register bei einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch auf, dass die Ehegatten bereits früher miteinander verheiratet gewesen waren, so ist nach Abschluss der elektronischen Nacherfassung eine beglaubigte Kopie des Familienbuches zur Sammelakte zuzunehmen und das Original dem Standesamt, bei dem der Eheeintrag der früheren Ehe geführt wird, zur Fortführung zu übersenden.

77.4 Eine Eintragung, die vor Übergabe des als Heiratseintrag fortzuführenden Familienbuches an ein anderes Standesamt vorgenommen wurde, ist auch dann gültig, wenn das Standesamt im Zeitpunkt der Eintragung nicht mehr zur Fortführung des Familienbuches zuständig war.

77.5 Ist für eine Ehe ein als Heiratseintrag fortzuführendes Familienbuch doppelt angelegt worden, so hat das Standesamt, das für die Fortführung des Familienbuches zuständig ist, festzustellen, ob die Familienbücher inhaltlich miteinander übereinstimmen, und bestehende

Abweichungen zu klären. Soweit erforderlich, ist das zuerst angelegte Familienbuch zu ergänzen und zu berichtigen. Im Kopf des später angelegten Familienbuches ist ein Vermerk darüber einzutragen, dass dieses Familienbuch gegenstandslos ist, da für die Ehe bereits ein Familienbuch geführt wird; das Familienbuch ist dann zur Sammelakte zu nehmen.

77.6 Die nicht mehr fortzuführenden Heiratseinträge sind wie Sammelakten aufzubewahren, um im Falle des Verlustes des als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuches dessen Funktion übernehmen zu können (siehe auch Nummer 8.3.1).

Bezeichnung der Folgebeurkundungen im Eheregister

1 Beendigung der Ehe, Todeserklärung

- 1.1 Auflösung der Ehe
- 1.2 Feststellung des Nichtbestehens der Ehe
- 1.3 Feststellung des Todes/der Todeszeit
- 1.4 Aufhebung des Beschlusses über Feststellung des Todes/der Todeszeit

2 Namensänderung

- 2.1 Nachträgliche Bestimmung eines Ehenamens
- 2.2 Nachträgliche Bestimmung eines Ehenamens und Hinzufügung eines Begleitnamens
- 2.3 Hinzufügung eines Begleitnamens
- 2.4 Widerruf der Hinzufügung eines Begleitnamens
- 2.5 Wiederannahme eines früheren Namens nach Auflösung der Ehe
- 2.6 Nachträgliche Bestimmung der Namensführung in der Ehe nach ausländischem Recht
- 2.7 Nachträgliche Rechtswahl und Bestimmung der Namensführung in der Ehe
- 2.8 Namensführung kraft Gesetzes nach Auflösung der Ehe
- 2.9 Rechtswahl und Namensführung nach Auflösung der Ehe
- 2.10 Änderung des Ehenamens
- 2.11 Änderung des Geburtsnamens
- 2.12 Änderung des Geburtsnamens und Erstreckung auf den Ehenamen
- 2.13 Änderung des Familiennamens
- 2.14 Änderung des Vornamens/der Vornamen

3 Sonstige

- 3.1 Berichtigung
- 3.2 Änderung der Religionszugehörigkeit
- 3.3 Änderung der Geschlechtszugehörigkeit
- 3.4 Änderung der Geschlechtszugehörigkeit und der Vornamen
- 3.5 Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen

4 Altfälle (nur bei elektronischer Nacherfassung)

- 4.1 Gerichtliche Nichtigerklärung der Ehe
- 4.2 Auflösung der Ehe durch Todeserklärung
- 4.3 Untersagung der Weiterführung des Namens des Mannes
- 4.4 Hinzufügung des Mädchennamens der Frau zum Ehenamen

- 4.5 Erklärung der ausländischen Ehefrau über ihre künftige Namensführung nach deutschem oder ausländischem Recht
- 4.6 Erklärung der deutschen Ehefrau über ihre künftige Namensführung nach deutschem oder ausländischem Recht
- 4.7 Änderung des Ehenamens in den Geburtsnamen der Frau
- 4.8 Wiederannahme des Geburtsnamens oder des zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namens
- 4.9 Neubestimmung des Ehenamens
- 4.10 Neuwahl des Ehenamens nach Heimatrecht oder Aufenthaltsrecht
- 4.11 Neubestimmung des dem Ehenamen vorangestellten oder angefügten Namens
- 4.12 Änderung des Ehenamens in einen im Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen
- 4.13 Erklärung von Ehegatten im Beitrittsgebiet über ihre Namensführung in der Ehe
- 4.14 Erklärung von Ehegatten in der ehemaligen DDR, den Namen der Frau als Ehenamen zu führen
- 4.15 Änderung des Geburtsnamens durch Annahme an Kindes Statt
- 4.16 Änderung des Geburtsnamens durch Aufhebung der Annahme an Kindes Statt
- 4.17 Änderung des Geburtsnamens durch Legitimation
- 4.18 Änderung des Geburtsnamens durch Ehelicherklärung
- 4.19 Änderung des Geburtsnamens durch Feststellung der Nichtehelichkeit
- 4.20 Änderung des Geburtsnamens durch Annahme an Kindes Statt, Aufhebung der Annahme an Kindes Statt oder Legitimation und Erstreckung auf den Ehenamen
- 4.21 Ungültigkeit der Eintragung über die frühere Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft
- 4.22 Ungültigkeit der Eintragung eines jüdischen Vornamens

Bezeichnung der Folgebeurkundungen im Geburtenregister

1 Abstammung

- 1.1 Mutterschaft
- 1.2 Vaterschaft
- 1.3 Nichtbestehen der Vaterschaft
- 1.4 Nichtbestehen der Vaterschaft und Vaterschaft eines Dritten

2 Annahme als Kind

- 2.1 Annahme eines Minderjährigen durch ein Ehepaar, §§ 1741, 1754 Absatz 1 BGB
- 2.2 Annahme eines Minderjährigen durch eine Einzelperson, §§ 1741, 1754 Absatz 2 BGB
- 2.3 Annahme eines minderjährigen Kindes des Ehegatten, §§ 1741, 1754 Absatz 1 BGB
- 2.4 Annahme eines minderjährigen Kindes des Lebenspartners, § 9 Absatz 7 LPartG, § 1754 Absatz 1 BGB
- 2.5 Annahme eines Minderjährigen durch ein Ehepaar nach ausländischem Recht mit den Wirkungen deutschen Rechts
- 2.6 Annahme eines Minderjährigen durch eine Einzelperson nach ausländischem Recht mit den Wirkungen deutschen Rechts
- 2.7 Annahme eines Minderjährigen durch ein Ehepaar nach ausländischem Recht und Feststellung der Wirkungen deutschen Rechts, § 2 Absatz 2 AdWirkG
- 2.8 Annahme eines Minderjährigen durch eine Einzelperson nach ausländischem Recht und Feststellung der Wirkungen deutschen Rechts, § 2 Absatz 2 AdWirkG
- 2.9 Annahme eines Minderjährigen durch ein Ehepaar nach ausländischem Recht und Umwandlungsausspruch, § 3 AdWirkG
- 2.10 Annahme eines Minderjährigen durch eine Einzelperson nach ausländischem Recht und Umwandlungsausspruch, § 3 AdWirkG
- 2.11 Annahme eines minderjährigen Kindes des nichtehelichen Partners, § 1766a BGB
- 2.12 Annahme eines Volljährigen durch ein Ehepaar, §§ 1767, 1770 BGB
- 2.13 Annahme eines Volljährigen durch eine Einzelperson, §§ 1767, 1770 BGB
- 2.14 Annahme eines Volljährigen durch ein Ehepaar mit den Wirkungen der Annahme eines Minderjährigen, §§ 1767, 1772 BGB
- 2.15 Annahme eines Volljährigen durch eine Einzelperson mit den Wirkungen der Annahme eines Minderjährigen, §§ 1767, 1772 BGB

- 2.16 Annahme eines volljährigen Kindes des Ehegatten, §§ 1767, 1770 BGB
- 2.17 Annahme eines volljährigen Kindes des Lebenspartners, § 9 Absatz 7 LPartG, §§ 1767, 1770 BGB
- 2.18 Annahme eines volljährigen Kindes des Ehegatten mit den Wirkungen der Annahme eines Minderjährigen, §§ 1767, 1770 BGB
- 2.19 Annahme eines volljährigen Kindes des Lebenspartners mit den Wirkungen der Annahme eines Minderjährigen, § 9 Absatz 7 LPartG, §§ 1767, 1770 BGB
- 2.20 Annahme eines Volljährigen als Kind durch ein Ehepaar nach ausländischem Recht
- 2.21 Annahme eines Volljährigen als Kind durch eine Einzelperson nach ausländischem Recht
- 2.22 Aufhebung der Annahme eines Minderjährigen als Kind wegen fehlender Erklärungen, § 1760 BGB
- 2.23 Aufhebung der Annahme eines Minderjährigen als Kind von Amts wegen, § 1763 BGB
- 2.24 Aufhebung der Annahme eines Minderjährigen als Kind nur zu einem Annehmenden, § 1764 Absatz 5 BGB
- 2.25 Aufhebung der Annahme als Kind durch Eheschließung mit dem Annehmenden, § 1766 BGB
- 2.26 Aufhebung der Annahme eines Volljährigen als Kind, § 1771 BGB
- 2.27 Aufhebung der Annahme eines Volljährigen als Kind nur zu einem Annehmenden, § 1764 Absatz 5 BGB

3 Namensänderung

- 3.1 Nachträgliche Anzeige der Vornamen
- 3.2 Nachträgliche Bestimmung des Geburtsnamens
- 3.3 Neubestimmung des Geburtsnamens
- 3.4 Erwerb des Familiennamens der Mutter
- 3.5 Erstreckung des Ehenamens der Eltern
- 3.6 Erstreckung des gemeinsamen Familiennamens der Eltern
- 3.7 Erstreckung der Änderung des Ehenamens der Eltern
- 3.8 Erstreckung der Änderung des gemeinsamen Familiennamens der Eltern
- 3.9 Erstreckung der Änderung des Familiennamens des namengebenden Elternteils
- 3.10 Erteilung des Familiennamens
- 3.11 Einbenennung
- 3.12 Angleichung der Namen des Kindes
- 3.13 Angleichung der Namen der Eltern und des Kindes
- 3.14 Änderung des Geburtsnamens durch Bindungswirkung

- 3.15 Behördliche Namensänderung des Kindes
- 3.16 Behördliche Namensänderung der Eltern und des Kindes
- 3.17 Feststellung des Namens des Kindes
- 3.18 Änderung des Namens des Kindes nach ausländischem Recht
- 3.19 Änderung der Namen der Eltern und des Kindes nach ausländischem Recht
- 3.20 Änderung der Namen des namengebenden Elternteils und des Kindes nach ausländischem Recht
- 3.21 Nachträgliche Rechtswahl und Namensführung des Kindes

4 Sonstige

- 4.1 Änderung der Vornamen nach dem TSG
- 4.2 Änderung der Geschlechtszugehörigkeit
- 4.3 Änderung der Geschlechtszugehörigkeit und der Vornamen
- 4.4 Änderung der Religionszugehörigkeit
- 4.5 Berichtigung
- 4.6 Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes
- 4.7 Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen

5 Altfälle (nur bei elektronischer Nacherfassung)

- 5.1 Legitimation durch Eheschließung der Eltern
- 5.2 Legitimation durch Ehelicherklärung
- 5.3 Annahme an Kindes Statt
- 5.4 Annahme an Kindes Statt durch die Mutter
- 5.5 Annahme an Kindes Statt durch den Vater
- 5.6 Aufhebung der Annahme an Kindes Statt durch Vertrag
- 5.7 Aufhebung der Annahme an Kindes Statt durch das Vormundschaftsgericht
- 5.8 Aufhebung der Annahme an Kindes Statt durch Eheschließung mit dem Annehmenden
- 5.9 Erklärung der Beteiligten über die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt
- 5.10 Neubestimmung des Namens des Kindes
- 5.11 Erteilung des Familiennamens durch den Ehemann der Mutter
- 5.12 Erteilung des Familiennamens durch den Vater
- 5.13 Erteilung des Familiennamens durch Verfügung des Vormundschaftsgerichts
- 5.14 Namenserteilung an den überlebenden Elternteil
- 5.15 Annahme eines Hofnamens
- 5.16 Hinzufügung des früheren Familiennamens
- 5.17 Erteilung des Familiennamens durch den Erziehungsberechtigten
- 5.18 Änderung des Namens des Kindes
- 5.19 Ungültigkeit der Eintragung über die frühere Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft

5.20 Ungültigkeit der Eintragung eines jüdischen Vornamens